This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JFE.
LHR
SDJ

Klare D. A 589. 891 5

Juridisches Hülfsbuch

für

Partheyen und Geschäftsmänner

worin

theils die Art und Weise die Geschäfte bey Gericht und Stellen einzuleiten, zu verhandeln und zu betreiben gezeigt, über die gemeinnützigsten Punkte aus dem Rechtsfache, besonders in Grundbuchs- und Verlassenschaftssachen Aufschlüsse gegeben, theils die Mittel zur Vermeidung der Gefahren und des Nachtheils auf den Rechtsweg, dargestellt werden

und

das Ganze eines Sollizitators.

Ein Unterricht für Jedermann in dem gerichtlichen Geschäftsgange und der juridischen Geschäftsführung, besonders für angehende Advokaten, Schreiber u. dgl. um Fehler in der Kanzley und bey Gericht zu vermeiden.

Mit

beygefügten Formularen zu verschiedenen Aufsätzen im Rechtsfache.

Von

Johann Hofmann.

Wien 1809.
Bey Kupffer und Wimmer Buchhändler in der Herrengasse dem Landhause gegenüber.

Vorrede.

Nachdem der Verfasser auf der hiesigen hohen Schule die juridischen Studien in den gewöhnlichen Lehrjahren zurückgelegt hatte, wählte er das Justizfach zu seinem Berufsgeschäfte, er bestrebte sich auch praktische Kenntnisse sowohl bey Gerichten als Advokaten, theils in der Eigenschaft eines Sollizitators zu erwerben, er bereitete sich zugleich zur Appellazionsprüfung vor, und erhielt das Dekret vom k. k. n. ö. Appellazionsgerichte nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung und dabey bezeigten Fähigkeit im Justizfache; er ist daher im Stande nicht allein in Betreff der Manipulazion und des Sollizitirens, sondern auch in Hinsicht auf die bestehenden Gesetze den Unerfahrnen*) Aufe-

*) Für Meister in diesem Fache habe ich nicht geschrieben. Ich weiß es wohl, daß es Menschen giebt, die

schlüsse zu geben: Mancher wird in diesem Werkchen finden, was er zu wissen wünscht; der Verfasser erachtet auch hoffen zu können, daß er durch die Mittheilung dieser in einige Ordnung gebrachten Bemerkungen nicht allein den unstudirten Haufen, sondern auch den angehenden Justizmännern einige Erleichterung auf ihrem Berufswege verschaffen werde.

Es ist für einen absolvirten Juristen sehr verdrüßlich wenn er, ohne einen Begriff von einem

---

meße, und auch daß es Menschen giebt, die weniger wissen als ich; also nur für die letzteren habe ich dieses Werkchen verfaßt, doch werden die ersteren auch Gebrauch machen können, wenn sie in diesem Fache etwas vergessen haben oder sich nicht gleich erinnern könnnen. Wer ist wohl unter den Sterblichen der nach Jahren nichts vergessen hat? Angehende Advokaten können allerdings auch von diesem Werkchen mit Nutzen Gebrauch machen, weil sie weder auf der Universität das sogenannte Sollizitiren, noch bey Advokaten während ihrer Praxis es zu lernen pflegen; denn bey letztern geben sie sich gewöhnlich mit dem Conceptfache ab, und überlassen das Sollizitiren dem dazu bestellten Sollizitator. Gewöhnlich lernen junge Advokaten, wenn sie zu vertretten anfangen, das Sollizitiren von ihrem Sollizitator erst; allein wenn sie einen selbst wenig bewanderten Sollizitator haben, und dieser von ihnen lernen wollte, so wird ihnen dieses Hülfsbuch sehr oft dienlich seyn.

Geschäfte zu haben, gleich beym Eintritt in die Kanzley eines Advokaten, alles angreiffen und sehr oft die Stelle eines Sollizitators vertretten soll, für einen gewesten alten Wirthschaftsbeamten, welcher, da er durch Zufall brodlos wurde, bey einem Advokaten, dienen muß, sehr traurig, fast alle Stunden, wegen Mangel an Kenntniß der Manipulazion, die man erst durch Länge der Zeit sich eigen machen kann, Unannehmlichkeiten von seinem Prinzipal, ausgesetzt zu seyn.

Der Advokat und die Parthey muß oft die Geduld verlieren, wenn die Rechtssache wegen Schuld seines neuen Sollizitators, Praktikanten, nicht zu ihrem Ende gelangt, oder nur durch häufige an den Advokaten gestellte Fragen dieser die kostbare Zeit mit oft vergebenen Instruiren in seiner Kanzley verlieren muß. Sogar die Beamten bey Gerichten werden durch beständiges Auskunftgeben in ihren Amtsgeschäften aufgehalten.

Der Handwerker, wenn er eine Schrift in einer geringfügigen Sache eingereicht hat, rennt Monathe lang herum, versplittert die Zeit, und erwartet endlich mit Murren die Verwilligung seiner Bitte oder Abweisung mit seinem Gesuche, weil er den Ort, selbe zu beheben und die Art sie zurückzubegehren nicht weiß. Dieses alles würde

unterbleiben, wenn man einen Begriff von dem Gang der Geschäfte hätte. — Damit nun so manche Unordnung und die daraus entstehenden üblen Folgen vermieden werden, so liefere ich hiemit meinen Nachfolgern, allen unerfahrnen Kanzleypersonen bey Advokaten und auch jeden der bey einem Gerichte Geschäfte zu betreiben hat, ein solches Werk, welches ich nach geendigten Studien, zur Vorbereitung zur Praxis gewünschet habe, und theuer bezahlt haben würde.

Da es nun bisher an einem kurzverfaßten, das Nöthigste des Sollizitirens und das Gemeinnützigste für Geschäfte bey Stellen habende Personen enthaltenden Hülfsbuch fehlte, in welchem sich ungeübte Rechtsbeflissene, Kanzleypersonen bey Advokaten, und jeder, der Geschäfte bey Gericht hat, in Ansehung der bloßen Manipulazion *) und

*) Anm. Obschon es mehrere Formularenbücher sowohl, als andere schätzbare große Werke und praktische Beobachtungen über die allgemeine Gerichtsordnung und andere Gesetze giebt, in welchen hie und da im Vorbeygehen von der das Kanzleypersonale der Advokaten betreffenden und diesem sehr nöthigen Manipulazion etwas gesagt wird, so kann dasselbe und der gemeine Haufen und jeder Rechtsunkundige fast gar keinen Gebrauch davon

schriftlichen Aufsätzen geschwind und leicht Rath erholen können, so glaube ich mit diesem Werkchen Manchen zu nützen, welches die Absicht des Unternehmens des Unterfertigten bey dessen Herausgabe war. Sollte er sich hierin getäuschet haben, so erwartet er von dem bescheidenen Leser, daß er sein Unternehmen wenigstens als einen freundschaftlichen Wunsch ansehen werde, seinen Mitbürgern einen Dienst erweisen zu können und

machen, weil sie diese Werke nicht verstehen und wenn sie etwas wissen wollen, was auf ihren Stand, Geschäft eine Beziehung hat, gar nichts finden können. Da nun einige Kenntniß von der Manipulazion †) allen, welche Geschäfte bey Stellen haben oder welche bey Advokaten, Agenten ꝛc. dienen, nöthig ist und in diesem Hülfsbuch das Wesentlichste und Nöthigste beysammen sich befindet, so schmeichle ich mir im Voraus, daß dieses Handbuch manchem und besonders Jenen willkommen seyn werde, welche mehrere praktische Werke anzuschaffen nicht das Vermögen und zum Durchlesen derselben keine Zeit haben.

†) Von dem Rechte und Gesetzen selbst habe ich, weil diese die Sache des Richters und Advokatens sind, nur so viel ausgehoben und an dem Orte wo sie Beziehung haben, angeführt, als zur Deutlichkeit und mehrerer Brauchbarkeit dieses Werkes nothwendig war.

es soll ihm zur lohnenden Beruhigung gereichen, wenn er dadurch wenigstens auf jenes gedeutet hat, was einem mit mehreren Talenten und Kenntnissen versehenen Geschäftsmanne zum Besten der gedachten ungeübten Individuen zu leisten offen steht.

Er hat manchmal vorsätzlich nicht in dem Styl der Gesetze, sondern in einer Sprache eines Nichtjuristen geschrieben, dieses geschah blos um von Nichtjuristen leichter verstanden zu werden.

Man wird zwar an mehreren Orten finden, daß so manches übergangen, das um schön und ordentlich nach der Ideenreihe vorzutragen, nicht hätte ausgelassen werden sollen; allein wenn man aber erwägt, daß der Verfasser in diesem Werkchen nichts aufnehmen wollte, was für diejenigen Geschäftsleute, für die er schrieb zu weitläufig, zu unverständlich wäre und wovon sie keinen Gebrauch machen können, so wird auch diese Bemänglung verschwinden, daß Lücken und Absprünge in diesem Werkchen anzutreffen sind.

Er hat nur das Praktische, das was im menschlichen Leben gewöhnlich am Oefteften vorkömmt und fast Jedem zu wissen Bedürfniß ist, aufgenommen. Alles was die eigentliche Sache des Rechtsgelehrten oder des Richters ist, wurde vorsätzlich übergangen, um nicht weitläufig und den

wenig Geübten nicht dunkel zu werden; von die diesen hat er an jedem gehörigen Orte nur so viel aufgenommmen, als des Zusammenhanges und der Deutlichkeit wegen nothwendig war.

Um dieses Werkchen desto gemeinnütziger zu machen, wird die Parthey, die in den Umständen ist, auf dem Rechtsweg etwas vorzukehren, an jedem Orte, wo die Erzählung eine Gelegenheit anbiethet, mit rechtlichen Vorsichtsmitteln, um Schaden abzuhalten, bekannt gemacht.*)

Da die Absicht des Verfassers nicht ist, über die A. Gerichtsordnung einen Kommentar zu schreiben, sondern nur Unerfahrne mit mechanischen, doch wichtigen Geschäften bekannt zu machen, und ihnen einen Begriff von dem ordentlichen Gange der Geschäfte und den Folgen einer Unachtsamkeit bey Besorgung derselben beyzubringen, so wird ihm keiner einer Unwissenheit der Gesetze beschuldigen, wenn man in diesem Werkchen nicht lange Erklärungen der Gesetze und häufige Ausnahmen,

*) Anm. Der Verfasser hat bey jeder Gelegenheit an dem gehörigen Orte, nicht allein die Parthey vor Schaden, sondern auch das Kanzleypersonale bey Advokaten vor Unachtsamkeit gewarnet, und diesem die daraus entstehenden Folgen gezeigt.

welches das eigentliche Studium der Rechtsbefliſſenen iſt, findet, ſondern wenn er öfters nur im Vorbeygehen von einer nachtheiligen von Geſetzen auf die Nachläſſigkeit verhängte Folge Erwähnung machet.

Die Formularen oder Entwürfe zu Aufſätzen (für ſolche will der Verfaſſer die in ſeinem Werkchen vorkommenden Aufſätze nur angeſehen haben) ſind mehrentheils aus den eigenthümlich beſitzenden Akten des Verfaſſers herausgeſucht, und von wirklich ſich zugetragen habenden Fällen genommen; ſie enthalten das Weſentlichſte zu denen Aufſätzen und können von Jedem in Hinſicht des Inhalts und genauen Petitums benützt werden, wenn auch Jemand in ſeinem Styl glücklicher und ſich alſo ſeiner beſſeren Schreibart wegen, nicht genau darnach binden wollte, welches Jederman freyſtehet, da in Geſetzen in Betreff des Styls nichts vorgeſchrieben iſt.

Wien am 22. Auguſt 1808.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

Die Gegenstände, von welchen in diesem Werke gehandelt wird, wurden so gereihet, wie es der Ordnung der Dinge angemessen ist und wie der Geschäftsmann derselben bedarf. Der Geschäftsmann und jeder der ein Geschäft bey einer Stelle zu besorgen hat, muß von den Stellen Kenntniß haben, damit er wisse, was bey dieser oder jener Stelle anhängig zu machen, oder einzureichen sey, daher wurde von Stellen überhaupt, von Gerichts-Stellen insbesondere, dann von den bey diesen vorkommenden Geschäften u. dgl. im ersten Abschnitte gehandelt. Der zweyte Abschnitt handelt von Besorgung der Geschäfte bey Gericht und in der Kanzley des Advokaten oder von dem sogenannten Sollizitiren. Der Verfasser wurde vom folgenden Gange der Ideen geleitet, der hier aus gegenwärtigen zu ersehen ist.

Innhalt.

I. Abschnitt.

Seite.

I. Hauptstück. Von den Stellen überhaupt und von der wechselseitigen Beziehung derselben 1

Eintheilung der Stellen 2

Seite.

II. Hauptstück. Von Gerichtsstellen insbesondere und den Personen, die zu diesem oder jenem Gerichte gehören 15

Welche Gegenstände vor die politische Behörden gehören 17

Vom Befugnisse Prozeß zu führen und Vermeidung desselben 25

Was zu thun sey, wenn der Geklagte bey dem Richter, wo er geklagt worden, nicht Red und Antwort zu geben schuldig sey 28

Was während und nach einer Vertrettung zu geschehen habe 29

In Ansehung der Geschäfte, die eine Parthey oder ein Stellvertretter derselben bey Gericht hat, ist dieses entweder die Personalinstanz in Streitsachen oder Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz, oder Realinstanz. Da eine Parthey oder Geschäftsmann bey jeder dieser Instanzen Geschäfte zu verrichten haben kann, so wird nach eben dieser Eintheilung von den vorkommenden Geschäften bey diesen Instanzen gehandelt, in

III. Hauptstück. Von der Realjurisdiktion und den da vorkommenden Geschäften .. 31

Welche Realitäten zu den Grundbüchern, welche zu der Landtafel gehören 35

Wenn der Realinstanz die Vollstreckung eines Urtheils zusteht .....

Wie man das Eigenthum eines unbeweglichen Guts und den stärksten Beweis desselben sich verschaffen kann 33

Was man dem Gesuche um Gewähr für Urkunden beyzulegen habe 35

Aufsätze in Betreff der Gewähr 37

Von Sätzen 38

Erforderniße zur Ausfertigung eines Satzes 39

Rechtliche Form eines Zinnsvertrags 40

Was zu thun sey, um ein Sicherheitsrecht (ein dingliches Recht) auf eine Realität seines Schuldners zu erhalten, wenn man keine zu einem Satz erforderliche Urkunde in Händen hat 42

Was bey Cessionen zu beobachten ist, um nicht gefährdet zu werden 43

Verschiedene Formularen zu Aufsätzen, welche zum Ansuchen eines Satzes oder Pränotirung nothwendig sind 44

Von Tilgung der Vormerkung, Intabulirung, Pränotirung 46

Formularen zur Tilgung derselben auf verschiedene Fälle 47

Die Gerichtsstellen haben auch das Recht die gesetzlichen Zwangsmittel vorzukehren, um diese zu bewirken, haben die Partheien das Nöthige zu veranlassen, was sie dießfalls zu thun haben, das wird in folgendem Hauptstück gesagt werden, nemlich in dem

V. Hauptstück. Von der Exekuzion 49

Wo und wann die Exekuzion anzusuchen 50

Muster zu verschiedenen Pfändungsgesuchen 54

Wie die Pfändungsvornahme geschehe 53

Welche Effekten nicht gepfändet werden können 53

Was bey der Vornahme einer Exekuzion die Parthey oder der Sollizitator zu beobachten hat 55

Pflichten des Sollizitators und Gerichtsdieners bey der Vornahme der Pfändung 57

Erinnerung an Partheyen bey Vornahme der Pfändung persönlich zu erscheinen 56

Eine Exekuzionsgeschichte von einem halsstärrigen, aber zuletzt gebesserten Schuldner 56

Was der Exekuzionsführer bey Vorgebung des Schuldners: daß die Güter einen Andern gehören, zu thun habe? 58

Seite.

Erinnerung, wenn es zwischen dem Exekuzionsführer und einem Dritten wegen Anspruch der gepfändeten Güter zu einem Prozesse gekommen ist.... 58

Wie es gewöhnlich in derley Fällen mit den Prozeßkosten gehalten wird 59

Wo die Exekuzions-Verwilligungen auf dem Rathhause zu beheben sind 62

Wenn die gepfändeten Güter nicht transferirt werden, welche Vorsehung zu treffen sey.....

Was man nach der Pfändung vorzukehren habe, und was darauf folgt 66

Wenn man statt der Pfändung die Schätzung ansuchen könne 66

Formular eines Schätzungsgesuchs..... 67

Was nach der Schätzung zu geschehen hat und zu beobachten ist..... 67

Wenn die Feilbiethung des geschätzten Gutes nicht mehr angesucht werden könne, sondern um Einantwortung anzulangen sey, Formular..... 69

Wenn man die Auflage zur Güternahmhaftmachung begehren könne 70

Formular eines solchen Gesuchs 71

Detto für einen andern Fall 71

Wenn der letzte Exekuzionsgrad angesucht werden kann, Formular 72

Gesuch des exrestirten Schuldners um Alimente... 74

Was Partheyen oder Bestellte in Ansehung der Abreichung der Alimente zu beobachten haben..... 74

Wenn ein Theil mit der gerichtl. Ausmessung der Alimente nicht zufrieden ist.. Formular..... 75

Was der Exekuzionsführer zu thun hat, wenn er nicht länger die Alimente abreichen; aber auch nicht dem Schuldner die Freyheit schenken will 76

Seite.

Erzählung eines solchen Falls, sammt einem dießfälligen Anbringen 77

Nicht immer kann man ohne Nachtheil das Ende eines Prozesses abwarten, es sind oft besondere schleinige Verfügungen zu treffen, die zu wissen jeden nothwendig sind, um wenigstens die Veranlassung zur Einleitung solcher rechtlichen Mittel geben zu können, wodurch ein bestehender Nachtheil abgewendet werde. Von diesen wird in diesem Hauptstück gehandelt.

V. Hauptstück. Von den rechtlichen Rechtsmitteln, dazu gehört: 80

A. die Pränotirung; kurze Erklärung davon .. 82

Pränotirungsgesuche sind in triplo einzureichen 83

Die Superpränotirung 84

Von der Justifizirung der Pränotirung, Formular einer Justifizirungs-Klage 85

Manchmal ist es gut mit seiner Klage zu supersediren —

Oft muß man vor Einlassung des Prozesses die Sicherstellung der Unkosten begehren ..... —

Die Sequestration verschaffet nur Sicherheit gegen dem Schuldner und hat die Wirkung der Pränotation nicht 87

B. Der Verboth, Erfordernisse, damit dieser statt haben kann 88

Verbothsgesuche sind gewöhnlich in triplo einzureichen 90

Formular eines Verbothsgesuchs 90

Was zu thun sey, damit der Verboth nicht wieder aufgehoben werden könne. Was der Sollizitator in Betreff der Verbothsklage zu besorgen hat 92

Welche Güter mit Verboth nicht belegt werden können 93

C. Der Vorsichtsweise Arrest 94

Seite.

Erfordernisse um seinen Schuldner ausser den ordentlichen Exekutionsweg arrestiren zu können..... 95

Was zu thun sey, wenn Jemanden eine Urkunde in Verlust geräth..... 96

Nothwendigkeit, von Urkunden Abschriften zu machen und sie wohl aufzubewahren..... 99

Warnung Urkunden indebite in fremden Händen nicht zu lassen..... 99

Ausserdem muß man bey Ausstellung der Urkunden auch vorsichtig seyn, damit sie die vom Gesetze zum Beweisthum erforderlichen Umstände enthalten..... 101

Besondere Erfordernisse zur Giltigkeit einiger Urkunden.....

Die Gerichtsbarkeit begreift nicht allein das Richteramt in Streitsachen, sondern auch das adeliche Richteramt, wozu die Verlassenschaftsabhandlungen gehören. Da nun Partheyen und Geschäftsmänner auch bey den Abhandlungsinstanzen Geschäfte zu besorgen haben, so wird auch gehandelt in folgendem Hauptstück.

VI. Hauptstück. Von den Geschäften bey Gericht als Abhandlungsinstanz..... 105

Welche Obrigkeit Abhandlungsinstanz sey..... 106

Was nach angelegter Sperr, der Erbe oder dessen Bevollmächtigter um die Einleitung zur Abhandlung zu treffen zu thun habe..... 107

Von der Erbserklärung, Erfordernisse, dann Wirkung derselben..... 108

Formularen für verschiedene Fälle zu Erbserklärungen..... 109

Bey Erbserklärungen ohne Vorbehalt der Inventur ist das Vermögensbekenntniß dem Anbringen um Abhandlung beyzulegen. Formular eines solchen Bekenntnisses..... 111

Seite.

Was nach behobener Abschrift der Erbserklärung zu geschehen habe, und von den Beylagen zum Anbringen um Abhandlung, nebst verschiedenen Formularen dazu 119

Mehrere Anbringen zum Abhandlungsverlaß für verschiedene Fälle 119

Was man nach geschehener Einreichung des gedachten Anbringens zu thun hat, ehe man um Einantwortung anlangen kann ..... —

Anbringen um Einantwortung 123

Expensnote in einer Verlassenschaftsache 124

VII. Hauptstück. Von Gerichtsstellen in Wien.

Wo sich diese befinden, welche Gründe zu einem Gerichte gehören, und wann in jeder Woche bey einem oder dem andern Gerichte Tagsatzungen gehalten werden 12

II. Abschnitt.

Von Besorgung der Geschäfte und Betreibung derselben bey Gericht, oder von dem sogenannten Sollizitiren.

I. Hauptstück. Kurze Belehrung zur Vermeidung grammatikalischer und orthographischer Fehler in Aufsätzen und Abschreiben derselben 133

II Hauptstück. Vom Copiren (Abschreiben) der Aufsätze und Beylagen 137

Von den dazu erforderlichen Stempel 137

III. Hauptstück. Von der äussern Form der Prozeßschriften 140

Von der äussern Aufschrift derselben 140

Direktorio 142

Seite.

Formular von allen diesen 144

IV. Hauptstück. Von Legalisiren und Vidimiren der Urkunden 146

Wo man bey dem Magistrat vidimiren läßt..... 148

V. Hauptstück. Von Bittschriften in politischen Angelegenheiten 149

Vorschrift in Betreff des Stempels 150

Von der Gestalt der Bittschriften und übrigen äusser- und innerlichen Förmlichkeiten ..... 151.

VI. Hauptstück. Von Beylagen und Allegirung derselben in den Prozeßschriften... 158

Welche Schriften der Satzschrift beyzulegen gesetzmäßig nicht nothwendig seyn ..... —

VII. Hauptstück. Was vorher zu geschehen habe, ehe die Schrift bey Gericht eingereicht wird, und von den Büchern der Advokaten..... 156

VIII. Hauptstück. Von Einreichen der Schriften..... 157

Welche Schriften bey dem juridischen, und welche bey dem politischen Einreichungsprotokoll eingereicht werden müssen..... 158

Wie lang das Einreichungsprotokoll Schriften an jedem Tage annimmt 158

Wie man einen Protokollsauszug sich verschaffen kann 159

Wenn man Testamente bey dem Einreichungsprotokoll nicht einreichen will, wo sie einzureichen sind 160

Mündliche Klagen kann man beym Einreichungsprotokoll nicht anbringen, wo diese auf dem Rathhause und in den Vorstädten anzubringen sind.. 163

Seite.

Wo man Auskunft über die eingereichte Schrift erhalten kann 165

Ob man eine Prozeßschrift nach Ausgang der Frist wirksam überreichen könne 166

Was auf die übereichte Schrift verfüget werde, und wie sie zu sollizitiren sey 167

IX. Hauptstück. Von Beheben oder Abholen der Schriften vom Gericht und Vormerkung derselben in den Büchern (Protokollen) der Advokaten; dann von den Folgen einer Unterlassung der Vormerkung einer Tagsatzung ꝛc. 168

X. Hauptstück. Von der eigentlichen Art und Weise der Anmerkung der zugestellten Schrift in dem Tagsatzungs- und Fristenprotokoll bey Advokaten 172

XI. Hauptstück. Von der Zustellung der gerichtlichen Verordnungen und anderer Schriften 174

Formular eines Zustellungsscheins 176

Wie die Einleitung zur Zustellung mittelst der Post an die entfernte Parthey zu geschehen habe ... 176

Wie die gerichtliche Zustellung an einem ungarischen oder siebenbürgischen Insassen einzuleiten sey .. 178

XII. Hauptstück. Vom Rekognosziren der gegentheiligen Urkunden 180

Die Ansuchung der Rekognoszirung ist gewöhnlich ein Geschäft des Kanzleypersonals bey Advokaten

In welcher Zeit sie anzusuchen 181

Seite.

Was aus der Unterlassung der Rekognoszirung für nachtheilige Folgen entstehen können 180

Wie vielfach die Rekognoszirung sey 183

Formularen zu solchen Gesuchen auf verschiedene Fälle 185

XIII. Hauptstück. Von der Anmeldung einer Tagsatzung 188

Von der Reassumirung einer Tagsatzung 191

Gesuche dazu 192

Von Kommunizirung der Urkunden. Anbringen davon 195

XIV. Hauptstück. Von der Art zu erfahren, in welchem Kommissionszimmer seine Tagsatzung gehalten wird 196

XV. Von Kostenverzeichnisse 198

Die Unterlassung der Beylegung desselben in der letzten Schrift ist von üblen Folgen 199

Formular einer Expensnote 201

Was zu thun sey, wenn die Parthey die Expensen nicht zahlt 202

Was zu thun sey, wenn der Partheh das Kostenverzeichniß überspannt zu seyn scheint 202

XVI. Hauptstück. Von Fristen 202

Formular eines Terminsgesuchs 203

Irriger Begriff von Fristenertheilung 205

Wenn über das Terminsgesuch vorher kommissionirt worden ist, von welchem Tag die Frist zu zählen sey 204

Wenn die gebettene Frist über die gegnerisch. negative Erklärung vom Gericht abgeschlagen wurde, was zu thun sey ..... —

Seite.

XVII. Hauptstück. Von den Tagen, welche bey einer Frist in diese der Regel nach nicht; aber doch in gewissen Fällen in dieselbe eingerechnet werden 207

Ob man in den Ferien die Exekuzion ansuchen und vornehmen könne 210

Wenn eine Tagsatzung auf einem Ferialtag angeordnet, oder wenn unvermuthet ein Feriatag einfällt, was zu thun sey 211

XVIII. Hauptstück. Von der Inrotulirung der Akten und der Verfertigung des Aktenverzeichnisses 215

Welche Parthey die Inrotulirungstagsatzung abzumelden habe 215

Formular eines Inrotulirungsgesuches 215

Was man vorläufig zu thun habe, um sein Inrotulirungsgesuch mit Wirkung einreichen zu können, und keinen Weiser zu gewärtigen 216

Kurze Instruktion zur Inrotulirungstagsatzung 216

Kurze Instruktion zur Verfertigung des Aktenverzeichnisses 220

Formular eines Aktenverzeichnisses 221

XIX. Hauptstück. Vom Urtheil und Vormerkung des Zustellungstags desselben 224

Verschiedenheit der Gattung und Benennung der Urtheile 225

XX. Hauptstück. Was nach zugestelltem Urtheil zu besorgen sey 227

Wo die Beweggründe zu bestellen sind 228

Wo die Appellation anzumelden ist 228

Seite.
Formular einer Appellationsanmeldung 228
Das Ansuchen um einen Termin zur Appellazionseinrede ist vergebens 229
Was der Appellationseinrede alles beyzulegen ist... —
Wo die Appellazions- und Revisionsschriften zu überreichen sind. Wie vielfach sie zu überreichen sind, und was darauf verfügt werde 230
Uiber welches Urtheil nicht appellivet, sondern recurirt werden kann ..... —
Warnung für Partheyen auf dem Rechtsweg sich keine Absprünge zu erlauben 231
Was zu thun sey, wenn in den Appellazionsbeschwerden Steuerungen vorkommen ..... —
Wichtige Erinnerung für Partheyen, um mit der Exekution nicht überrascher zu werden..... 233
XXI. Hauptstück. Von Taxen und von dem, was jene zu thun haben, um einen bevorstehenden Prozeß zu führen, die dem Rechtsfreund und insbesondere die Tax und Stempel nicht zahlen können 234
Wo die Taxen zu zahlen sind 235
Wo die Tax- und Stempelabnotirung anzusuchen ist —
Wo um einen ex officio Rechtsfreund anzulangen ist 237
Was man vorher zu verfügen hat..... 237
Gesuch um einen ex officio Rechtsfreund 238
Gesuch um Tax- und Stempelabnotirung..... 240
Gesuch um Tax- und Stempelabnotirung da der Prozeß in zweyter Instanz geführt wird..... 242
Bescheide auf derley Gesuche ..... —
Gesuch um gänzliche Nachsicht der Tax- und Stempelgebühren ..... —

Seite.
Wenn Unterthanen keine Taxen zahlen 247
XXII. Hauptstück. Von Extradirung der Akten. Wie diese einzukriten 249
Gesuch um Extradirung der Akten 250
Welche Akten der Kläger und welche der Geklagte zurückerhält ..... —
Welche Pozeßakten bey Gericht zurückgehalten werden 257
XXIII. Hauptstück. Vom Bestellen und Beheben der Abschriften von den bey Gericht aufbewahrten Aktenstücken. 258

Erſtes Hauptſtück.

Von den Stellen überhaupt und der wechſelſeitigen Beziehung derſelben.

Der Geſchäftsmann und die bey dieſem dienende oder ſonſt nur beſchäftigte Leute ſowohl, als alle andere, welche Geſchäfte bey Stellen haben, müſſen nicht allein wiſſen, bey welcher Behörde die Angelegenheit nach der Eigenſchaft der Partheyen oder nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes anzubringen ſey, ſondern wie ſie dieſe zu betreiben und im nöthigen Falle an eine andere höhere Behörde leiten können, damit die Sache einen Ausgang nimmt, und die beabſichtigte Wirkung erreicht werde; daher iſt auch eine genaue Kenntniß von den Stellen *) überhaupt, von

*) Eine Stelle überhaupt bezeichnet den Inbegriff verſtändiger Männer, denen der Landesfürſt öffentlich die Leitung und Bearbeitung gewiſſer Gegenſtände anweiſet, und die dieſem Endzweck zuſagende Gewalt ertheilt. Die Geſchäfte der Stellen werden entweder durch Partheyen oder von Amtswegen veranlaßt.

deren wechselseitigen Beziehung und dann von der innern Einrichtung derselben nothwendig; deswegen werden über diesen Gegenstand Aufschlüße gegeben.

Die zur Wohlfahrt des Staats bestehenden Stellen werden in untere, obere und Hofstellen eingetheilt, die untern sind den obern und diese den Hofstellen untergeordnet; man muß allzeit anfangen bey der untern seine Angelegenheit anhängig zu machen, und so von Stelle zu Stelle ohne eine zu überspringen weiter gehen.

Zur Behandlung und Leitung der innern Staatsangelegenheiten giebt es Militär- Politische, Camera- oder Finanz- und Justizstellen.

Alle Gegenstände, welche auf Conscriptions- Rekrutirungs- Verpflegs- und Fortifikazionsanstalten Bezug haben und Justizgegenstände in Betreff der,

Die Geschäfte, die die Partheyen bey Stellen anbringen, haben entweder das Mein und Dein zum Grunde und dann gehören sie in dem Wege Rechtens, oder sie betreffen Verleihungen, Gnaden u. s. w. und dann beschäftigen sie die politischen Stellen. In Betreff der schweren Polizeyübertretungen ist die Landesstelle (d. i. die Regierung, Gubernium) auch die obere Behörde; von der politischen Obrigkeit geht der Rekurs in schweren Polizeyübertretungsangelegenheiten an die Landesstelle, von der Landesstelle zu den politischen Hofstellen.

der Gerichtsbarkeit der Militärbehörde unterstehender Personen werden von den Militärstellen behandelt. Die Justizsachen werden von den Auditoren abgefertiget oder von den Militärjustizstellen, die Judicia delegata militaria oder militaria mixta, welche letztere aus Militär- und Civilbeamten zusammengesetzt sind. Für das Militärjustizfach besteht eine höhere als diese, das Appellazionsgericht und die Hofstelle *). Unter dem Hofkriegsrath stehen die Commissariate, Commandi, welche unter dem General-Commando des Landes stehen, diese haben obgedachtes politisches und ökonomisches Militärwesen zu besorgen.

Zu den politischen Civilstellen gehören die Dorfobrigkeiten, die Magistrate welche zugleich die Verwaltung des Justizwesen haben, die Kreisämter, diese stehen unter der Landesregierung, in Böhmen unter dem Gubernio. In Wien ist noch die Stadthauptmannschaft zu bemerken, **) welcher nach einem jüngst ergangenen Patente zur Behandlung verschiedene Gegenstände zugewiesen worden sind. Z. B. Gewerbsverleihungen, die Aufnahme in das Armeninstitut.

*) Diese ist der Hofkriegsrath, dieser ist in allen das Militär betreffenden Angelegenheiten Hofstelle.

**) Diese befindet sich im Bürgerspital.

Alle diese Stellen stehen unter der böhmisch-östreichischen Hofkanzley.

Die Justizstellen werden in Civil und Criminal Justizstellen eingetheilt. Diese haben die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen auf sich, welche in den 1ten Theil des Strafgesetzes als solche bestimmt werden. Die Civiljustizstellen beschäftigen sich mit Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, wozu auch die durch Verbrechen entstehende Privatgenugthuungen oder Entschädigungen gehören. Die untern peinlichen Behörden bestehen in den Landgerichten und Magistraten, diese stehen wie die Civiljustizstellen unter den Appellazionsgerichte, welches in bürgerlichen sowohl als in peinlichen Rechtsangelegenheiten das Obergericht ist. Die oberste Stelle *) ist die Hofstelle in Justicialibus **)

*) Der Wirkungskreis einer k. k. obersten Justizstelle erstreckt sich über alle Länder, das Königreich Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, alles was vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit gehöret, unterliegt ihrer Uibersicht und Leitung. Unter ihr stehen alle in den Erbländern befindliche Appellazionsgerichte, alle Landgerichte, Magistrate und alle Gerichte auf dem Lande.

**) über eine von der obersten Justizbehörde erfolgte Entscheidung, welche in der Regel als die unmittel-

Anmerkung. Untere Behörden oder 1te Instanzen sind noch: Ortsgerichte, Landrechte, Berggerichte, Militärgerichte; das Merkantil- und Wechselgericht; in Hinsicht des Justizfaches stehet letzteres unter dem Appellazionsgerichte; in Betreff der eigentlichen oder politischen Angelegenheiten aber, ist dasselbe der n. ö. Landesregierung untergeordnet. In Triest aber geht der Appellazionszug von den dortigen Merkantilgerichte nicht an das für Innerösterreich bestehende Appellazionsgericht, sondern an das Stadt- und Landrecht in Triest.

Unter den gedachten 1ten Instanzen oder untern Behörden sind nicht alle landesfürstlich, sondern auch herrschaftlich, so z. B. sind die Grundherrschaf-

---

bare landesfürstliche höchste Entschließung anzusehen ist, giebt es keinen weitern Rechtszug. Wäre aber ein besonderer Fall vorhanden, und jemand hätte Gründe, vermöge welchen sich eine Abänderung der Sache erwarten ließe, so kann man sich auch an den Landesfürsten und Gesetzgeber wenden. Man überreicht die Bittschrift entweder in der geheimen Kabinetskanzley, welche früh von 7 bis 11 Uhr offen ist, oder übergiebt dieselbe bey einer Audienz der allerhöchsten Person Sr. Majestät selbst; doch muß man sich von einer Hofbehelligung enthalten, weil sonst der allenfalls sich zeigende Staarsinn gestraft werden könnte.

taat Erste Behörden in Justizsachen; ausser den landesfürstlichen Stellen haben wir auch eine ständische, welche unter den Namen des n. ö. Verordneten Collegii besteht, und jene Angelegenheiten besorgt, deren Behandlung den Ständen vom Lande Niederösterreich überlassen ist.

Zur Besorgung jener Geschäfte, welche auf den Bergbau und die Münzung Bezug haben, sind eigene Stellen in montanisticis z. B. die Bergämter, welche der Hofkammer in Münz- und Bergwesen untergeordnet sind. In Geschäften die auf einen Finanzgegenstand Bezug haben, hat man sich an die Finanzstelle zu verwenden.

Die Gränzzollämter stehen unter den Inspektoralsämtern, diese unter den Bancal-Gefällsadministrationen; die Gefällsadmintstrationen sind den Gefällsdirecktionen und diese der Commerzienhofstelle untergeordnet.

Nach Erforderniß den Umstände und nach Verschiedenheit der zu behandelnden Gegenstände werden auch oft verschiedene Hofkommissionen errichtet, so wie dergleichen einige bestehen, deren Wirkungskreis aus ihrer Benennung zu entnehmen ist. So bestehet eine in Wohlthätigkeitssachen aufgestellte Hofkommission, welche sich auf dem Mehlmarkt in den Fürst Schwarzenbergischen Hause befindet. Hier wer-

den die Schriften um eine Aushülfe und Untersuchung entweder beim Portier gegeben oder man giebt sie in dem zur ebener Erde befindlichen Bescheidzimmer ab; in diesen Zimmer wird auf die in diesem Hause um eine Aushülfe eingereichten oder von Seiner Majestät herausgeschickten Bittschriften früh bis 10 Uhr Auskunft gegeben. Von dieser Hofkommission gehen die Schriften entweder an die in der Burg befindliche Aushülfskanzley, wo nach Umständen eine Aushülfe gegeben wird, oder sie werden zur Untersuchung an die betreffenden Bezirks-Armen-Direktionen (nicht Polizeydirektionen) oder nach Eigenschaft der Person an die Oberpolizeydirektion geschickt, wo sodann von den erstern ein Armen-Vorsteher zur Abhörung des Bittstellers und Advotirung der einer Aushülfe würdigen Umstände, von der Oberpolizeydirektion ein Comissär zu diesem Ende abgeschickt wird. Beamte und überhaupt distinguirte Personen sind zur Untersuchung von diesem letzteren geeignet.

Zur Leitung der auswärtigen Staatsangelegenheiten ist die geheime Hof- und Staatskanzley. *) Bey dieser geschieht alles unmittelbar im Namen des Monarchen. Um aber bey auswärtigen Höfen Al-

*) Anmerkung. Wer also in öffentlichen Staatsgeschäften zu thun hat, muß sich an diese Stelle wenden.

les bewerkstelligen zu können, was der Monarch zum Wohl des Staats für zweckmäßig findet, und um von den in fremden Staaten sich ergebenden Vorfällen Nachrichten zu erhalten, stehen unter der Staatskanzley die bey auswärtigen Höfen befindlichen Gesandten. Eben zu gleichem Endzweck befinden sich in Wien von auswärtigen Höfen Botschafter, Gesandte, oder Geschäftsträger und Residenten. An diese Personen haben sich oft auch Private in ihren Angelegenheiten, wenn in einen auswärtigen Staate etwas für sie vorzukehren ist, zu wenden.

Wenn dem Monarchen Angelegenheiten, deren Beurtheilung er seiner höchst eigenen Person vorbehalten hat *) von den Hofstellen vorgelegt werden, so werden sie von ihm an den Staatsrath ge-

*) So z. B. müssen die Gnadenerwerbungen über Urtheile der politischen Hofstelle in folgenden Fällen dem Landesfürsten selbst vorgelegt werden: 1tens wenn der Gegenstand derselben geheime Gesellschaften, 2tens Censursübertretungen in den im Strafgesetze bestimmten Fällen und 3tens Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern ist, oder wenn auf Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird. — So hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Akten, dem Landesfürsten, vorzulegen.

geben, damit die Mitglieder desselben darüber ihre Meinungen eröffnen sollen, nach dem dieses vorher geschehen ist, so folgt die allerhöchste Entschließung.

Wo es zur Beendigung einer Angelegenheit eine Vorkehrung bedarf, die in dem Wirkungskreis einer andern Stelle einschlägt, muß die Verwendung an diese geschehen, damit von ihr die erforderliche Verfügung erlassen werde. *) Wenn eine Stelle sich an eine andere zu verwenden hat, so geschieht dieses immer mittelst einer Zuschrift, diese muß aber in jener Form abgefasset seyn, welche dem zwischen den Stellen bestehenden Verhältnisse angemessen ist. Die Stellen sind entweder von gleichem oder ungleichen Range; bey diesen ist entweder eine der andern untergeordnet oder nicht. Gleiche Stellen, an gleiche, oder auch an höhere, denen sie aber nicht untergeordnet sind, erlassen Ersuch und Antwortschreiben (Compaß- und Remißschrei-

*) Die Gränzen der Gerichtsbarkeit müssen immer genau beobachtet werden; wenn daher eine gerichtliche Verfügung auf eine Sache oder Person geht, welche der Gerichtsbarkeit eines andern Richters untersteht, dann hat sich der bis dahin eingeschrittene Richter auf Anlangen der Parthey wegen Vollziehung der erlassenen Verordnung an jenem zu wenden, dessen Gerichtszwange die betreffende Sache oder Parthey unterworfen ist.

ben, *) Insinuate, Reinsinuate; **) Protokollsauszüge, Indossazionen, Noten —; höhere Stellen an untergeordnete, erlassen Intimationen, Cirkularien, Privatschreiben; untergeordnete Stellen erstatten an die höheren, Anzeigen und Berichte ***) und überreichen Protokolle und summarische Aussagen; Hofstellen und ihre Präsidenten erstatten an den Monarchen Vorträge, übergeben Präsidialnoten, Auskunftbögen und Protokolle; der Monarch erläßt Hofentschließungen und Handbillete und läßt Reskripte ergehen. Von den Hof- und Länderstellen werden dann Edikte, Generalien, Patente, Verordnungen, Cirkularien und Nachrichten ausgefertigt.

Wie die Geschäfte von oben herab stufenweise geleitet werden, eben so gelangen sie wieder in dem Mittelpunckt zu den Monarchen zurück, der die allgemeine Triebfeder des Staates ist und alle Theile

*) Die Compaß- und Remißschreiben werden zwischen untergeordneten Stellen sowohl in politischen als Justizangelegenheiten geführt.

**) Diese sind durch die Abänderungen, welche die Geschäftsaufsätze in das Kürzere gezogen haben, beynahe ganz unanwendbar geworden.

***) Auch Amtserinnerungen, diese werden zwar auch in Form eines Berichts abgefaßt, sie haben aber die Rechtfertigung einer von der untern Stelle erlassenen Verfügung zum Zwecke.

der Monarchie übersieht. Bey Seiner Majestät, wenn man um eine Gnade eine Bittschrift einreichen will, so kann man an einen Audienztag diese zu allerhöchsten Handen selbst; oder in der geheimen Kabinetskanzley von 7 bis 11 Uhr täglich einreichen. In dieser Zeit erhält man auch Auskunft auf die eingereichten Schriften. *)

Ich glaube für einen Geschäftsmann soviel von den Stellen überhaupt gesagt zu haben, als ihm zur Leitung und Besorgung der Geschäfte bey Stellen zu wissen nöthig ist; ich will von diesem Gegenstand nicht weiter handeln, damit es nicht das Ansehen erhalte, den eigentlichen beabsichtigten Gegenstand zu wenig, hingegen nur Bezughabende Nebengegenstände zu weitläufig bearbeitet zu haben, obschon Manchen der Schritt in seinen Geschäften erleichtert seyn würde, wenn er von den Stellen in Ansehung ihrer innern Einrichtung vollständige Begriffe hätte.

*) Die Kabinetskanzley befindet sich in der Burg in dem Schweizerhof im 3ten Stock.

Zweytes Hauptstück.

Von Gerichtsstellen insbesondere, und der Erklärung der Grundsätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

In Hinsicht der Gegenstände, die das Mein und Dein betreffen, ist es noch nicht genug zu wissen, daß untere und hohe Gerichte bestehen; sondern man muß auch wissen bey welchen Gerichte diese oder jene Rechtssache anhängig zu machen sey.

Die Gerichtsbarkeit wird eingetheilt in die persönliche und dingliche, die letztere ist auf eine Realität begründet, und zwar so, daß alle auf dieselbe Bezug habenden Rechtsangelegenheiten vor jenem Richter müssen ausgetragen werden, in dessen Grundbezirke dieselbe liegt, die erste hingegen richtet sich nach der Eigenschaft des Geklagten, oder nach der besondern Gattung der zum Grunde des Rechtsstreites liegenden verbindlichen Handlung; bey der persönlichen

Gerichtsbarkeit gilt die Regel, daß jeder demjenigen Richter unterstehe, welchem in dem Bezirke, *) wo der Beklagte sich aufhält, die Gerichtsbarkeit zusteht, er mag was immer für einen Karakter oder Würde besitzen, ausgenommen es stehet ihm eine solche Eigenschaft zu, vermög welcher er fordern kann, daß er vor einem andern von den Gesetzen bestimmten Richter, in Rücksicht auf diese Ausnahme belangt werde. Auch kann es nach der Verfassung des Landes möglich seyn, daß das Haus, welches ein Beklagter inne hat, unter einer andern Grundobrigkeit steht, so hat doch dieser Umstand auf die persönliche Gerichtsbarkeit keinen Einfluß.

Von dem allgemeinen Gesetze: daß jeder dem Richter unterliege, welcher in den Bezirke, wo er sich aufhält die Gerichtsbarkeit ausübet, sind folgende ausgenommen: alle jene Unadeligen mit ihren Weibern und Kindern, welchen in dem Bezirke des Orts, wo sie sich aufhalten, das Richteramt selbst und allein zu verwalten obliegt, sind so lang sie das Richteramt auf sich haben, dem Magistrate der Haupt-

*) Anmerkung. Daher gehören ohne Zweifel dieser Regel gemäß die Exnonnen, dann diejenigen, welche in den kaiserlichen Lustschlössern, in kaiserlichen oder öffentlichen Gebäuden ihren Wohnsitz haben, zur Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts.

ſtadt der Provinz unterworfen. Dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz unterſteht auch der Pächter mit ſeiner Familie, wenn er auf dem gepachteten Ständiſchen Gute ſeine Wohnung hat. Ein Gerichtsinhaber, wenn er wider eine in ſeinem Bezirke unadeliche Perſon eine Klage hat, muß ſolche bey einem nächſt gelegenen Gerichte anhängig machen.

Geiſtliche ſind den Landrechten zugewieſen. Jeder Bürger der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, wenn er ſich inner den Linien aufhält, wenn er auch ein zu einem andern Grundbuch gehöriges Haus beſitzt, bleibt wie vormals in Anſehung der Perſonalgerichtsbarkeit dem Magiſtrate unterworfen.

Alle, welche ſich über dem ihnen eigenen inländiſchen oder ausländiſchen Adel ausweiſen können, ſind nicht ſchuldig, die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichtes, als jene des Landrechtes anzuerkennen, auſſer ſie hätten ſich einem ſolchen Geſchäfte unterzogen, welches vor einen andern Gerichte verhandelt werden muß; wenn über die Eigenſchaft des Adels ein Zweifel entſtehet, ſo muß der Adel ausgewieſen werden. Bey dem ausländiſchen Adel aber iſt zu merken; daß nur der von den Regenten der Staaten oder ehemals der zur Adelung von k. Majeſtätswegen eigenes berechtigten cum comitiva majore verſehene Reichsſtand verliehene Adel An-

spruch auf den nur für adeliche bestimmten Gerichtsstand machen kann. Dem Landrechte bleibt der Adeliche unterworfen, wenn er auch was immer für eine Handlung oder Gewerb treibt, weil ein gestatteter Nahrungsweg den Verlust erworbener Rechte nie nach sich ziehen kann.

Unadeliche Besitzer Ständischer Gülten, wenn ihnen vermög dieses Besitzes in dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben die Gerichtsbarkeit selbst und allein zukömmt, unterstehen dem Landrechte.

Weiters unterstehen landesfürstliche Ortschaften, Gemeinden, welche die Grundherrlichkeit an sich gelöst haben, Stifter, Klöster, Kapiteln, das Großhandlungsgremium in corpore genommen dem Landrechte (einzelne Großhändler nicht, ausser sie haben eine für die Gerichtsbarkeit der Landrechte geeignete Eigenschaft an sich).

Die Unterthanen der ottomannischen Pforte, sie mögen als Kläger oder als Geklagte, in was immer für einem Geschäfte auftreten, haben auch die Landrechte zu ihren Gerichtsstand.

Auch das für Niederösterreich unter der Ens in Wien aufgestellte Fiskalamt ist in allen Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wenn es als Kläger auftritt, die Streitsache vor das n. ö. Landrecht zu ziehen.

Bey dem Landrechte sind anhängig zu machen, die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren Obrigkeiten, und rechtmässigen Herrschaften, welche durch das Patent von 1ten September 1781 zum rechtlichen Verfahren geeignet, erkläret worden sind, und nicht zur politischen Verhandlung gehören, der Unterthan mag als Kläger oder Geklagter auftreten; dergleichen Streitigkeiten sind, wenn einer etwas kauft, verkauft, im Bestand nimmt, verläßt, ausleihet oder zu leihen nimmt, kurz wo Streitigkeiten ex nexu subditelae, oder wenn sie zwar daraus entstehen, wobey es jedoch um die Erörterung des Rechts und nicht des Facti zu thun ist. Z. B. wenn es sich um das Recht die Roboth zu fordern auf der einen Seite, und um die Verbindlichkeit die Roboth zu leisten oder was immer für eine Schuldigkeit handelt.

NB. Doch muß vorher ein Versuch der Güte bey dem Kreisamte vorausgegangen seyn, und dieß bewiesen werden, sonst darf im Wege Rechtens die Streitsache nicht angenommen, sondern die Parthey muß auf einen Vergleichsversuch gewiesen werden.

Anmerkung. Mit den eigentlichen Unterthanen sind aber die Vogtholden nicht zu vermischen; denn die zwischen Vogtherrn und Vogtholden ent-

stehenden Rechtsstreitigkeiten sind von einen oder dem andern bey jener Behörde anzubringen, deren Gerichtsbarkeit der Beklagte nach Vorschrift der Jurisdictionsnorma unterworfen ist.

Vor die politische Behörde aber gehören Streitigkeiten die aus den Bande der Unterthänigkeit (ex nexu subditelae) zwischen Unterthan und ihrer Herrschaft entstehen. Auch Anstände über Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstgesinde. Nach der für das Landvolk erlassenen Dienstbothenordnung sind solche Streitigkeiten in den Dörfern und Märkten bey den Richtern; in den Städten aber bey den Magistraten anzubringen, weil dem Publikum an einer summarischen und schleinigen Verhandlung solcher Streitigkeiten gelegen seyn muß. Streitigkeiten zwischen Dienstherrn (Dienstfrau) und Dienstbothen gehören zur politischen Behörde, wenn er auch aus dem Dienste getretten und das Dienstverhältniß dadurch erloschen ist. In Wien müssen die Streitigkeiten zwischen diesen Personen, der Dienstgeber mag Kläger oder Beklagter seyn, wenn er bürgerlichen Standes ist vor dem Magistrate, wenn er aber höheren Standes ist vor der Landesregierung (ich glaube jezt vor der Stadthauptmannschaft, weil dieser kürzlich verschiedene Ge-

schäfte, die der Regierung in ihrem eigentlichen Wirkungskreise hinderlich waren, zugewiesen wurden) verhandelt werden. Siehe Dienstbothenpatent für Wien § 36 vom 27ten März 1784.

Eine weitere Ausnahme von der Regel, daß jeder der Gerichtsbarkeit seines Wohnortes unterstehe, ist in folgenden Falle zu machen: Wenn Jemand an einem bestimmten Orte eine Zahlung, oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit ausdrücklich versprochen hat, so kann er wegen Leistung der Zahlung oder Erfüllung einer andern Verbindlichkeit vor jenem Richter belanget werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Geklagte stehen würde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten, oder die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen ist, weil der Geklagte eben dadurch, daß er an einem bestimmten Orte etwas zu leisten versprochen hat, einverstanden war, vor dem gebührenden Richter im Orte der versprochenen Leistung Rede und Antwort zu geben.

Anmerkung. Dieß verstehen Viele nicht recht und sind im Zweifel, ob in einen solchen Fall der Kontrahent in dem Orte, wo er pasciscirt, wo er geredet, oder in den Orte wo das verspro-

dene Factum geleistet werden soll, belangt werden kann. *)

Ein ungarischer Insaß muß aber auch noch nebst der versprochenen Leistung an einen dritten Orte sich ausdrücklich dem deutschen Gerichtsstande unterwerfen, wenn er wegen Versprechen einer Leistung an einem bestimmten Orte bey einen deutschen Gerichte geklagte werden sollte.

Die Rechtshändel, die Zinns- oder Auszihungssachen bey unadelichen Innwohnern eines der Magistratischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Vorstadtgrunds betreffen, müssen bey der magistratischen Gerichtsverwaltung angebracht werden **) um die Einleitung zum gerichtlichen Verfahren zu veranstalten, hat man sich gewöhnlich an die Gerichtsschreiber zu wenden. Auch die gerichtlichen Aufkündigungen der Wohnungen werden von diesen schriftlich gemacht und dem Aufgekündigten zugestellt. Diese

*) Allein es ist klar, daß dieser Ort verstanden werde, wo die Verbindlichkeit zu erfüllen ist, z. B. wenn ich hier in Wien sage, ich will die dem Cajus schuldigen 1000 fl. in Prag bezahlen, so kann mich Cajus in Prag darauf klagen.

**) Nach erstandener Forderung kann die Execution bey denselben, oder bey dem Magistrat angesucht werden.

Aufkündigungen werden gewöhnlich auf 15 kr. Stempelbögen geschrieben, die Ursache weiß ich nicht, ich glaube, daß nach dem Stempelpatent, da es eine gerichtliche Aufkündigung ist ein kleinerer Stempel zureiche, weil es im Stempelpatente bey der dritten Klasse zu 15 kr. Nro. 13 heißt: Aufkündigungen im ausſergerichtlichen Wege, folglich a Contrario zu schlieſſen, wird im gerichtlichen Wege ein anderer Stempel erfordert. Der Styl bey grundgerichtlichen Aufkündigungen ist folgender:

Auf Ansuchen des Herrn N. N. Hausinhaber Nro. 284 wird dem Herrn N. N. die in seinem Hause inhabende Wohnung sammt Zugehörungen hier mit gerichtlich dahin aufgekündigt, daß sämmtliche Stücke auf Georgi 1809 (oder auf Michaely) in der gesetzlichen Zeit geräumet werden müssen.

Von dem Grundgericht N. N.
Wien den 28. Jänner (oder 22. Juny) 1808.
N. N. Gerichtschreiber.

Aussen.
An
Herrn N. N. Kanzelisten.

NB. Aussen kömmt auch der Zustellungsschein darauf vor: 28. Jänner (oder 22. Juny 1808.)
dt. m p.

Noch weiters ist als Ausnahme von der Regel: daß jeder dem Gerichtsorte seines Wohnortes mit Bedachtnehmung auf seine persönliche Eigenschaft unterstehe und nur bey diesem belangt werden könne, anzusehen, in den Fällen, wo die Gerichtsbarkeit erweitert wird, dergleichen sind: wenn mehrere Streitgenossen vorhanden sind, wenn es sich um eine Sache handelt, welche als eine Folge der bereits verhandelten anzusehen ist, wenn es sich um ein rechtliches Vorsichtsmittel handelt, wo Gefahr am Verzuge ist, bey bewirkten Verbothen, bey den Widerklagen:

Wenn also mehrere Personen als Geklagte vorkommen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft verschiedenen Richtern unterstehen. Vor dem Richter desjenigen, der in der Klage der erste genannt ist, müssen alle übrigen Geklagte, sie mögen was immer für einer Gerichtsbarkeit unterstehen Red und Antwort geben. Dieses geschieht um die Prozesse zu vermindern und andere Weitläuftigkeiten zu beseitigen.

Wo nun dem bereits eingeschrittenen Richter in Folge der ihm aus der früheren Verhandlung erhaltenen Kenntnissen die Amtshandlung leichter seyn kann, oder wo ein Streitgegenstand mit den andern bereits entschiedenen oder noch anhängigen in einem

Zusammenhange steht, da wird die Gerichtsbarkeit des Richters auf den bereits verhandelten oder im Zusammenhange stehenden Gegenstand erweitert.

Die Gerichtsbarkeit kann auch ausgedehnt werden durch Erwirkung eines Verbothes auf fahrende Güter seines Schuldners: Wenn sich der Geklagte an einem andern Orte aufhält, als wo sich das mit Verboth zu belegende Gut befindet, so steht es in der Wahl des Verbothswerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Beklagte aufhält, bey desselben Personalinstanz, oder wo das Gut sich befindet bey demjenigen Richter bey welchem der Beklagte zu belangen wäre, wenn dieser selbst sich da befände, das Verboth ansuchen will. In dem Falle, daß nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, der Verboth angesuchet worden ist, muß der Verbothswerber auch bey eben dieser Instanz die förmliche Klage längstens binnen 14 Tagen einreichen; wird aber in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verboth angesucht, so steht dem Verbothswerber frey, ob er hier oder bey dem Personalrichter des Geklagten in seinem Aufenthaltsorte die förmliche Klage einreichen will.

Zur Beförderung und Erleichterung der Justizpflege gestatten die Gesetze, daß, wenn derjenige welcher um etwas belangt wird, von seinem Gegner

etwas zu fordern hat, er seinen Anspruch gegen seinen Kläger dort anbringen könne, wo dieser jenem geklagt hat. Dies heißt eine Widerklage einreichen.

Anmerk. Hiezu müßen aber folgende Erforderniße vorhanden seyn; 1tens die Widerklage muß einen solchen Gegenstand betreffen, der an und für sich immer in den Gränzen der dem eingeschrittenen Richter zustehenden Gerichtsbarkeit liegt. So z. B. kann ich, wenn ich bey den Magistrate geklagt worden bin, keine Widerklage anbringen, die eine zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit ist. 2tens muß der erstere Prozeß noch anhängig seyn; ist dieser schon ganz entschieden, so kann die Widerklage nicht mehr überreicht werden.

Auser in dem Falle eines eröffneten Konkurses*) ist eine bey dem gebührenden Richter einmal anhängig gemachte Streitsache vor eben dem Richter bis zu ihrer Beendigung fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Ei-

*) Das bey einer andern Behörde noch [illegible] anhängige Verfahren wird durch die Eröffnung des Konkurses eingestellt, wenn es auch schon eine Fortsetzung des Exekuzionszuges wäre.

genschaft veränderte, damit alle unnütze Wiederholungen vermieden werden.

Weiß man nun, welches der competente Richter ist, bey welchem der Prozeß geführet werden kann, so kann man, sobald die Behelfe beysammen sind, seine Klage anbringen. Klagen heißt wider einen, oder mehrere vor Gericht entweder selbst oder durch einen Vertreter eine Beschwerde anbringen, und dieserwegen die richterliche Hülfe und Entscheidung begehren. In den Hauptstädten und wo Rechtsfreunde sind, muß man einen Rechtsfreund zur Vertretung wenn schriftlich verfahren wird, wählen, weil keine Schriften wo kein Rechtsfreund unterschrieben ist, dem Gegner zugestellt werden, sondern einen Weiser, die Schrift vorläufig von einem angenommenen Rechtsfreund unterschreiben zu lassen, bekommen.

Der Prozeß ist der gesetzmässige Fürgang, mittelst welchem die von dem Kläger gegen dem Beklagten vor Gericht angebrachte Streitsache von dem Richter untersucht, durch Urtheil entschieden und dem gewinnenden Theil gegen den säumigen Schuldner oder gegen einen andern Gegner, der sonst eine Verbindlichkeit hat, zu dem Entscheidenden mittelst der gesetzmässigen Mitteln verholfen wird. Er zerfällt in dem Erkenntniß und in dem Executions-

Prozeß, jener begreift die zu verhandelnden Nothdurften, oder zu wechselnden Satzschriften und überhaupt alles, was vom Anfange desselben bis zum Spruche mit Einschluß dessen verhandelt wird; dieser enthält die gesetzlichen Zwangsmittel wodurch dem Obsiegenden zur Habhaftwerdung des Entscheidungen verholfen wird.

Von dem Befugniß, Prozeß zu führen und Vermeidung desselben.

Nicht jedem ist gestattet sich selbst zu vertheidigen und zu klagen. Zur Rechtsführung ist die größte Vorsicht nothwendig; denn die Prozeße sind mit Unkosten verbunden und oft hängt das ganze Wohl einer Familie von dem Ausgang eines Prozeßes ab. Ueberhaupt soll jeder, der sich in einen Rechtsstreit einläßt, sich vorläufig gründlich von dem Erfolge des Endspruches und von der Thunlichkeit die erwirkte Entscheidung in Vollzug zu setzen, überzeugen, damit er das Uebel, welches er dadurch zu verbessern sucht, nicht noch vergrössere. Jeder muß, ehe er den Prozeß anfängt, sich mit den nothwendigen Beholungs- und Beweismitteln versehen.

Niemand als Kläger noch als Geklagter kann Jemand bey Gericht auftreten, wenn er nicht die freye

Vermögensverwaltung hat, diese hat aber jeder, dem nicht ausdrücklich sie durch die Gesetze beschränkt oder abgenommen worden ist. Es sind daher vor Gericht zu tretten nicht fähig: a) Waisen vor erreichter Großjährigkeit, oder b) wenn sie zwar die zur Großjährigkeit erforderlichen Jahre erreicht haben, die Vormundschaft aber noch fortgesetzt wird, weil Leibes- oder Gemüthsgebrechen dieselben zur Selbstverwaltung ihres Vermögens unfähig machen. c. Die Abwesenden, wenn ihnen wegen ihres unbekannten Aufenthalts Nachtheil bevorsteht, so stellet ihnen das Gericht einen Curator. d) Diejenigen Personen, gegen welche ein Konkurs eröffnet ist, diese sind gleichsam bürgerlich todt, sie können in Ansehung des in die Konkursmasse gezogenen Vermögens sich selbst nicht vertretten. e) Jene, welche gerichtlich als Verschwender erkläret worden sind.

Folgende Partheyen dürfen nur vor Gericht treten, wenn sie vorläufig die Bewilligung hiezu eingeholet haben.

1tens Die Fiskalämter müssen, wenn sie als Beklagte vor Gericht erscheinen wollen, die Belehrung der Regierung oder Finanzstelle haben. Als Kläger sind sie zu einer solchen Instruktion von der nach Maßgabe des Gegenstandes betreffenden Stelle nur dann verbunden, wenn sie die zu vertretenden Rech-

te zweifelhaft, die Beweismittel unzureichend, oder sonst Anstände finden.

Etwas Unterthanen können wider ihre Obrigkeiten nicht als Kläger auftreten, wenn sie sich nicht vorläufig mit ihrem Anspruche bey der Obrigkeit gemeldet, und eine gütliche Abhülfe zu erwirken gesucht haben. Will ein Unterthan mit dem Andern einen Rechtsstreit anfangen, so muß er sich zur Ausgleichung bey dem Wirthschaftsamte melden, unter welchem die Sache gehöret, welche der Geklagte inne hat.

Diejenigen, welchen die freye Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist, können auch keinen andern zu ihrer Vertretung gewählten Rechtsfreund oder Gewaltträger bestimmen, sondern diese muß das Gericht nach Vorschrift der Gesetze ihnen aufstellen; denn Niemand ist berechtigt ein Recht, das er selbst nicht hat, an einen andern zu übertragen.

Wenn man auch befugt ist, sein Recht selbst einzuklagen oder zu vertheidigen, so wird es vor dem Anfang des Prozesses immer vortheilhaft seyn, sich bey erfahrnen Männern Raths zu erholen.

Zur Beseitigung des Prozesses ist es immer besser, wenn die Partheyen unter sich einen Vergleich zu Stande zu bringen versuchen; denn obschon der Anspruch, den man geltend machen will, sehr ge-

gründet zu seyn scheint, und dazu die Behelfe, die man zur Begründung seiner Rechte hat, äusserst erheblich seyn mögen, so kann man sich doch in seiner eigenen Sache leicht täuschen, und am Ende den Prozeß verliehren. Jedem muß es angenehm seyn, wenn er den theils unvermeidlichen, theils möglichen Folgen eines Prozeßes ausweichen kann, weil mit jedem Rechtshandel Zeitverschwendniß, Verdruß, Geld-Ausgaben, die man oft selbst durch den gewonnenen Prozeß nicht vergütet erhält, verbunden sind.

Was zu thun sey, wenn der Geklagte glaubt, bey dem Richter, wo er geklagt worden nicht Red und Antwort zu geben schuldig zu seyn.

Glaubt der Beklagte, daß dem Richter, bey welchem er geklagt wird, die Gerichtsbarkeit in der nemlichen Streitsache nicht gebühre, weil entweder die Streitsache, oder der Beklagte für seine Person, dessen Gerichtsbarkeit nicht untersteht, oder weil eben diese oder mit dieser zusammenhangende Streitsache, das ist, welche aus nemlichem Facto entsprungen ist, schon bey einem andern Richter anhängig sey, so soll er längstens vor Verfließung der Hälfte, der ihm zur Einrede bestimmten Frist,

dieſe Einwendung ſchriftlich anbringen. Der Solizitator muß in einem ſolchen Falle dieſe Friſt in dem Friſtprotokoll anmerken, damit dieſe Einwendung in gehöriger Zeit gemacht werde. Wird die gedachte Einwendung verworfen, ſo hat der Beklagte vom Tage der Zuſtellung, oder wenn er darüber appellirt hat, vom Tage der zugeſtellten Beſtättigung anzurechnen, noch die erſte ganze Friſt zur Erſtattung ſeiner Einrede (Reſol. vom 31. Okt. 1785.). Auch nach dieſem Grundſatze hat ſich der Solizitator oder deſſen Stelle vertretende Perſon zu benehmen, folglich dieſe Friſt vorzumerken, damit die Einrede in der gehörigen Zeit noch eingereicht werde.

Was während und nach einer Vertrettung zu geſchehen habe.

Hier wird nicht von der Vertretung, welche von einem Rechtsfreunde als Rechtsfreund, von einem Curator oder Vormund als ſolcher geleiſtet wird, geſprochen, ſondern von jener Führung eines Prozeſſes auf eigene Gefahr und Koſten, welche aus der Verbindlichkeit zur Schadloshaltung, wenn ein dritter eine Sache durch richterliche Hülfe vindiciren will (ex obligatione ad praestandam evictionem)

entsteht, und jenem welcher eine Sache durch einen lästigen Vertrag übernommen hat, von dem Uibergeber geleistet werden muß.

Von dieser Vertrettung wird hier aus dem Grunde Meldung gemacht, damit das bey Advokaten angestellte Individuum wisse, was es während der Vertrettung und nach Endigung derselben zu thun habe.

Während der Vertrettung muß man sich öfters ausweisen, wie weit es mit der Vertrettungssache gekommen sey. Diese Ausweisung geschieht auf folgende Art: wenn man die Vertretungsklage eingereicht, und den Bescheid darüber erhalten hat, so erinnert man dieses dem Kläger in der Hauptsache gerichtlich, nemlich durch ein Anbringen, mit dem man ihm eine Abschrift der Vertretungsklage und dem hierüber ergangenen Bescheide zustellen läßt, und so setzt man ihm von Zeit zu Zeit in die Kenntniß aller wichtigeren Fortschritte des Prozeßes z. B. das Urtheil, die darüber ergriffene Appelazion, das Appellazionsurtheil u. s. w. Dieses hat der Vertretungswerber zu thun.

Nun entsteht die Frage, wie kann aber der Vertretungswerber betrieben werden? — Im mündlichen Verfahren durch Tagsatzungs-Reassumirungs-Gesuche; im schriftlichen Verfahren durch Akten-Inrotulirungs-Gesuche; darüber muß der Richter

Inrotulirungstagsatzungen anordnen, wird nun dabey dargethan, daß die Vertretungssache der Ordnung nach eingeleitet worden sey und gehörig fortgesetzt werde, so unterbleibet die Tagsatzung.

Drittes Hauptstück.

Von der Realjurisdikzion und den dabey vorkommenden Geschäften.

Es giebt nicht allein eine persönliche Gerichtsbarkeit, sondern auch eine Realjurisdiktion. Vorhero ist zu erinnern, daß es unterthänige und landtäfelmässige Realitäten giebt; die ersteren stehen unter den herrschaftlichen Grundbüchern, leztere hingegen unter den Landrechten und kommen in der bey diesen befindlichen Landtafel vor; die bey freyen Realitäten das ist, was das Grundbuch in Ansehung der unterthänigen Häuser, Gründe cc. ist. Betrifft der Gegenstand ein Realklage, die auf ein grundbuchmässiges Gut Bezug hat, so hat jene Grundobrigkeit einzu-

schreiten, in dessen grundherrlichen Bezirke die unterthänige Realität liegt. Handelt es sich aber um ein dingliches Recht in Ansehung eines landtafelmässigen Gutes, so gehört die Sache vor das k. k. Landrecht. Wegen der Vollstreckung eines von der persönlichen Instanz geschöpften Erkenntnisses, wenn solche auf eine Realität sich erstreckt, muß die Realinstanz angegangen werden, der Personalrichter kann zwar die Exekution verwilligen, um Vollziehung dieser aber muß die Realbehörde angegangen werden.

Anmerk. In Betreff der vorzunehmenden Häuserschätzungen, welche in dem Burgfrieden der Stadt Wien verfallen, gehören solche selbst dann vor dem Magistrate der Stadt Wien, wenn auch das Haus zu einem andern Grundbuch gehört. — Ferner ist noch als Ausnahme von der Regel zu bemerken, daß in Ansehung der Realitäten die Realinstanz allzeit einzuschreiten habe: Rechtsangelegenheiten in Betreff des Rechtsgrundes zu einem dinglichen Rechte (des Titels) müssen nicht vor der Realinstanz, sondern vor dem persönlichen Richter des Gegentheils abgeführet werden, wenn also über die bewilligte Pränotirung oder über die Richtigkeit der pränotirten Forderung ein

Streit entsteht, so darf sich die Realinstanz nicht einmengen. Die Rechtfertigungsklage in Betreff einer bewirkten Pränotirung wegen einer Forderung auf eine Realität muß der Pränotirungswerber ebenfalls bey dem persönlichen Richter seines Gegners anbringen.

Die Unterthanen einer Grundobrigkeit, wenn sie sonst nicht wegen unmündigen Alter oder wegen Eintretung eines Kuratelfalls daran gehindert werden, können mit ihren Realitäten frey schalten, folglich können sie ein dingliches Recht an einen Andern übertragen.

Um das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes gegen einen Dritten, nemlich gegen Jemand andern als gegen den vorigen Besitzer des Gutes zu behaupten und sich gegen Jederman den stärksten Beweis des Eigenthums zu verschaffen, wird erfordert; daß die Urkunde, aus welcher der Anspruch zum Eigenthum hergeleitet wird, bey der Landtafel, wenn das Gut eine Herrschaft, eine Gült, ein Freyhof, Freyhaus oder eine andere in dem ständischen Einlagsbuche einkommende Unbeweglichkeit ist, intabuliret werde. Dieses zu bewerkstelligen,

*) Die Intabulirung unterscheidet sich von der Vormerkung, daß erstere bey der Landtafel auf die in dem ständ-

muß man in einem solchen Falle bey dem Landrechte schriftlich einkommen, damit das Gut dem vorigen Eigenthümer ab und dem neuen zugeschrieben werde. Gehört das Gut unter eine Herrschaft, oder unter einen Magistrat, so muß bey diesen Stellen selbige vorgemerkt werden. Mit einem solchen Gesuche muß man nicht säumen, denn man setzt sich der Gefahr aus, daß der vorige Eigenthümer das Gut noch an Jemanden andern verkaufe und dieser in das Eigenthum durch Anschreibung bey dem Grundbuche eingewiesen werde.*)

sichen Einlagsbuche einkommenden unmittelbaren Güter, letztere aber bey den Städten, Märkten, und Herrschaften auf die ihnen untergebenden Realitäten geschieht.

*) Oder es könnte ein Gläubiger des Verkäufers, obschon dieser das Gut verkaufet, auch übergeben und den Kaufschilling erhalten hätte, seine Forderung doch daraus vormerken oder pränotiren lassen, wenn nur der Verkäufer respektive Schuldner noch an der Gewähr stehet; denn der Verkäufer bleibt so lang Eigenthümer des Gutes, als er gewährt ist. Dem Käufer würde in einem solchen Falle nichts übrig bleiben, als die vorgemerkte Forderung dem Gläubiger seines Verkäufers zu zahlen, oder die Exekutirung des Gutes zu gewärtigen. Aus diesem folgt nun, daß der Käufer die Anschreibung an die Gewähr unverzüglich ansuchen müsse.

Wenn Jemand das Eigenthum einer ihm überlassenen Realität erhalten will, so, daß er von Jedermann als der wahre Eigenthümer angesehen werden müsse und sich darüber gehörig ausweisen könne so muß er den Anspruch zum Eigenthum in seinem hierüber betreffenden Gerichte, worunter das Grundbuch oder Landtafel gehöret, wo die Realität eingeschrieben ist, darthun.

Die Landtafel ist jenes dem Landrechte untergeordnete Amt, bey welchem das Instrumentenbuch und das Schuldenbuch geführt werden, dieses ist zu Wien in dem nemlichen Hause, wo das Landrecht sich befindet, in der Herrengasse Nro. 69 letzten Hof im 1ten Stock.

Bey Herrschaften kommt das Dienstbuch, das Gewährbuch, und das Satzbuch vor. Um das Eigenthum einer der Herrschaft unterstehenden Realität vollkommen beweisen zu können, muß man in das Gewährbuch als Eigenthümer eingetragen seyn; dieses Eintragen in das Gewährbuch heißt: die Ertheilung der Gewähr, hierüber wird eine Gewährsurkunde ertheilt.

Wenn man die Gewähr ansucht, muß man also dem Anbringen für Urkunden beyzulegen, damit man keinen Weiser bekömmt, sondern das Gericht die Ertheilung derselben verwilligen könne. —

Wenn man die Realität durch einen Kauf erhalten hat, so muß man den Kaufkontrakt und die Quittung *) über den bezahlten Kaufschilling oder die Auffandung beylegen. Auffer das Befugniß sich ohne weiters vorgewähren lassen zu können, käme schon in dem Kontrakte vor. Hat Jemand eine Realität ererbet und er will an die Gewähr gebracht werden, so muß er die Verlassenschaftsinventur, die Abhandlungsveranlassung und die Einantwortung der Verlassenschaft beylegen. Wurde ihm aber die Realität nur als ein Legat vermacht also nicht als Erbe, sondern nur als Vermächtnißnehmer, so muß er die letztwillige Anordnung (das ist das Testament) die Inventur, die Abhandlungsveranlassung, und die Urkunde über den geschehenen Vollzug desjenigen, was ihm der Erblasser anbefohlen hat, hinzufügen.

Bey den Herrschaften auf dem Lande kann die Gewähr mündlich oder schriftlich angesucht, auch der wegen Ueberlassung des Gutes abgeschlossene Vertrag mündlich zu Protokoll gegeben werden.

*) Der Kaufkontrakt und die Quittung muß aber von zwey Zeugen unterfertigt seyn, denn bey dem Grundbuche, oder Landtafel wird die Fertigung der Urkunden von zwey Zeugen erfordert.

Bey dem Wiener Magistrate machet das Grundbuch ein demselben unterstehendes besonderes Amt aus, man muß um Ertheilung der Gewähr schriftlich anlangen, auf das schriftliche Gesuch wird die Auflage an das Grundbuch geschrieben.

Hierbey Formulare von Gesuchen um Gewährs-Ertheilungen.

Formular
eines schriftlichen Gesuchs um Ertheilung der Gewähr.

Löblicher Magistrat!

Ich habe laut dem in Original beyliegenden
A. Brief Kontrakt A. vom 1ten July d. J. das auf der Wieden liegende Haus Nro. von dem N. N. um 9000 fl. erkauft, da nun der N. N. obschon ich den Kaufschilling nicht ganz
B. berichtigte mir die Aufsandung B. vom ertheilte, so bitte ich

Ein löbl. Magistrat geruhe mich an dieses Haus vorgewähren zu lassen.

Ein Anders.

Vermöge des in Original beykommenden Kaufkontrakts A. dd. von d. J. habe ich von dem N. N. das auf der Wieden liegende Haus Nro, um 9000 fl. gekauft, weil nun in dem Kaufkontrakte mir das Befugniß mich nach berichtigten Kaufschilling an die Gewähr dieses Hauses, Gartens bringen zu lassen, eingeräumt ist, ich aber den Kaufschilling laut der Originalquittung B. dd. bereits gezahlt habe, so bitte ich (wie oben.)

Formular der Auffandung.

Auffandung.

Kraft welcher Unterfertigter einwilliget, daß der N. N. an die Gewähr des käuflich an sich gebrachten auf der Wieden liegenden Hauses Nro. ohne weiters gebracht werden kann. Wien den 1808.

Von Sätzen.

In diesem Abschnitt wird kurz abgehandelt, was man zu thun habe, wenn man Jemanden, der eine Realität besitzt, ein Darlehen geben will, damit man

nicht gefährdet werde, sondern hinlängliche Sicherheit erhalte; dann wenn man Jemand ein Darlehen gegeben, oder sonst eine Forderung an ihm zu stellen hat; und der Schuldner zwar wohl eine Realität eigenthümlich besitzet, man doch noch keine Sicherheit hat.

Will mir Jemand Geld unter der Bedingung leihen, daß ich ihm z. B. mein Haus zur Sicherheit verschreibe, so wird, damit mir das Gericht einen Satz ausfertigen kann, folgendes erfordert: 1tens muß ich über die zu erhaltende Summe einen Schuldschein ausstellen, darinn die Ursache der Schuld (causa debendi) anführen. Dieser muß von zwey Zeugen und von mir eigenhändig unterschrieben seyn. Im Fall ich aber nicht schreiben könnte, so müßte ein Zeug meinen Namen unterschreiben und ich hätte die gewöhnlichen 3 Kreuzchen dazu zumachen. Der Zeuge schreibet seinen Namen gleich unter den meinigen mit dem Zusatz als: Namensschreiber und Zeug. 2tens In dem Schuldschein muß das Haus genau genennt und beschrieben werden, damit kein Zweifel entstehe, welches Haus der Gläubiger zur Sicherheit erhalte und zugleich bestimmt der Wille ausgedrückt werden, daß auf diesem Hause ein Satz ausgefertigt werden könne. In dem Schuldschein muß nicht allein die Summe,

die der Schuldner empfängt, sondern auch, ob er sie in Obligazionen oder im Baaren zu erhalten hat, ausdrückt seyn, ob er in Baaren oder in Obligazionen wieder zurückzuzahlen habe. Eine Summe in Obligazionen empfangen und sich verpflichten, sie al Pari in baarem Gelde zurückzuzahlen, ist nicht erlaubt; ein solcher Schuldschein würde bey keinen Grundbuche vorgemerkt, sondern wenn dergleichen vorkäme, würde der Darleiher, der so etwas zur Bedingung gemacht hätte, sich einer empfindlichen Strafe aussetzen.

Damit ein Schuldschein bey dem Grundbuche in Hinsicht eines wucherischen Vertrags keinen Anstand finde, so muß in dem Schuldschein die rechtliche Form eines Zinsvertrags beobachtet werden. Dazu wird erfordert, daß er genau die den Betrag des geliehenen Kapitals und ob solches in Geld oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligazionen oder in beyden zugleich, und wie viel von beyden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Kapitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

Nach den Gesetzen muß dem Anleiher an Kapital der vollständige Betrag, welchen er im Schuld-

ſchein zurückzuzahlen verſpricht, in baarem Gelde oder in öffentlichen Obligazionen gegeben werden. Dem Darleiher ſtehet frey, die Zahlung in baarem oder in öffentlichen Obligazionen ſich zu bedingen, doch iſt der Werth von letzteren bey dem Darleihen nachdem zur Zeit des Darlehens beſtandenen, und bey der Zurückzahlung nach dem zu dieſer Zeit beſtehenden Börſekurſe zu berechnen.

Rechtliche Zinſen können bey einem gegebenen Unterpfande (das iſt auch wenn ein Satz auf eine Realität ausgefertigt wird) höchſtens 5 vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis 5 vom Hundert volle geſetzliche Wirkung.

Wenn nun der Schuldſchein die vorhererwähnten Erforderniſſe hat, ſo macht man ein Anbringen dazu und bittet um Vormerkung des Schuldſcheins auf das gegentheilige Haus, u. dgl. Dieſes Anbringen mit Beylegung des Originalſchuldſcheins wird bey dem Magiſtrate oder Herrſchaft, unter welcher die Realität gehört, eingereichet.

Hat ein Gläubiger eine Forderung an Jemand zu ſtellen, der z. B. ein Haus hat, und er fürchtet, daß ſein Schuldner das Haus ganz mit Schulden belaſten und er mit der Zeit ſich daran gar nicht erholen könnte, ſo ſteht ihm frey, dieſe ſeine Forderung

pränotiren zu lassen.*) Z. B. ich habe von meinem Schuldner zwar einen gültigen Schuldschein, er ist von ihm eigenhändig geschrieben und unterschrieben allein darinn geschiehet aber keine Erwähnung, daß ich diesen Schuldschein auf sein Haus vormerken zu lassen berechtigt sey. In diesem Fall muß ich um ein dingliches Recht zu meiner Sicherheit auf sein Haus zu erhalten, diesen Schuldschein pränotiren lassen, in einem solchen Fall hätte ich ein Anbringen zu machen, diesen Schuldschein beyzulegen und um Pränotirung zu bitten.

Was bey Pränotirungen wegen Justificirung zu beobachten sey, wird in dem Hauptstück: Von den rechtlichen Vorsichtsmitteln, erkläret, auch wird im gedachten Hauptstück von der Pränotirung umständlicher gehandelt werden.

Wenn mir aber Jemand ein Haus schenket, dieser aber nicht haben will, daß ich im laufenden Jahr an die Gewähr gebracht werde, was hätte ich

*) Anmerk. Die Pränotirung ist also auch eine Intabulirung bey der Landtafel und bey dem Grundbuche wozu man aber keine ordentliche mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehene landtafelmäßige oder vormerkungsmäßige Urkunde hat. Bey der Pränotirung muß man eine Justifizirungsklage einreichen, von dieser ist schon oben Erwähnung gemacht worden.

zu thun, um ruhig seyn zu können, daß er es nicht wieder einem andern schenke oder verkaufe, und welcher vielleicht die Gewähr des Hauses erhält. — Ich müßte die Schenkung des Hauses auf das Haus pränotiren lassen. Das nemliche hätte ich zu thun, wenn ich eine Wohnung auf mehrere Jahre gemiethet habe, und der Gefahr nicht ausgesetzt seyn will, daß im Falle, als das Haus verkaufet würde, vor Verlauf der bedungenen Jahre ich die Wohnung verlassen müßte, oder wenn ich den mir gebührenden Genuß eines unbeweglichen Gutes sicher stellen will, so muß ich ein Anbringen um Pränotirung des Miethkontraktes und im letztern Falle des Anspruches zum Genuße einreichen und die Urkunden z. B. über den geschlossenen Miethvertrag, den schriftlichen Originalkontrakt ꝛc. beylegen.

Alles was bisher von Vormerken und Pränotiren gesagt wurde, ist auch auf Cessionen anwendbar. Wenn nemlich Jemand sich mit der erlangten Abtretung gegen Jedermann und für alle Fälle sicher stellen will, so ist es nicht genug sich eine Cessionsurkunde von dem Cedenten geben zu lassen, sondern er muß dieselbe auf die ihm abgetrettene Forderung unverzüglich vormerken oder pränotiren lassen; sonst

muß ich mir gefallen lassen, wenn ein Gläubiger meines Cedenten sich auf die mir abgetrettene Forderung vormerken oder prænotiren ließe.

Formulare,

Von Aufsätzen um Ansuchung eines Satzes oder Prænotirung.

Löblicher Magistrat!

Vermög beyliegenden Originalschein dd. hat mir Herr N. N. für die ihm geliehenen 1600 fl. und davon abfallenden Interessen sein auf der Wieden liegendes Haus Nro. zur Hypothek verschrieben, und das Befugniß eingeräumet diesen Schuldschein auf das gedachte Haus vormerken zu lassen; ich bitte dahero Ein löbl. Mag. geruhe die Vormerkung des Schuldscheines auf das erwähnte gegentheilige Haus zu bewilligen und wegen Vornehmung derselben die Auflage an das Grundbuch zu erlassen.

Anmerk. So wie dieses Gesuch gemacht wird, wird auch das Gesuch an das Landrecht um Intabulirung einer auf einen Schuldschein schuldig

gen Gattung auf eine Herrschaft, gemacht, oder muß man statt vormerken, intabuliren, und statt Grundbuch: Landtafel schreiben.*)

Formular eines Landtafel- oder vormerkungsmäßigen Schuldscheins.

Ich Endesgefertigter bekenne hiemit, daß mir Herr N. N. 1600 fl. (sage Sechzehnhundert Gulden) in baarem Gelde geliehen, ich verspreche auch diesen Betrag von heute an binnen drey Jahren an dem Hrn. Darleiher oder jeden andern Inhaber des gegenwärtigen Schuldscheins richtig abzuführen, und während dieser Zeit halbjährig mit 5 prCnt. zu verzinsen. Zur mittlerweiliger Sicherheit aber verpfände ich dem Hrn. Gläubiger mein auf der Wie-

*) Bey den Herrschaften auf dem Lande kann man die Vormerkung oder Pränotirung schriftlich oder mündlich begehren. Wenn dabey der Schuldner gegenwärtig ist, so braucht man zur Erhaltung eines Satzes keine vormerkungsmäßige Urkunde, weil das Geständniß des Schuldners über die Richtigkeit der Schuld und dessen Einwilligung in die Ausfertigung von dem Beamten zu Protokoll genommen werden kann.

den befindliches Haus Nro. . . . dergestalt, daß er dirsen Schuldschein darauf bey dem magistratischen Grundbuche, welchem sothanes Haus unterstehet auf meine Kosten vormerken zu lassen berechtiget seyn soll. Urkund dessen meine und der hiezu erbettenen Zeugen nachstellende Verfügung. Wien den 1. Aug. 1808.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N. als Zeuge.

N. N. als Zeuge.

Wird ein Schuldschein ausgestellet, worin sich das Weib mit ihrem Manne zur Schuldnerinn verpflichtet, so muß sie von zwey Rechtsgelehrten exercirt, und von diesen in den Schuldschein bestättigt werden, daß die Frau freywillig auf die weibliche Rechtswohlthaten Verzicht gethan habe. Auf dem Lande thut dieß der Verwalter, wenn er ein geprüfter Justizär ist oder ein Syndikus.

Wenn die vorgemerkte Schuld gezahlt ist, so muß man um Tilgung der Vormerkung u. s. w. ansuchen.*) Ueberhaupt wird eine gehörig

*) Man muß sich eine von zwey Zeugen verfertigte Quittung geben lassen, und dann macht man folgendes Gesuch: Vermög beyliegender Originalquittung dd.

bewirkte Intabulirung, Vormerkung, oder Pränotirung mit Einwilligung des Gläubigers wieder getilgt, wenn der Gläubiger eine Erklärung, daß er in die Tilgung willige, von sich giebt. Doch muß diese Erklärung von zwey Zeugen gefertiget seyn.

Formular eines solchen Gesuches.

Löblicher Magistrat!

In der unterm ausgestellten Originalerklärung williget der Hr. Gegner ein, daß die von ihm auf mein auf der Wieden liegendes Haus bewirkte Vormerkung eines Betrages pr. 600 fl. wieder getilget werden könne, ich bitte daher Ein löbl. Mag. geruhe zu Folge dieser Einwilligung die gedachte Vormerkung wieder zu tilgen.

N. N.

---

habe ich die dem N. N. auf dem Schuldschein dd. schuldigen, und auf ein auf der Wieden liegendes Haus vorgemerkten 900 fl. bereits abgeführt, ich bitte daher E. l. M. geruhe diese Vormerk. tilgen zu lassen und dieserwegen an das Grundbuch das Nöthige zu verfügen.

Die Tilgung einer Pränotirung findet statt, wenn der Gläubiger in der vorgeschriebenen Zeit seine Justifizirungsklage nicht einreicht, oder die pränotirte Forderung für unrichtig erkennet worden ist.

Die Gesuche für diese zwey Fälle sind auch leicht zu verfassen; im letzten Fall legt man das Urtheil, wodurch die Pränotirte Forderung für unrichtig erkennet wird bey, und bittet um Tilgung der Pränotirung, das Gesuch für diesen Fall wäre auf folgende Art zu verfassen.

A. In dem über die gegentheilige Klage A. um Justifizirung de praes. unterm ergangenen und den vor. Monats

B. zugestellten Urtheile B. wurde ich von Abführung jener 40.000 fl. losgesprochen, welche der Herr Gegner auf mein in N. N. liegendes Haus Nro. hat pränotiren lassen. Da nun in Folge dieses Urtheils die Ursache, warum die 40.000 fl. länger vorgemerkt bleiben sollten, aufhört, so bitte ich

Ein löbl. Gericht geruhe die gedachte Pränotirung wieder tilgen zu lassen, und dieserwegen an das Grundbuch *) das nöthige zu verfügen.

*) Es versteht sich wenn ein Grundbuch ein unterste-

Viertes Hauptstück.

Von der Execution.

Äusser den Rechten: die Streitsache zu untersuchen und zu entscheiden, begreift die Gerichtsbarkeit auch das Recht gegen den schuldigen Theil die gesetzlichen Zwangsmittel und gesätzmässigen Verfügungen vorzukehren, welche nothwendig sind, damit der richterliche Spruch befolgt werde. Wenn eine gerichtliche Verfügung oder Zwangsmittel gegen eine Person angewendet werden soll, die der Gerichtsbarkeit eines andern Richters untersteht, so muß die Parthey wegen Vollziehung der erlassenen Verordnung den Richter, der diese Verordnung erlassen hat, bitten, damit er sich an jenem wende, dessen Gerichtsbarkeit die betreffende Person untersteht.

---

hendes Amt ausmacht, sonst wäre der Zusatz: Das Nöthige an das Grundbuch zu verfügen wegzulassen.

Es sind überhaupt sechserley Arten der Schuldigkeiten, wozu ein Spruch oder sonstiger gerichtlicher Vergleich verbinden kann nemlich 1. zur Einräumung des Eigenthums auf ein unbewegliches Gut. 2. Zur Einräumung eines andern dinglichen Rechts auf ein unbewegliches Gut. 3. Zur Uibergebung eines bestimmten fahrenden Guts. 4. Zur Uibergebung eines unbestimmten fahrenden Guts. 5. Zur Leistung eines Faktums. 6. Zur Zahlung einer Summe.

Zur Bewirkung der Execution wird erfordert 1tens ein zu Rechtskräften erwachsenes Urtheil. Die Execution kann daher nie eher, als nach verstrichener Appellazionsfrist ertheilet werden. Sucht man vor Verstreichung dieser Frist die Execution an, so wird man darauf zurückgewiesen. Manche wollen durch Ansuchen um Einsetzung in den vorigen Stand die Execution wider sie hinausschieben; allein diese irren sich und werden mit der Execution überraschet; denn das blosse Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann den Lauf der ordentlichen Execution nicht hemmen. Sollte der Richter über ein Urtheil oder gerichtlichen Vergleich blos wegen Anbringung um Wie-

bereinsetzung des Gegners die Execution nicht verwilligen, so darf man nur über den Bescheid recuriren, und von der Appellazion wird sogleich die Execution bewilliget. — Die nemliche Wirkung hat auch ein gerichtlicher Vergleich. Ein ausser-gerichtlicher wie immer gearteter Vergleich, wenn er auch der Landtafel, den Stadt- oder Grundbüchern zur Erlangung der Hypothek einverleibt wird, kann als ein gerichtlicher niemals angesehen werden.

2tens Saumseligkeit von Seiten des zu Exequirenden. Z. B. wenn Jemand eine Arbeit zu verrichten schuldig ist, so muß ich die vom Richter nach Erforderniß der Arbeit bestimmte Frist abwarten, und wenn nach Ausgang vom Gegner nichts geschehen ist, so kann ich zur Execution schreiten.

3tens Ein dießfälliges Ansuchen.

4tens Die Beylegung des Originalspruchs oder gerichtlichen Vergleichs.

5tens Muß das Gesuch gerade auf dem Gegenstand gerichtet seyn, worauf das Urtheil oder der Vergleich lautet und die Stufen beobachtet werden, die die Gesetze vorschreiben.

Die Execution ist jenes Zwangsmittel, mit welchem der Richter auf Anlangen des Gegentheils Jemand verhaltet das Schuldige zu leisten. Hieraus

fließt, daß der Richter nie von Amtswegen (d. h. ohne Begehren eines Theils) zur Execution schreiten könne. Die Exekutionsarten sind: Die Pfändung, Schätzung, worauf gewöhnlich die Feilhiethung folgt, diese aber kann man wider seinen Gegner nicht eher ansuchen, als bis man ein Urtheil bewirket oder einen gerichtlichen Vergleich zu Stand gebracht hat, und die in dem Urtheil bestimmte Appellazionsfrist oder die in dem gerichtlichen Vergleich ausgedrückte Zeit verstrichen ist. Erst dann kann man die Exekution und zwar bey dem nemlichen Richter ansuchen, wo das Urtheil ergangen, oder der gerichtliche Vertrag errichtet worden ist.

Anmerk. Ist nun die in dem gerichtlichen Vergleich festgesetzte Zeit verstrichen, so kann man so gut die Exekution ansuchen, wie wenn, die in dem Urtheil bestimmte Zeit verstrichen ist, und der Gegner, nicht das Schuldige geleistet auch nicht die Appellazion ergriffen hat. Sollte aber der Gegner die Wiedereinsetzung gegen das ergangene Urtheil begehren, so ist man deswegen nicht schuldig mit der Exekution einzuhalten, sondern man kann diese ohngeachtetet der vom Gegner angesuchten Wiedereinsetzung begehren und der Richter muß sie verwilligen, wenn nur die zur Appellazion bestimmte Frist

verstrichen ist; denn das Gesuch um Wiedereinsetzung hemmet die Exekution nicht.

Die Pfändungsgesuche werden in triplo eingereicht, auf ein Gesuch wird das gerichtliche Sigil gedrückt und dem zu exekutirenden gegeben, die eine Abschrift erhält der Gerichtsdiener, die andere der Exekutionswerber.

Die Vornehmung der Pfändung auf bewegliche Güter, geschieht durch die Beschreibung der Güter vom Gerichtsdiener. Wenn man nun wegen einer schuldigen Summe auf die fahrenden Güter des Schuldners die Exekution führen will, so muß er in seinem Exekutionsgesuche die Güter anzeigen, worauf er greifen will. Auf folgende Sachen verbieten die Gesetze zu greifen: 1tens auf die unentbehrlichen Leibeskleider, 2tens auf die nöthigsten Werkzeuge, womit mein Schuldner täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann; auf folgende hingegen bedingnißweise und zwar nur wenn der Schuldner keine andern Güter besäße, aus welchen der Kläger seine Befriedigung erholen könnte, dergleichen sind: das nöthige Hausgeräth, Sachen die der Schuldner zu seiner Berufsarbeit braucht, deren Abgang dem Schuldner zum besonden Schaden, oder

deren Veräusserung ihm zum Schimpfe gereichen würde.

Da gewöhnlich das Kanzleypersonale bey Advokaten die Pfändungs- und überhaupt die Exekutionsgesuche verfassen, und oft auch von Partheyen wegen Gefahr im Verzuge die schleinige Verfassung und Einreichung eines oder des andern Exekutionsgesuches nothwendig wird, besonders wenn Zeit und Ortsumstände nicht gestatten, sich an einen Rechtsfreund zu wenden, so werden die letztern sowohl, als das Kanzleypersonale, welches selten im Conceptfache geübt, hier die Beyfügung einiger Exekutionsgesuche nicht für unnütz halten.

Formular eines Pfändungsgesuches.

A. Durch das beyliegende Urtheil A. dd. — — ist dem N. N. die Abführung schuldiger 600 fl. c. s c. binnen 14 Tagen aufgetragen worden.

Da nun diese Zeit schon lang verstrichen ist, und ich den gedachten Betrag noch nicht erhalten habe, so will ich auf die Gegnerischen Effekten als Silber, Uhren, Kleidung, Wäsch, Tischzeug, Bettgewand, Kästen, Tische, Sessel die Exekution führen, und zu dem

Ende bitten, ein löbllicher Magistrat geruhe auf dieſe Gegneriſchen Sachen die Pfändung zu verwilligen und das Nöthige zu verfügen.

Formular eines Pfändungsgeſuchs über einen gerichtlichen Vergleich.

A. Vermög gerichtlichen Vergleich A. dd. —— hat ſich Herr N. N. verbindlich gemacht, an den mir ſchuldigen 60 fl. mit Nachſicht der Intereſſen und Gerichtskoſten zu Ende dieſes Monats 10 fl. und ſohin alle Monate 20 fl. bey Verluſt der Termine und Vermeidung der Exekution zu bezahlen.

Da nun ſchon mehrere Monate verſtrichen ſind und der Herr Gegner nichts gezahlt hat, ſo will ich (wie oben.)

Bey Vornahme der Pfändung muß der Sollizitator oder die Parthey ſelbſt, wenn ſie bey der Vornahme mit zugegen iſt, darauf ſehen, damit der Gerichtsdiener alles, was zu pfänden verwilliget worden iſt, genau beſchreibet, denn was nicht vom Gerichtsdiener beſchrieben worden iſt, das iſt nicht gepfändet, und was nicht gerichtlich gepfändet worden iſt, das kann als ein Erholungsmittel

in Betreff der Forderung des Exekutionsführers nicht angesehen werden. Es ist sehr gut, wenn die Parthey bey einer Exekutirung selbst zu gegen ist, sie wird immer ehender etwas finden, woraus sie zum Theil sich erholen kann, als der Sollizitator und der Gerichtsdiener; denn diese kann ein beredsamer Schuldner durch Scheingründe leicht abspeisen und manches Gut der Exekution entziehen, diese Menschen werden oft von erdachten Nothumständen gerührt, sehen nur auf die traurige Lage des Schuldners, aber nicht auf das Elend und Jammer des unglücklichen Gläubigers und seiner armen Familie, die oft hundertmal ärmer als der verschwenderische Schuldner ist. Ich rede hier aus Erfahrung, ich weiß, was geübte Schuldenmacher für Mittel anwenden um Güter der Exekution zu entziehen. Folgende Geschichte wird diese Behauptung bestätigen: Wider einen leichtsinnigen Schuldenmacher, dem es ganz an guten Willen fehlte seinen armen Gläubiger nur zum Theil zu befriedigen, ließ dieser zweymal die Pfändung auf dessen Effekten blos in Gegenwart des Sollizitators vornehmen; der Schuldner wußte durch verschiedene Vorwände als, daß die Effekten seinen Bruder gehören, daß von einem andern Gläubiger die Pfändung schon bewirket worden sey, die Pfändungsvornahme ganz abzuwenden.

und bewirkte die Relazion vom Gerichtsdiener, daß keine zur Bedeckung des Gläubigers zureichende Güter vorgefunden wurden, *) Zu Folge dieser Relazion blieb dem armen Gläubiger nichts übrig als die Güternahmhaftmachung bey Vermeidung des Arrestes zu begehren, allein dadurch hätte er seinen Zweck nicht erreichet, indem der Schuldner keinen Arrest zu fürchten hatte, weil er schon ein Jahr und mehrere Wochen ununterbrochen in Arrest gewesen war und in einem solchen Falle kein Arrest mehr erfol-

*) Erinnerung an die Sollizitatores und Gerichtsdiener bey einer Pfändungsvornahme: Ihre Pflicht ist die Pfändung doch vorzunehmen, wenn auch nicht gerade durch die vorhandenen gegnerischen Güter der Gläubiger befriedigt; denn es ist ja besser etwas als gar nichts durch die Pfändung herzinzubringen. Sonderbar ist es doch, daß oft ein Gerichtsdiener Sachen die offenbar 60 fl. werth sind, weil die Forderung 300 fl. beträgt nicht beschreibet: und dadurch den Exekutionswerber ein dingliches Recht zu verschaffen unterläßt. Wenn sich der Exekutionsführer oder sein bevollmächtigter Rechtsfreund gegen den Gerichtsdiener äussert, daß er mit der Pfändung einsweilen stillstehen wolle, so kann und muß der Gerichtsdiener damit innehalten; Allein diese Aeusserung zu supersediren muß er nie vom Sollizitator oder Schreiber des Rechtsfreundes annehmen, weil nur der Exekutionsführer entweder selbst, oder durch einen Gewaltsträger sich des ihm auf die verwilligte Pfändung zustehenden Rechtes begeben kann.

gen kann. Jetzt nahm nach einem kurzen Zeitverlauf der Gläubiger persönlich mit dem Gerichtsdiener die auf sein abermal eingereichtes Pfändungsgesuch neuerdings bewilligte Pfändung auf die gegnerischen Effekten und Transferirung derselben vor, er achtete auf keinen Vorwand, daß dieses Stück seinem Bruder, jenes einem Tändler gehöre, sondern verlangte einen Beweis über das Eigenthum der Sachen, er ließ sich nicht abhalten, durch die Vorzeigung der einen früherem Exekutionswerber schon vor mehreren Jahren verwilligten Pfändung, weil dadurch noch nicht erwiesen ist, ob diese gegenwärtig noch vorhandene Möbeln ebendieselben sind, wegen welcher ein anderer Gläubiger die Exekution angesucht und worauf er wirklich ein dingliches Recht erhalten hatte. Durch diesen Vorgang wozu er allerdings berechtiget war, gewan er doch durch die gepfändeten gegnerischen Effekten, ohne auf Güter zu greifen die zu den Berufsarbeiten u. dgl. gehören ganz leicht einen Betrag von 60 fl. und brachte dadurch den halsstarrigen Schuldner dahin, daß er bestimmte monatliche Ratenzahlungen genau abführte, da selbiger vorher doch zu nichts zu bringen war, sondern nur mit seinem Gläubiger sich einen Spaß machte.

Wenn bey Vornehmung der Pfändung ein dritter behaupten wollte, daß die zu pfändenden Güter

nicht des Schuldners sondern sein Eigenthum seyen, so ist der Exekutionsführer nicht schuldig, dieß zu glauben, sondern er ist berechtigt ohngeachtet dieses Vorgebens, sie durch den Gerichtsdiener in die Pfändung zu nehmen. Der Solizitator und Gerichtsdiener, der ohne ausdrückliche Einwilligung der Parthey durch Einwendungen der Gegenparthey oder eines Dritten, daß die zu pfändenden Güter diesem oder jenen gehören, bewogen wird, und mit der Pfändung supersedirt, setzet sich Verantwortung und der Gefahr aus, wegen der unterlassenen Pfändung den dadurch verursachten Schaden dem Exekutionswerber wieder gutmachen zu müssen. — Es muß sich daher jedermann gefallen lassen, wenn er Sachen bey dem Exekutirten hat, daß diese mit dem übrigen Eigenthum des Exekutirten in die Exekution gezogen werden; ihm bleibt deswegen unbenommen sein Eigenthum wider den Exekutionsführer in dem Wege Rechtens zurück zu verlangen. Zu bemerken ist: In einem solchen Rechtsstreit haben beyde, wenn auch der, der sich für den Eigenthümer dieses oder jenes gepfändeten Gutes ausgab, den Prozeß behauptet, gewöhnlich Prozeßkösten mit einander zu tragen; denn gewöhnlich werden die Expensen aufgehoben; der Kläger kann in den Ersatz der Unkosten nicht verurtheilt werden, weil er der gewinnende

Theil war, der Geklagte obschon er den Prozeß verlohr, auch nicht indem er ohne Beweis nicht schuldig ist den Kläger für den Eigenthümer der gepfändeten in der Wohnung des Exekutirten gefundenen Güter zu halten. Der Exekutionsführer führet seinen Prozeß mit hinreichendem Grund, denn wenn die Exekutionsführer verbunden wären, jedem Vorgeben zu glauben und mit der Exekution abzustehen, wenn sich jemand als Eigenthümer ausgiebt, so würden alle Exekutionen vereitelt. Wenn nun um Aufhebung der Pfändung der Prozeß schon so weit vorgerückt ist, daß die Zeugen zu Gunsten des Klägers, der sein in der Pfändung gezogenes Eigenthum vindiciren will, ausgesaget haben, und der Exekutionsführer aus den Zeugenaussagen (diese sind bey Gericht in Abschrift zu beheben) ersieht daß die Güter wirklich dem Kläger gehören, so muß er die angesprochenen Sachen ohne weiters hinausgeben, und nicht erst das Endurtheil erwarten, sonst hat er nicht allein die letzte Urtheilstaxe zu zahlen, sondern wird auch in dem Ersatz der Gerichtskösten, welche nach geschehener Zeugenaussage aufgelaufen seyn, verurtheilt werden; weil der Exekutionsführer von der Zeit an, als er überzeugt wurde, daß die Sachen nicht seinem Schuldner, sondern dem Kläger gehören, als ein muthwilliger Prozeßführer erscheinet.

Hieraus folgt nun, daß wenn die in die Pfändung genommenen Sachen geringfügig sind, man keinen Prozeß anfangen, sondern sich lieber vergleichen, oder gar Verzicht thun soll, weil für beyde Partheyen Unkösten daraus erwachsen, und nirgends Ersatz zu finden ist, deswegen mag der Geklagte, wenn die Aussagen der Zeugen in den wesentlichen Puncten für den Kläger übereinstimmen, die angesprochenen Sachen ohne weiters herausgeben, und sich durch überflüssige Erstattung der Beweis- und Gegenbeweisschrift und allfälliger Ergreifung der Appellazion keine unnöthige Unkösten verursachen.

Anmerk. Der Verfasser spricht hier abermal aus Erfahrung. Die in der Exekutionsführung nothwendigen aufgelaufenen vorausgehabten Unkösten und Gesuche müssen allerdings auch vom Exequirten bezahlt werden; jedoch pflegen die Gerichtsstellen kein besonders Urtheil deshalb zu schöpfen, sondern sie, wenn die Moderirung angesucht wird, durch einen einfachen Bescheid über das Gesuch zu mässigen, und darüber die Exekution zu ertheilen.

Wie die Pfändung durch dem Gerichtsdiener vorgenommen wird.

Bey dem Magistrat kommt das eingerichte Pfändungsgesuch mit dem Bescheid auf den Rücken desselben. Dieser ist die Auflage an dem Gerichtsdiener; um welche man in dem Gerichtsdienerzimmer, an denjenigen sich wendet, welcher die Direction über die Geschäfte, welche die Gerichtsdiener zu besorgen haben, führet, und auch die Pfändungs- und die übrigen Exekutionsverwilligung in seiner Verwahrung hat, worauf er den betreffenden Gerichtsdiener, welcher das Viertel der Stadt, oder der Vorstadt, wo der zu Pfändende wohnt, hat, ruft und die Pfändungsauflage übergiebt. Dieser Gerichtsdiener, der die Pfändungsauflage übernimt, bestimmt dem Solizitator, Tag, Stund und Ort zur Zusammenkunft, wo sie sich zu dem Schuldner um die Exekution vorzunehmen, begeben werden. Dem Gerichtsdiener giebt man einige Groschen als Geschenk oder wenn sie einen in ein Wirthshaus bestellen, so ist es gewöhnlich, daß man da etwas Weniges für ihm zahlt. (Dieses ist eine Erinnerung für angehende Sollizitatoren, welche diesen Gebrauch noch nicht wissen.)

Der Gerichtsdiener, dem die Auflage wegen Vornehmung der Pfändung zugekommen ist, soll

zwar sogleich sich mit dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten zu dem Beklagten begeben, demselben eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen und die zu pfändende Güter genau, das ist, so beschreiben, daß seiner Zeit kein Zweifel entstehen könne, ob dieses oder jenes Gut des Beklagten beschrieben worden ist oder nicht; allein die Gerichtsdiener gehen nicht sogleich, sie entschuldigen sich mit anderweitigen Geschäften und schieben oft die Exekution auf mehrere Tage auf. Daß der Beklagte inzwischen Kenntniß von dem Vorhaben des Klägers erhalten und auch seine Vorbereitungen zur bevorstehenden Exekution machen könne, ist einleuchtend. Bey Pfändung hat der Sollizitator darauf zu sehen, im Fall die gepfändeten Güter nicht transferirt werden, daß sie nach Thunlichkeit in ein dem Beklagten gehöriges Behältniß versperret und die Sperre durch Aufdrückung des Gerichtsinsigels versichert werde. Es ist dahero nicht genug, wenn der Gerichtsdiener, was öfters zu geschehen pflegt, die zu pfändenden Güter lediglich beschreibet.

Verlangt es der Kläger, so soll der Gerichtsdiener die gepfändeten Güter jedoch auf des Klägers Gefahr einem dritten in die Verwahrung geben, das heißt die Güter transferiren. Damit man

aber in Betreff der Transferirung mit dem Gerichtsdiener keinen Anstand habe, so muß man in dem Pfändungsgesuche zugleich die Verwilligung begehren; denn die Gerichtsdiener besonders die einhrüstigen richten sich genau nach dem Bescheide auf dem Exekutionsgesuche; kömmt da die Anfrage zur Transferirung nicht vor, so transferiren sie auch nicht, obschon es im §. 343. der Ger. Ord. heißt, der Gerichtsdiener soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers Jemand in Verwahrung geben. Hat man in dem Pfändungsgesuche nicht zugleich um die Transferirung gebeten, so bleibt nichts übrig, wenn man die gepfändeten Güter transferiret haben will, mit einem besonderen Gesuche um Transferirung anzulangen.

Manchmal sucht der zu Exequirende der Exekution auszuweichen, er geht sehr früh aus dem Hause und kommt sehr spät in der Nacht zurück. Ist er wirklich zu Hause, so verschließet er sich in seine Wohnung. In einem solchen Falle, wenn nemlich der Gerichtsdiener weder dem Beklagten noch Jemand andern anträfe, welcher ihm die zu pfändeten Güter vorweisen wollte, so hat er es alsogleich dem Richter anzuzeigen, dieser aber, falls er nöthig

ist, unverzüglich den Schlosser und die Wache zu verwilligen und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen. Die Gerichtsdiener lassen in solchen Fällen oft die Sache zu ewigen Zeiten beruhte, die Parthey, welcher an der Pfändungsvornahme gelegen ist, muß dem Gerichtsdiener betreiben, damit er die dießfällige Anzeige baldmöglichst mache.

Wenn der Beklagte oder der Exequirende (oder sonst Jemand anderer sich der Exekution mit Gewalt zu widersetzen unterstünde, so soll weder die Parthey, ihr Bestellter, oder dessen Sollizitator und selbst auch nicht der Gerichtsdiener zu Thätigkeiten Anlaß geben, sondern letzterer soll solche Widersetzlichkeiten unverzüglich dem Gerichte anzeigen, dieses wird dann schon einen solchen Aufsehner gegen die richterliche Gewalt zur gesetzmäßigen Strafe ziehen. Verbalinjurien von Seiten des Beklagten sind bey Exekuzionsvornahmen, wenn der Kläger dabey erscheint, nicht selten; dahero ist in Hinsicht der Injurien und Thätigkeiten, die zwischen dem Exekutionsführer und dem zu Exekutirenden entstehen können, nicht allzeit rathsam, daß erster persönlich dabey erscheint, obschon auf der andern Seite in Betreff seines beabsichtigten Zweckes seine Gegenwart sehr oft gute Folgen hat.

Wenn nun die Pfändung vorgenommen worden ist, so muß man sich eine Abschrift von der darüber erstatteten Relazion des Gerichtsdieners geben lassen, und dann kann man mit Beylegung dieser Relazion einen weitern Exekutionsgrad ansuchen; auf die Pfändung folgt die Schätzung der gepfändeten Güter.

Anmerk. Wenn man ohnehin schon auf beweg liche Sachen ein Pfandrecht hat, z. B. wenn ich eine Sache für ein gegebenes Darlehen als Faustpfand in meinen Händen besitze, oder was fast das nemliche ist, wenn meine Forderung auf des Gegners Realität schon vorgemerket ist, das heißt, wenn ich schon ein Hypothekenrecht auf die Realität des Gegners habe, so brauche ich nicht mehr im ersten Falle die Pfändung, im zweyten Falle die Vormerkung bey dem Grundbuche zu begehren, sondern ich kann alsogleich mit Beylegung des Urtheils die Schätzung der beweglichen Güter sowohl, als der gedachten Realität begehren.

Formular
eines Schätzungsgesuches einer Realität, worauf der Gläubiger schon einen Satz hat.

Der Herr Gegner ist laut beyliegendem Urtheil verbunden mir 600 fl. nebst 5 prCnt. Interessen vom 1ten May d. J. und Gerichtsunkösten in einem Betrage von 30 fl. binnen 14 Tagen abzuführen.

Da nun diese Zahlungsfriß bereits verstrichen ist, und ich vom Herrn Gegner noch nicht befriedigt worden bin, so will ich auf das demselben gehörige auf der Wieden in der Hauptstrasse liegende Haus Nro. worauf meine B. Forderung laut beykommenden Satzbrief B. ohnehin schon vorgemerkt ist, die Exekution führen und zu dem Ende bitten

Ein löbl. Magistrat geruhe dieses Haus schätzen zu lassen.

Wenn nun der Schuldner noch nicht zahlt, so muß man eine Abschrift der Relazion des Gerichtsdieners über die vorgenommene Schätzung bey Gericht bestellen und selbige gegen Entrichtung der Taxe beheben (wo Abschriften bey dem Magistrate zu bestellen und dann zu beheben seyn, ist schon wo anders gesagt worden. Mit dieser Schätzungsrelazionsabschrift kann man den dritten Grad der

Exekuzion die Feilbiethung ansuchen, diese kann gleich nach vorgenommener Schätzung, oder doch längstens binnen 30 Tagen nach der zu erheben gewesenen Schätzung entweder von dem Exekutionsführer oder von dem Exekutirten angesucht werden; sollte sie kein Theil in gedachter Frist ansuchen, so wäre der Exekutionsführer schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Exekutirte es ihm dafür zu überlassen. Damit aber der Tag, an welchem die Schätzung zu erheben gewesen, ersehen werden könne, ist solcher von der Kanzley auf sothane Abschriften anzumerken. Auch soll jede zu Gerichte im Wege der Exekution gelangte Schätzung in ein über derley Schätzungen besonders zu führendes Tagzettel eingetragen werden.

In dem Fall, daß wegen nicht in gehöriger Zeit angesuchter Feilbiethung der Exekutionsführer das Gut zu übernehmen habe, muß er um Einantwortung anlangen, vorläufig aber den Schätzungsbetrag in soweit dieser seine Forderung übersteiget, abführen oder wenn der Gegentheil den an ihm hinaus zu zahlen kommenden Betrag nicht annehmen wollte, so muß der Exekutionsführer diesen Betrag depositiren.

Formulare eines solchen Anbringens.

A. Durch das Urtheil A. dd. ist der Hr. Gegner schuldig erkannt worden, mir binnen 14 Tagen 600 c. s. c. abzuführen; da aber dieses nicht geschehen ist, erwirkte ich nach vorgenommener Pfändung auf seine Sackuhr, sein Bettgewand und einen Kasten die Schätzung in C sothaner Effekten, die auch laut beyliegender Relazion wirklich vorgenommen wurde.

Da nun weder ich, noch der Hr. Gegner in den vorgeschriebenen 30 Tagen nach der zu erheben gewesener Schätzung um die Feilbiethung anlangte, so entstand die rechtliche Folge, daß ich das Haus um den Schätzungsbetrag zu übernehmen und der Hr. Gegner es mir dafür zu überlassen habe. Damit nun in Betreff der Einantwortung kein Anstand
C. sey, so habe ich laut Quittung C dem Hrn. Gegner nach Abzug meiner in dem gedachten Urtheil ausgedrückten Forderung pr. 50 fl. und der Exekutionskösten pr. 6 fl. 30 kr. den Schätzungsbetrag abgeführt — (oder den Schätzungsbetrag weil er solchen nicht anneh-

D. men wollte, vermög des Erlagsscheines D. gerichtlich depositirt.) Ich bitte daher, Ein löbl. Magistrat geruhe mir die gedachten Effekten einzuantworten, und dießwegen das weitere zu verfügen.

Wenn man nun aus der Schätzung sieht, daß man durch die gepfändeten Güter des Schuldners gar nicht gedecket wird, und der Schuldner weiter nichts hat, was dem Exekutionsführer bekannt ist, um pfänden zu können, so kann der Exekutionsführer ohne vorläufige Feilbiethung gleich um die Güternahmhaftmachung ansuchen. Dieses kann er auch thun, wenn bey dem Schuldner keine, oder doch zur Bedeckung des Exekutionsführers offenbar keine hinlänglichen Güter bey der Pfändungsvornahme vorgefunden worden. Im ersten Fall, wenn der Exekutionsführer um Nahmhaftmachung der Güter wider dem Schuldner anlanget, muß er die Schätzungsabschrift,*) in den letzten Fällen die Gerichtsdienerrelazion in Abschrift beylegen.

*) Diese bestellt und behebt man eben auf die Art, wie die Abschriften von den Relazionen der Gerichtsdiener.

Formular
eines solchen Gesuchs für dem ersten Fall.

Laut Schätzung A. wurden die wider dem Gegner in B. gepfändeten Güter auf 100 fl. geschätzt. Da nun ausser gedachten zur Bedeckung meiner Forderung pr. 600 fl. offenbar unzulänglichen Güter keine andern vorgefunden, und mir nichts von seinem Vermögen bekannt ist, so sehe ich mich genöthigt zu bitten

Ein löbl. Magistrat geruhe dem Hrn. Gegner die Nahmhaftmachung aller seiner Güter binnen 8 Tagen bey wirklichen Arreste aufzutragen.

Formular
für den zweyten Fall.

A. Nach Ausweis der von dem Gerichtsdienen erstatteten Relazion A, wurden, als ich wider dem Gegner die Pfändung vornehmen wollte, bey ihm gar keine Güter vorgefunden, ich bin daher bemüssiget zu bitten

Ein löbbl. Magistrat geruhe ꝛc. (wie oben.)

Formular
für den dritten Fall.

Zufolge Pfändungsrelazion A. und Beschreibung B. wurden bey Vornehmung der Pfändung auf

sämmtliche vorhandene Güter des Gegners, ausser einigen zur Bedeckung meiner Forderung pr. 600 fl. offenbar *) unzulänglichen Effekten, keine andern Güter vorgefunden. Ich bitte daher u. s. w. (wie das erste Anbringen.)

Wird dem Exekutirten auf das Gesuch des Klägers um Güternahmhaftmachung, aufgetragen seine Güter dem Exekutionsführer nahmhaft zu machen und er läßt 3 Tage nach dem Zustellungstage dieser Auflage ohne etwas nahmhaft zu machen, verstreichen, so kann der Exekutionsführer den Arrest wider ihn ansuchen.

Formular eines Arrestgesuches.

Löblicher Magistrat!

A. Dem N. N. wurde laut Beylage A. aufgetragen, mir alle seine Güter binnen 3 Ta-

*) So oft es zweifelhaft ist, ob nicht der Exekutionsführer mit den gepfändeten Gütern bereits hinlänglich bedecket ist, muß dieser vorläufig die Schätzung der gepfändeten Güter ansuchen, ehe er um Güternahmhaftmachungsauflage anlangen kann, weil aus der Schätzung erst zu ersehen ist, daß die gepfändeten Güter zu seiner Bedeckung nicht zureichen.

gen bey wirklichem Arreste nahmhaft zu machen; da nun die 3 Tage vermög des in A. angesetzten Zustellungsscheines bereits verstrichen sind, so bitte ich

Ein löbl. Magistrat geruhe wider ihm den Arrest zu verwilligen, und wegen Vornehmung desselben das Nöthige zu verlassen.

N. N.

Auffen.

N. N. (Karakter und Wohnung Nro)

contra

N. N. (Karakter und Wohnung Nro.)

Um Verwilligung des Personalarrestes und wegen Vornehmung desselben um nöthige Verfügung.

Dem Arrestirten muß der Exekutionsführer die nöthige Alimente verschaffen, diese werden nach den Preisen der Lebensmitel verhältnißmässig bestimmt. Im Jahr 1806 mußte einem Schuldner von gemeinem Stande im Polizeyhause den Winter täglich 12, den Sommer täglich 8 kr. abgereicht werden. Die Abreichung geschieht von 8 zu 8 Tage vorhinein. Der Exekutionsführer muß aber genau mit der Abreichung zuhalten, sonst wird der Arrestirte auf sein Ansuchen entlassen. So oft er oder

der Sollizitator seines bestellten Rechtsfreundes auf 8 Tage die Allimentenbeträge auszahlt, so oft muß er sich vom Arrestirten eine Quittung geben lassen, sonst könnte letzterm seine Freyheit unter dem Vorwand, der Exekutionsführer habe ihm die vorgeschriebene Allimentazion nicht verschafft, erschleichen. Vom Sollizitator, oder von der Parthey, wenn sie selbst die Zahlung dem arrestirten Schuldner leistet, muß die Zeit, wenn wieder zu zahlen ist, aus oben gesagten Gründen angemerkt werden. Sollte der Exekutionsführer, nachdem der Arrestirte darum ansuchte und selbigen der Auftrag des Gerichts zugekommen ist, die Allimenten nicht abreichen, dann müßte der Arrestirte um Arrestsentlassung anlangen, welche ihm verwilligt werden wird.

Anmerk. Die Gesuche des arrestirten Schuldners um Abreichung der Allimentazion oder um Arrestsentlassung u. dgl. können ohne Stempel von ihm selbst verfaßt und geschrieben werden; es ist aber sicherer und ordentlicher, wenn man einen 3kr. Stempelbogen nimmt.

Formular

eines Gesuchs um Abreichung der Allimenten.

Laut Beylage A wurde der Arrest wider mich verwilligt und ich wurde auch heute als den 16ten Januar 1809 in das Polizeyhaus gebracht.

Da ich mir nun die nöthige Nahrung zu verschaffen nicht vermag, so bitte ich

Ein löbl. Mag. geruhe dem Herrn Gegner die Abreichung der Alimenten binnen 24 Stunden und zwar vom Tage der Arrestirung von 8 zu 8 Tage vorhinein bey meiner sonstiger Arrestentlassung aufzutragen und die sogleiche Zustellung anzuordnen.

N. N.

Anmerk. Ist der Schuldner mit der Ausmessung des Alimentazionsbetrags nicht zufrieden, so kann er mittelst eines Anbringens einen höheren Betrag fordern und darin seine Gründe anführen, warum die vom Gericht ausgemessene Alimenten nach seinem Stand nicht verhältnißmäßig sind. Uiber dieses Gesuch wird eine Tagsatzung angeordnet; ist der Schuldner mit dem Endbescheid nicht zufrieden, weil vielleicht die Bestimmung der Alimenten nicht nach Wunsch ausgefallen ist, so kann er recuriren. Das nemliche kann der Exekutionsführer auch thun, wenn die bestimmten Alimente ihm überspannt scheinen. Ein solches Gesuch kann auf folgende Art verfaßt werden: Löbl. Magistrat! Ich bitte um Herabsetzung der meinem Schuldner auf 20 kr. täglich bestimmten Alimente auf 12 kr. aus folgenden Gründen; 1tens bin ich eine ex offo. Parthey, ich habe

4 Kinder zu ernähren, und muß mein Brod durch Privatunterricht mühsam verdienen, mir ist also der Unterschied von 8 kr. empfindlich; 2tens verdient immer mehr Rücksicht der beschädigte Theil; — ich bin gewiß der beschädigte Theil, denn ich litt durch meinen Gegner einen Schaden von 600 fl., und kann durch ihm um mein ganzes Vermögen. 3tens kann der Arrestirte im Arrest auch etwas arbeiten, und braucht sich nicht mit unnützen Bücherlesen zu beschäftigen ꝛc.

Der Exekutionsführer ist, wenn er seinen Schuldner in Schuldenarrest hat, oft in Verlegenheit, was er machen soll; denn der Regel nach stehen ihn nur zwey Wege offen, entweder seinem Schuldner ordentlich die Allimente abzureichen, oder sich erklären, daß er diese nicht abreichen wolle oder nicht könne. Das erste ununterbrochen durch ein Jahr zu thun, ist einem wenig bemittelten Exekutionsführer beschwerlich, oft unmöglich, auch manchmal zwecklos; das letztere zu wählen, nemlich die Allimente gar nicht abreichen, oder sich zu erklären, daß man sie nicht abreichen wolle oder könne, heißt auf alle Zwangsmittel Verzicht thun, dem Schuldner die Schuld gleichsam schenken, darauf halb Verzicht thun, weil der Exekutionsführer das Recht wi-

der seine Person mit der Exekution vorzugehen dadurch verliert.

Um nun einer Seits durch langdauernde Abreichung der Allimente sich keine unnöthigen Unkosten zu machen und durch Nichtabreichung derselben das Recht zum Arrest gegen seinen Schuldner nicht zu verliehren, mag folgender praktischer Fall einem wenig bemittelten Exekutionsführer, der nicht länger die Allimenten abreichen will oder kann, zur Anwendung dienen: Ein Exekutionsführer hatte einer Schulden halber arrestirten Weibsperson im Polizeyhause mehrere Wochen die Allimente abgereichet, welche länger zu bestreiten ihm unmöglich wurden und ohne Erfog zu seyn schienen; unbedingt ihr für immer die Freyheit zu schenken, hätte die Wirkung und Folge gehabt, als wenn er auf seine Forderung pr. 600 fl. gegen sie für immer Verzicht geleistet hätte; um sich in keinen Fall zu schaden suchte er für seine Schuldnerinn eine bedingte Arrestsentlassung an und zwar mit beygesetzter ausdrücklichen Klausel, sie auf einige Zeit aus dem Arreste zu entlassen und sie nach Gutbefinden wieder arrestiren zu dürfen; *) dieses Gesuch wurde vom Magi-

*) Gesuch womit der Exekutionsführer die Arrestsentlassung für den Schuldner mit Vorbehalt seines Rechts ansuchet.

L. M. Damit der Herr Gegner ausser dem Arreste

strate mit folgendem Bescheide verwilligt: Die gebettene Arrestsentlassung der Gegnerinn jedoch erst den 10. d. M. und zwar mit Vorbehalt des Bittstellers sie wieder auf Verlangen arrestiren zu können, wird bewilligt, und ist dessen der Herr Hauptmann der Polizeywache durch den beyliegenden Rathschlag zu verständigen. Der Schuldner war aber damit nicht zufrieden, er legte diese Verwilligung dem Exekutionsführer zurück, und verlangte dem Scheine nach seine unbedingte Entlassung, oder die ununterbrochene Abreichung der Alimente.

---

sich um Zahlungsmittel umsehen kann, so bitte ich E. l. M. geruhe ihn auf eine mir beliebige Zeit; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt meines Rechtes: daß ich ihn wieder arrestiren könne, den 10ten July, (denn bis 9ten July inclusive sind ihm laut Quitttung A die Alimente schon abgereicht) ohne mein fernes Einvernehmen, aus dem Arreste zu entlassen, zu diesem Ende habe ich, damit kein Zweifel entstehet, daß dieses Gesuch von mir eingereicht sey, dieses eigenhändig geschrieben und unterschrieben

(L.S.) M. N. m. p.

Anmerk. Wenn nun das Gesuch des Exekutionsführers auf diese Art gefertigt ist, so wird das Gericht ohne vorläufige Tagsatzung zur Einvernehmung des Exekutionsführers in das Begehren desselben willigen.

Der Schuldner wußte wohl, daß der Exekutionsführer wegen seinen geringen Vermögensumständen die Allimente nicht abreichen könne, und glaubte durch diesen Zwang dem Exekutionsführer zum Verzicht auf die längere Arrestirung zu verleiten. Auf das Rückerlagsgesuch des Schuldners wurde eine Tagsatzung angeordnet und sogar Nothdurften gehandelt; aber der Schuldner erreichte seinen Zweck nicht, und der Bescheid wodurch der Exekutionsführer die Entlassung seines Schuldners mit Vorbehalt ihn wieder arrestiren zu dürfen bewilliget erhielt, wurde bestättiget. Diese bedingnißweise Entlassung war für den Exekutionsführer von so guten Folgen, daß der Schuldner die versprochenen Ratenzahlungen genau zuhielt, obschon er sich vor und während dem Arreste sehr halsstärrig zeigte, und dem Exekutionsführer durch Abreichung der Allimente zu ermüden suchte.

Fünftes Hauptstück.

Von den rechtlichen Vorsichtsmitteln.

Nicht immer ist es rathsam das Endurtheil in einer Streitsache abzuwarten, und erst dann, um sich den Besitz des streittigen Gegenstandes zu verschaffen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sondern man muß oft anfänglich, oft schon, ehe man zur Behauptung seines Rechts eine förmliche Klage einreicht, alles vorkehren was zur Sicherstellung seines Rechtes dienen kann und zu diesem Ende, die nöthigen rechtlichen Vorsichtsmittel anwenden.*)

*) Um seine Rechte wirksam machen zu können, ist manche Vorsicht nothwendig: Sollten daher die obwaltenden Umstände nicht erlauben eine solche Vorkehr zu treffen, ohne welche es sich im Voraus abnehmen läßt, daß man eine wirkliche Erholung nicht zu hoffen habe, so ist es der Bescheidenheit angemessen, so lang die nemliche Lage der Sachen fortdauert;

Die Maßregeln sind nach Verschiedenheit der Umstände und Eigenschaften des Gegenstandes zu nehmen. Wenn man auf einer Realität seine Erhaltung zu suchen gedenket, wenn der Streit eine Realität, oder eine derselben gleichhaltendes Gut betrifft, dann muß das Augenmerk dahingerichtet seyn, daß mit derselben keine Veränderung vorgenommen werde, welche denjenigen, der einen Anspruch darauf zu machen gedenket, Nachtheil zuziehen könnte. Es muß daher in manchen Fällen die Behauptung der Realität erwirkt werden, damit aus dem persönlichen Rechte ein dingliches entstehe.

Die Vorsichtsmittel sind entweder blos auf eine Realität oder einer derselben gleichgehaltenen Sache oder sie sind blos auf bewegliche Sachen anwendbar. Zu den erstern gehöret die Pränotirung; zu den letztern die Verbothe.

Wenn Jemand gegen den Besitzer einer Realität ein Recht erworben hat, aber nicht eine ein-

durch mit der Klagführung innezuhalten, damit man nicht nebst dem entgangenen Rechte noch Unkosten tragen müßte, welche oft Manchem sehr empfindlich ja drückend fallen, besonders wenn sie einen unvermögenden und wie oft geschiehet, in harten Zeitumständen überraschen.

Klagungsfähige Urkunde sich geben ließ, und zugleich in Gefahr stehet, daß seinem persönlichen Rechte in der Zwischenzeit ein Nachtheil zugehe, dann stehet ihm bevor, die Pränotirung seines Anspruchs zu begehren, um dadurch sich ein dingliches Recht zu verschaffen. Zur Bewirkung einer Pränotirung muß man die Urkunde, worauf man seinen Anspruch gründet im Original beybringen, es wäre dann, daß das Original einer andern Obrigkeit zu gleicher Zeit wäre vorgelegt worden, so kann das Original bey der wirklichen Vormerkung nachgetragen werden.

Formular eines Pränotirungsgesuches.

Löblicher Magistrat!

Der Herr Graf N. N. ist uns wegen den ihm verkauften Gute N. ein Kaufschillingsrest von 40000 fl. sammt 5pCt. Intr. vom 1ten Juny 1800 laut Kaufkontrakt A. dd. 1ten Juny 1800 in vidimirter Abschrift, schuldig geworden. Ohngeachtet nun die Zahlungstermine schon lange verstrichen sind, so kann wir doch nicht diese Summe durch außergerichtliche Vorstellungen erhalten, wir sind daher zu unserer Si-

cherheit genöthiget, da wir sowohl das Kapital pr. 40000 fl. als auch die verfallenen 5p% Intr. vom 1ten Juny 1800 nicht erhalten haben, die Prä notirung dieser Summe c. s. c. auf das gräflichen Hrn. Gegners Behausung Nro. 324 in der .... zu führen und zu bitten

Ein löbl. Magistrat geruhe die Pränotirung des noch rückständigen Kaufschillingsrestes von 40000 fl. sammt vom 1ten Juny 1800 laufenden 5p% Intr. auf die dem Hrn. Grafen N. zugehörige Behausung Nro. 324 in .... zu willigen und die nöthige Auflage an das unterstehende Grundbuch N. N. zu ertheilen.

Anmerk. Die Pränotirungsgesuche, welche bey dem hiesigen Wiener Stadtmagistrat eingereicht werden, müssen in triplo geschrieben und ein Rathschlag für die Buchhaltkrey beygelegt werden. Das Original bekömmt das Grundbuch, ein Duplikat kommt ins Taxamt für den Pränotirungswerber und eines wird dem Gegner zugestellet.

Nicht allein bloß durch Schuldscheine unterstützte Forderungen, sondern auch andere Forderungen, welche sich auf andere Urkunden gründen, können pränotiret werden. Zur Pränotirung wird aber erfordert, daß der Gegner in dem Gewährbuch als Besitzer oder als Eigenthümer desjenigen

Rechtes erscheine, welches man zu seiner Sicherheit behaften will, sonst kann keine Prænotirung statt haben. Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen: Wenn ein Schuldner Universalerbe wird, und in der Verlassenschaft sich eine Realität befindet, so kann die Prænotation den Gläubigern auf das ererbte Gut auch vor der an den Universalerben gerichtlichen Einantwortung verwilliget werden; die Klausel die einer solchen Prænotation jedesmal in einem solchen Falle beygesetzt werden muß, ist die Sache des Gerichts, daher wird diese hier übergangen.

In Hinsicht auf die Realitäten ist die Superprænotirung als ein rechtliches Vorsichtsmittel noch zu bemerken; denn nicht allein auf unbewegliche Güter, sondern auch auf Kapitalien, welche auf solchen Gütern prænotiret sind, kann man ein Hypothekerecht erhalten. Die Superprænotirung wird auf eben jene Art bewirket, wie die Prænotirung. Z. B. der Fall einer Superprænotirung wäre dieser: Der Christian N. zahlt mir die schuldigen 600 fl. nicht; ich habe aber erfahren, daß er vom Peter N. 700 fl. zu fordern und diese auf dessen Haus vorgemerkt seyn. Auf diese 700 fl. lasse ich meine 600 fl. prænoti-

ren: überhaupt ist alles das zu beobachten, was von der Pränotirung gesagt worden ist.

Damit aber die Besitzer der Realitäten nicht mit beschwerlichen Pränotirungen oder auch Vormerkungen, (letztere unterscheiden sich von den ersteren dadurch, daß man zur Vormerkung eine vormerkungsmässige Urkunde braucht, und daß die Vormerkung mit Einwilligung des Schuldners geschieht) durch längere Zeit gekränket, mithin in der freyen Verwaltung ihres Vermögens nicht ganz gehemmet werden, ist mittelst Hofdekrets vom 1. December 1796 festgesetzt worden, daß wenn nicht zugleich bey dem persönlichen Richter die Klage*) eingereicht wird, dieselbe binnen 14 Tagen so gewiß einzureichen oder die Verhinderungsursache anzuweisen: widrigens die Pränotirung (und auch Vormerkung) auf Verlangen des Gegners aufgehoben, und nur einer Einsetzung im vorigen Stand Statt gegeben würde.

Formular

einer Justificirungs-Klage.

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landrecht!

Mein Vater N. N. verkaufte im Jahr 1800 dem Hrn. Grafen N. N. die Güter N. und N., wor-

*) Diese Klage heißt Justificirungsklage.

für laut Kontrakt A ein Kaufschilling von 90000 fl. bedungen wurde, von dieser Summe wurden bedungenermaßen 40000 fl. gleich bey der Uibernahme der Güter; 20000 fl. aber vom 1. Juny 1800 anzurechnen in einem Jahre darauf bezahlt.

Den Kaufschillingsrest pr. 60000 fl. hätte Se. Exzellenz der Hr. Graf v. N. nach drey Jahren vom 1ten Juny 1800 zu rechnen, nemlich mit 1ten Juny 1803 anzufangen in 3 Raten jede zu 20000 fl. sammt indessen jährlich vom ganzen Kapital zu entrichtenden 5 pC Interessen bezahlen sollen. Allein nur mit grosser Mühe gelang es meinem Vater nach und nach 20000 fl. zu erhalten, die Bezahlung des Restes mit 40000 fl. sammt 5 pC Interessen vom 1ten Juny 1800 konnte weder er, noch ich nach meines Vaters Absterben, bewirken, ungeachtet wir es nicht an dringenden mit aller Schonung vorgebrachten Vorstellungen fehlen liessen. Diese Weigerung des gräfl. Hrn. Gegners bestimmte mich die Pränotirung der Forderung von 40000 fl. auf dessen in der Stadt befindliche Behausung Nro. laut B zu erwirken, welche Pränotirung ich nun gehörig hiemit justificire und durch meinem in C bevollmächtigten Hrn. Rechtsfreund bitte

Ein Hochlöbl. Landrecht geruhe die unterm 15ten Okt. 1807 auf des Hrn. Gegners in gel-

gener Behausung Nr. ... erwirkte Pränotirung des uns schuldigen Kaufschillingsrechtes von 40000 fl. sammt 5 p% Interessen vom 1ten Juny für justificirt zu erkennen, und ihm die Abführung dieser Summe sammt Interessen und Gerichtskosten aufzulegen, vorläufig aber eine Tagsatzung anzuordnen.

N. N.

Wenn jemand auf eine unbewegliche Sache eines andern einen Anspruch macht und zeigen kann, daß wenn dieselbe in fremden, oder des Gegners Händen bleibt, ihm ein Nachtheil zugehen könnte, so kann er verlangen, daß die Verwaltung derselben einem dritten einstweilen überlassen, und von diesem gegen künftige legale Ausweisung alles besorgt werde, was nöthig und nützlich ist, bis die Streitsache beendiget seyn wird; das heißt die Sequestration begehren. Die Sequestration wird leichter verwilliget, wenn noch kein Theil im Besitze der Sache oder Gerechtsame ist. Wenn hingegen der Geklagte in dem Besitze sich befindet, so so kann nicht so leicht eine Sequestration Statt finden, ausser der Kläger zeigt und beweiset die Gefahr, welche für ihm daraus entstehen könnte, wenn der Geklagte in dem Besitze gelassen würde, ihm ein Nachtheil zugehen werde, und leistet Sicherheit für den dem Beklagten etwa erwachsenden Sche-

den. Um Aufstellung des Sequesters muß man bey demjenigen Gerichte anlangen, vor welchem der Streit in der Hauptsache anhängig zu machen ist.

Anmerk. Durch die Sequestration ist man zwar gegen den Schuldner in Betreff der sequestrirten Sache gesichert; allein durch Vormerkung, oder Pränotirung können andere Gläubiger ein dingliches Recht auf diese Sache erhalten und werden ihn dadurch vorgehen. Weit vorsichtiger wird man handeln, wenn man neben der Sequestration auch die Vormerkung oder Pränotirung erwirket.

Bis hieher wurde von den Sicherheitsmitteln in Ansehung unbeweglicher Sachen gehandelt, itzt aber wird von den rechtlichen Sicherheitsmitteln in Betreff beweglicher Sachen das Nöthigste gesagt werden. Unter diesen ist der Verboth am gewöhnlichsten. Der Verboth ist ein gerichtlicher Auftrag an dem Besitzer eines fremden beweglichen Vermögens, daß er hievon bis auf weitere Verordnung bey eigener Bafürhaftung an Niemanden etwas erfolgen lasse. Wenn der Verboth Statt haben soll, so muß, ausser den folgenden Erfordernissen, das dem Kläger bekannte mit Verboth zu belegende Vermögen in den Händen eines

Dritten sich befinden." Sucht der Verbothswerber in einem solchen Falle einen Verboth an, so wird er vom Gericht einen Weiser bekommen. Ein dießfälliger sich ereigneter praktischer Fall verdienet hier wegen seiner Seltenheit erzählt zu werden: Ein Gläubiger hielt eine Schuldnerin im ordentlichen Exekutionswege in Civil-Schuldenarrest; kurz vor ihrer Entlassung aus demselben, reichte er bey dem betreffenden Gerichte ein Verbothsgesuch ein, in welchem er bath dem Polizeyhauptmann die Nichterfolglassung der in dem Arrest hineingebrachten gegnerischen Fahrnisse aufzulegen, diese waren aber noch in Händen der Schuldnerinn. Hierauf folgte folgender Weiser. Da eingedachte Fahrnisse sich immer noch in dem Besitze der Gegnerinn befinden, folglich zur Belegung mit Verboth nach den Gesetzen nicht geeignet sind, so kann diesem Gesuche nicht statt gegeben werden.

Die wesentlichsten Erfordernisse zu Bewirkung eines Verboths sind: 1tens der Verbothswerber muß zeigen, daß er aus Mangel anderer Güter der Zahlung wegen in Gefahr stehe. Dieß ist ein unentbehrliches durch nichts zu ersetzendes Erforderniß.

2tens daß er entweder seine Forderung durch eine vollen Glauben verdienende Urkunde beweise, oder in Abgang dieses Beweismittels Si-

herheit leiſte, um den Geklagten wegen des Schimpfes und Nachtheils Genugthuung zu leiſten.

Wenn das mit Verboth zu behaftende Gut bey einem andern Gericht hinterlegt iſt, ſo muß mittelſt Erſuchſchreibens von dem Gerichte, welches den Verboth verwilliget hat, eingeſchritten werden, damit dem Depoſitenamte von ſeinem Gerichte der Auftrag gemacht werde, bis auf weitere Anordnung nichts ausfolgen zu laſſen; befindet ſich aber dieß unter den gerichtlichen Depoſiten desjenigen Gerichts, welches den Verboth bewilliget hat, ſo wird dem Depoſitenamte die Nichterfolglaſſung und die Vormerkung in den Depoſitenbüchern aufgetragen. Wenn die Sache aber ſich in den Händen eines Privaten befindet, dann muß man das Verbothsgeſuch in triplo einreichen, wo ſodann mittelſt Zuſtellung eines Triplikats des Verbothsgeſuches ihm die Nichtausfolglaſſung bey eigener Darfürhaftung aufgetragen wird. Zu einem Verbothsgeſuch mag folgendes Formular dienen.*)

Löbl. Magiſtrat!

A. Vermög gerichtlichen Vergleich A. iſt mir die Frau Gegnerinn 600 fl. ſchuldig geworden,

*) Verbothsgeſuche müſſen in triplo überreicht werden

diese Summe kann ich auf keine Art erhalten. Da ich nun erfahren habe, daß die Frau Gegnerinn dem Kunsthändler N. N. verschiedene Buchdrucker- und Kunstwaaren zum Verkaufe in Kommission gegeben habe, so will ich alle der Gegnerinn zugehörigen in den Händen des gedachten Hrn. Kunsthändlers befindlichen Waaren mit Verboth belegen.

Die vorgeschriebenen Erfordernisse zu einem Verboth sind beyde vorhanden. 1tens beweiset der gerichtliche Vergleich A. vollständig, daß ich eine Forderung pr. 600 fl. an die Gegnerin zu stellen habe (oder 1tens deponitire ich, um der Geklagten wegen des Schimpfes und Nachtheils im Fall einer widerrechtlichen Verbothsbewirkung Genugthuung zu verschaffen.) 2tens zeigt sich die Gefahr wegen Abgang anderer hinlänglichen Zahlungsmittel von selbst, weil sie Schulden halber wegen Mangel der Güter im Schuldenarrest ist; denn vermög
B. Beylage B. wurde der Arrest nicht allein
C. verwilliget, sondern laut Beylage C. auch wirklich vorgenommen.

Ich bitte daher Ein löbl. Magistrat geruhe den Verboth auf gedachte Waaren zu

bewilligen und in dem Verbothe wegen das Nöthige zu verfügen.

Anmerk. Sobald der Verboth jemand, welcher die im Verboth gezogenen Güter in Händen hat, zukommt, so ist er schuldig, wenn er auch einer andern Obrigkeit unterstünde, dem Verboth, ohne von seiner sonstigen Behörde einen weitern Auftrag zu erwarten, Folge zu leisten.

Damit der Verboth nicht wieder aufgehoben werden könne, so muß der Verbothswerber entweder gleich*) oder längstens binnen 14 Tagen nach der Bewilligung des Verbothes über seine Forderung, wegen welcher er das Verboth angesucht und erwirket hat, eine besondere Klage (welche Verboths-Justifizirungs-Klage heißt) anbringen, widrigens wird er auf Anlangen des Gegentheils aufgehoben.**) Auch zu einer solchen Klage kann wie

*) Die Klage muß besonders eingereicht werden, und das Hofdekret vom 19. Jenner 1799 Lit. a befiehlt, daß das Verbothsgesuch in der nemlichen Schrift mit der Klage zur Rechtfertigung des Verbothes nie anzubringen sey.

**) Wann die Justifizirungsklage bey dem Personalrichter des Geklagten angebracht worden ist, so muß die Ausweisung bey dem foro rei sitae geschehen, sonst wird auch der Verboth auf Anlangen des Gegentheils

zu allen andern Sahschriften eine Fristerweiterung angesucht werden.

Erinnerung an den Solizitator und dessen Personen bey den Advokaten; dieser muß den Ausgang des Termins zur Erstattung der Klage und auch im Fall die Einreichung derselben in der vorgeschriebenen Zeit nicht möglich war, dahero eine weitere Frist erwirket worden wäre, auch den Ausgang derselben in dem Fallfristenprotokoll genau anmerken.

Es ist hier noch zu merken, daß man den Verboth nur auf jene Güter ansuchen müsse, welche damit belegt werden können; denn einige Güter können gar nicht, andere aber unter gewissen Umständen nicht mit Verboth belegt werden. Dergleichen Güter sind folgende: Auf Salpeter, auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut bis zur erfolgten Abgebung, auf Loosung für das von der Fleischlieferungskompagnie erhaltene

---

sogleich aufgehoben, und ihm eine Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden ausgemessen, so gut als wenn die Justifizirungsklage in der gehörigen Zeit gar nicht überreicht worden wäre. Wird die Forderung des Verbothswerbers ungegründet erkannt, so kann der Gegner ebenfalls auf Genugthuung klagen.

Schlachtvieh wider Fleischhacker, auf Schifflohn für Aerarialgut und auch auf Schiffe und Geräthschaften bis zur geflogenen Richtigkeit mit dem Aerario und bis die Schiffe mit dem Aerarialgut an dem bestimmten Ort angelandet und dieses übergeben worden ist, die Präbenden der Stiftdamen, die den Wittwen oder Pupillen der Doctoren aus dem Witwen unterhaltungs-Societätsfond abgereicht werdenden Beyträge, die Einkünfte der Geistlichen unter 300 fl. (was darüber ist, kann mit Verboth belegt werden). Besoldungen der öffentlichen Beamten, Quartiergelder der öffentlichen Beamten; Pensionen können nur zur Hälfte, die Gnadengehalte der auffer Dienstleistung gesetzten Generale, Staabs- oder Oberoffiziere, deren Wittwen oder Waisen, wenn sie 400 Gulden oder weniger betragen können nur auf $\frac{1}{4}$ mit Verboth belegt werden; auf Provisionen, und Armeneportionen hat gar kein Verboth Statt.

Auffer den bishergedachten Vorsichtsmitteln giebt es noch andere von welchen Partheyen Gebrauch zu machen sich genöthigt sehen, dergleichen sind, vorsichtsweise Personalarrest, Amortisirungen u. s. w. Wenn es kein gelinderes Mittel giebt, zu seinem Rechte zu

gelangen, als daß man sich der Person seines Schuldners versichert und dieser der Flucht, der Zahlung wegen, verdächtig ist, dann kann vom Gläubiger um den Personalarrest oder nach Umständen das obachtsame Auge angesucht werden, das letztere geschieht wenn auf Verordnung des Gerichts von dem Gerichtsdiener der Schuldner der zur Aufsicht bestimmten Mannschaft übergeben wird, welche ihn überall begleitet und nicht aus dem Gesichte läßt.

Zur Erwirkung des vorsichtsweisen Personalarrestes oder des obachtsamen Auges, welches eben ein mit mehr Freyheit verbundener Arrest ist, werden folgende Stücke erfordert. 1tens Daß der Gegner der Flucht verdächtig sey oder gar zur Reise Anstalten mache, 2tens daß durch Flucht die Zahlung erschweret würde, 3tens daß der Arrestwerber solche Urkunden beybringe, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, die Forderung vollständig erweisen, oder in Abgang solcher Beweismittel, daß er genugsame Sicherheit leistet, um den zu Arrestirenden wegen des Schimpfes und Schaden Genugthuung zu verschaffen. Uibrigens ist in Betreff der Justifizirung das nemliche zu merken, was bey dem Verbothe gesagt worden ist.

Anmerk. Die Interventionsklage ist aber nur bey einem vorsichtsweise bewirkten Arreste einzuwenden; hingegen nicht bey einem auf dem ordentlichen Exekutionsweg erwirkten Arreste; denn da ist schon vor Ertheilung eines Exekutionsgrades durch den vorausgegangenen Erkenntnißprozeß ohnehin die Forderung liquidirt.

Wenn jemanden eine Urkunde in Verlust gerathet, an der ihm zur Behauptung oder Vertheidigung eines Rechts gelegen ist, so kann er um Amortisirung derselben bey Gericht anlangen, damit kein Mißbrauch damit gemacht werde; durch die Amortisirung wird jedem Besitzer einer Urkunde oder demjenigen, der nur auf dieselbe einen Anspruch zu machen gedenket, aufgetragen, daß er gegen den Amortisirungswerber binnen einer bestimmten Zeit seine Rechte anbringen und ausführen soll, widrigens die Urkunde für getödtet, und nichtig erkläret werden würde. Durch die Amortisirung wird einer rechtsgültigen Urkunde ihre Kraft benommen. Ein Amortisirungsgesuch ist ein Aufforderungsgesuch und muß bey dem persönlichen Richter des Amortisirungswerbers angebracht werden; in dem Amortisirungsgesuche bittet man, daß jedem, den ein Recht auf die zu amortisirende Urkunde zu haben vermeinet aufgetragen werde, binnen 1 Jahr 6 Wo-

chen und 3 Tagen*) sein Recht wider ihn anhängig zu machen, widrigens er damit nicht mehr gehöret sondern dieselbe für nichtig erkläret werden würde. Bey Verfassung eines Amortisationsgesuchs ist noch zu merken: daß die amortisirende Urkunde so beschrieben werde, daß kein Zweifel sich ergeben könne, um welche Urkunde es sich handle. Ist die im Verlust gerathene Urkunde eine öffentliche Fondsobligation so muß das Nro. der Betrag, die vom Kapital zu zahlenden und darinn bestimmten Interessen, der darinn vorkommende Datum und von welchem Amte sie ausgestellet sey, an wem die Urkunde lautet, in dem Amortisationsgesuche angegeben werden. Bey Privaturkunden ist die Gattung der Urkunde der Ort, der Tag und das Jahr der Ausstellung, der Aussteller, ob die Urkunde irgendwo in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sey, die Summe, über welche sie ausgestellet ist, sammt den davon zahlbaren Zinsen in dem Amortisationsgesuche anzuzeigen. Auf ein solches Gesuch

*) Bey dem Wechselgericht wird eine kürzere Frist und zwar auf 6 Wochen bestimmt, weil man Wechselzahlungen nicht lang unberichtigt liegen lassen kann.

wird das Amortisationsedikt ausgefertiget, dieses Edikt wird an den gehörigen Orten angeschlagen und in die Zeitungsblätter mehrmalen gedruckt; nach verstrichenen Anmeldungstermin nimmt der Gerichtsdiener das Edikt herab und erstattet seine Relazion. Der Amortisationswerber kann nun itzt mit Beylegung einer Abschrift des Edikts und der Zeitungsblätter, um die wirkliche Richtigerklärung anlangen, welche dann gegen Aufbewahrung der Zeitungsblätter verwilliget wird. Der Amortisationswerber hat sich mit der wirklichen geschehenen Richtigerklärung an den Schuldner von welchem ihm eine neue Urkunde anstatt der amortisirten auszufertigen ist, oder an die betreffende Kasse zu wenden. Diese Rettung und Sicherstellung seines Rechtes ist immer mit Weitläuftigkeiten und der Verlust einer Urkunde auch oft mit nachtheiligen Folgen verbunden, daher hat jeder bey Verwahrung seiner Urkunden sehr vorsichtig zu seyn, es ist auch sehr gut, eine Abschrift davon in einem besondern wohlverwahrten Orte aufzubehalten, damit man, wenn das Original in Verlust geräth, die weitere Einleitung um allen Mißbrauch zu begegnen, treffen könne. So zum Beyspiel wenn eine öffentliche Obligazion in Verlust geräth, so kann man bey dem betreffenden Amte alsogleich die Vormerkung veranstalten;

das nemliche kann man auch in Betreff eines in Verlust gekommenen Versatzamtsscheines thun.

Wie kann man zur Zurückbehaltung der Urkunde oder Abhaltung des durch den Verlust der Urkunde bevorstehenden Nachtheils etwas vorkehren, wenn man keine Abschrift davon in den Händen hat, und daher keine Nummer und überhaupt von Inhalte derselben gar nichts weiß?

Man muß in Aufbewahrung der Urkunden sehr vorsichtig seyn, weil oft die ganze Behauptung seines Rechtes davon abhängt. Gleiche Vorsicht wird erfordert, damit man eine Urkunde, wenn man schon seine Verbindlichkeit erfüllet hat, nicht zu lang in den Händen seines Gegners lasse, weil ebenfalls damit ein Mißbrauch gemacht werden könnte. Z. B. der Cajus hat mir 100 fl. geliehen, ich habe ihm darüber einen Schuldschein ausgestellt. Als ich ihm die 100 fl. zurückgezahlt habe, verlangte ich zwar meinen Schuldschein ohne Quittung über die ihm gezahlte 100 fl. zurück; allein da er vorgab, daß er ihn gar nicht finden könne, so ließ ich die Sache so beruht. Bey diesen Umstand bin ich in Oesterreich 32 Jahr der Gefahr ausgesetzt, daß er oder seine Erben mich klagen können. Stirbt nun Cajus, so können mich seine Erben klagen, und ich werde nicht allein diesen die 100 fl. noch einmal zah-

len müssen, sondern auch, wenn ich mich in einen Prozeß einlassen wollte, noch die Prozeskösten verlieren. *)

*) Es ist in der That eine verdrüßliche Sache, wenn man Jemanden eine Urkunde gegeben hat, daß man, nach geschehener Erfüllung der Verbindlichkeit ohne Beschwerlichkeiten sie nicht zurückerhalten kann, und zwar blos darum, weil derjenige, der sie erhalten hat, oft so bequem ist, dieselbe aus seinem Schreibkasten hervorzusuchen. Ein solcher unwilliger Mensch will gewöhnlich den Aussteller derselben bey dem Zurückbegehren mit dem abfertigen, daß er ein ehrlicher Mann sey, daß er die Bezahlung zum zweytenmal nicht begehren werde. Fordert der Aussteller von einem solchen Menschen eine Quittung und dergleichen, so geht es ihm eben so. Man muß, koste es was es wolle, in einem solchen Fall, wenn man mit solchen Leuten zu thun hat, sie mögen ehrlich oder schlechtdenkend seyn, die Urkunde, nach erfüllter Verbindlichkeit um so weniger in ihren Händen länger lassen, wenn man von ihnen gar keine Quittung u. dgl. erhalten hat. Man muß so halsstärrigen Leuten begreiflich machen, daß z. B. der Schuldschein noch in 31 Jahren spreche, daß ich schuldig sey, obschon ich gezahlt habe, aber daß Niemand für mich sprechen werde, daß ich gezahlt habe, daß der Schuldschein an Leute gelangen könne, die von der geschehenen Zurückzahlung nichts wissen, daß durch die kleine Mühe, durch Fertigung einer Quittung die Gefahr die Schuld zweymal zahlen zu müssen, und ein Prozeß ganz abgewendet werden könne. Nützet keine Vorstellung, so ist es besser gleich zu klagen, als

Auch bey Ausstellung der Urkunden muß man vorsichtig seyn, und zwar sowohl der Aussteller, als der Empfänger derselben, erster muß vorsichtig seyn, damit er sich zu mehren nicht verbinde, als er sich verbindlich machen wollte, letzterer hat gleiche Vorsicht anzuwenden, damit er eine solche Urkunde erhalte, die die vom Gesetze zum Beweisthum vorgeschriebene Erfordernisse habe. Uiberhaupt ist zu merken, daß wenn eine Urkunde nicht eigenhändig vom Aussteller unterschrieben werden kann, weil er vielleicht des Schreibens unkündig ist, sie von zwey Zeugen gefertigt seyn müsse, wovon einer den Namen des Ausstellers zu schreiben hat. Was ein Schuldschein für rechtliche Erforderniſſe haben müsse, ist schon oben bey der Satzausfertigung gesagt worden. Besonders müssen die Bücher der Handwerker und Kaufleute vorschriftmässig geführet werden, damit bey Gericht ein Gebrauch

---

nach dem Tode von den Erben eines solchen unrechtmässigen Besitzers geklagt zu werden, gegen welche dann äusserst schwer der Prozeß behauptet werden kann, und wenn er zwar zu Gunsten des Schuldners entschieden wird, so haben doch beyde Theile unnöthige Prozeßkösten zu tragen.

mit rechtlichen Erfolg gemacht werden könne. Da der Verfasser sehr oft bemerkte, daß besonders von Handwerkern die Handwerksbücher nicht vorschriftmäßig geführet werden, und das Vorsichtsmittel, wodurch in der gehörigen Zeit der Beweis, der in diesen Büchern angemerkten Forderung verschaffet werden kann, ganz ausser Acht gelassen wird, so wird es nicht überflüssig seyn, hier in Kürze davon zu handeln.

Damit die Bücher der Handwerker einen halben Beweis machen, so müssen folgende Erfordernisse zusammentreffen: 1) muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, mithin wenn er fallitet hätte, so hätte er seine Unschuld darzuthun. Nebst diesem soll er 2) ein ordentliches Tagebuch halten; 3) in dasselbe alles, was ihm zur Last, und zu Guten kömmt, eintragen; 4) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann denen und durch welche sie geliefert, genau ausgedrückt werden. 5) Endlich soll die in das Tagbuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Ausser den Büchern der Handwerker machen einen halben Beweis die Bücher der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten und Apotheker, doch müssen sie folgende Erfordernisse haben: 1) sollen die einkommenden Posten aus dem Stra-

zenbuch und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigener Hand oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Korrektur eingetragen und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geführet seyn. 2tens soll das Handlungsbuch alles enthalten, was dem Handelsmann, Fabrikanten und Apotheker zur Last oder was ihm zu Guten kommt. 3tens Es soll das Jahr, den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborgt worden ist, klar ausdrücken. 4tens soll die in ein solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Sache gehörig ist, darein geschrieben seyn. 5tens soll das Buch in deutscher, französischer, wälscher oder in der üblichen Landessprache geführet worden seyn. 6tens Nebst dem soll der Handelsmann, Fabrikant und Apotheker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet würden wäre, müßte er vorläufig erwiesen haben, daß er ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit versetzt worden, und dann erst könnte seinem Buche, falls es auch alle übrigen Erfordernisse hätte, die Kraft eines halben Beweises beygemessen werden.

Der halbe Beweis, den die Bücher der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und der Handwerker, wenn sie gesetzmäßig geführet werden, haben, ist nicht länger als auf 1 Jahr und 6 Wochen giltig. Der Handwerker und die kurz gedachte Personen müssen es mit ihren Forderungen, die sie aus ihren Büchern zum Theil beweisen können, nicht zu lang anstehen lassen, sonst verlieren sie ihren halben Beweis und können ihre Forderung die sie durch Ergänzung ihres Erfüllungseides ganz beweisen hätten können, nicht beweisen. Sie müssen sich entweder vor Verlauf eines Jahrs die in dem Buche vorgemerkte Forderung in der Güte auszahlen lassen, oder es müssen nach Verlauf eines Jahres aus den Büchern Auszüge der ausständigen Forderung verfasset und dem Schuldner zu unterschreiben vorgelegt werden, unterschreibet nun der Schuldner den Auszug, so dient er auf immer zum vollständigen Beweise über die Richtigkeit des Ausstandes; weigert sich aber der Schuldner den Auszug zu unterschreiben, dann muß man längstens binnen 6 Wochen nach Verlauf eines Jahrs vom Tage der entstandenen Schuld an zu rechnen, um Abführungsauflage seines Ausstandes bey dem betreffenden Gericht klagen, der Kläger muß den auf

seinem Buche ausgegangenen Canto beylegen, und seinen Erfüllungseid *) auch in der Klage anbiethen.

*) Anmerkung. So wird jener Eid genannt, durch welchen der Beweisführer den Beweis, wenn solcher nicht schon ganz, doch aber wenigst zur Hälfte hergestellet ist, ergänzet.

Sechstes Hauptstück.

Von den Geschäften bey Gericht als Abhandlungsinstanz.

Der Geschäftsmann hat bey Gerichten nicht allein in Streitsachen, sondern auch in Verlassenschaftsangelegenheiten zu thun, auch davon muß er Kenntnisse besitzen. Da dem Verfasser die Ordnung hier zu den Gegenstand des adelichen Richteramts führet, so ertheilet er über die zu wissen nothwendigsten Punkte Aufschlüsse.

Die Gerichtsbarkeit begreifft in sich das Richteramt in Streitsachen und das adeliche Richteramt, dem ersteren wurde bereits gehandelt, von diesem

wird davon nur so viel gesagt werden, als jenen, für die er dieß Werkchen schrieb, zu ihrem täglichen Gebrauche Bedürfniß ist. Demjenigen Richter, welchem jemand vermöge seiner persönlichen Eigenschaften in Streitsachen untersteht, gebühret auch die Gerichtsbarkeit in den denselben betreffenden Angelegenheiten des Richteramtes ausser Streitsachen. Gleichwie aber erfordert wird, damit jemand der Gerichtsbarkeit unterstehe, daß er sich, in desselben Gerichtsbezirke aufhalte, eben so wird dem betreffenden Richter nur das Recht der Abhandlungspflege zustehen, wenn derselbe in dem Sterborte seinen Aufenthalt gehabt hat, denn hat derselbe sich nur auf eine Zeit dahin begeben, um sohin in seinem festgesetzten Aufenthaltsort zurückzukehren, so hat der Richter im Orte, wo sich der Sterbfall ergeben hat, nur jenes zu besorgen, was keinen Verschub leidet und aus dessen Unterlassung der Verlassenschaft ein Nachtheil zugehen könnte. Das Abhandlungsrecht hingegen gebühret dem Richter, welcher über dem Erblasser die Personalgerichtsbarkeit hatte.

Auch von der Regel, daß dem Richter, der die persönliche Gerichtsbarkeit über dem Erblasser hatte, das Abhandlungsrecht habe, giebt es bey den Grundobrigkeiten eine Ausnahme; denn das Recht der Verlassenschaftsabhandlung, die Besorgung

der Waisen und die daraus fließenden Gerechtsamen gebühret der Grundobrigkeit, wenn auch einem Ortsgerichte über dergleichen Unterthanen, oder Innleute, welche ein unter eine andere Gerichtsbarkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, die Gerichtsbarkeit zukömmt.

Voraus muß ich erinnern, daß ich nicht die Absicht habe über das Verlassenschaftswesen eine Abhandlung zu liefern, sondern nur Neulingen eine kurze praktische Anleitung zu geben, was alles zu geschehen habe, damit der Ordnung nach eine Verlassenschaft abgehandelt werden könne. Es wird hier auch nur bloß von den Geschäften der Partheyen, keineswegs aber von den Pflichten und Amtsverrichtungen der Ohrigkeit gehandelt.

Nachdem über einen Todesfall die Sperr angeleget worden ist, so muß der Erbe, damit er zur Verlassenschaftsabhandlung die weitere Veranlassung machen könne, eine Abschrift von der Sperr-Relazion bey Gericht, das die Sperr angelegt hat, bestellen und beheben. Diese muß er der Erbserklärung beylegen. Ist aber der Erblasser mit Hinterlassung eines Testaments gestorben, so muß der darinn zur Erbschaft berufene Erbe eine Testamentsabschrift, der Erbserklärung beylegen; — reicht der Erbe ohne diese oder jene Beylage die Erbserklä-

nung*) ein, so erhält er einen Weiser.**) Jede Erbs-Erklärung ist von jenem, in dessen Namen sie überreicht wird, oder von seinem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterschreiben, es wird auch gewöhnlich neben der Unterschrift das Sigill desselben beygedrückt.

Die Folgen der Erbserklärung sind, daß der erklärte Erbe in alle vererbliche Rechte und Verbindlichkeiten eintrette.

Die Erbserklärung ist zweyerley, eine unbedingte oder sie ist eine bedingte; wenn man gegen Errichtung der Inventur, und mit Vorbehalt der aus

*) Auf dem offenen Lande kann man die Erbserklärung und die übrigen Gesuche mündlich anbringen.

**) Der Erbe wird vergebens auf die Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung und Einantwortung der Erbschaft warten, wenn er nicht die zur Abhandlung der Verlassenschaft erforderlichen Akten einreicht. Mit Überreichung derselben muß er nicht säumen, wenn er will, daß mit der Abhandlung ein Anfang und ein Ende gemacht werden soll.

Wenn Erben vorhanden sind, die sich wegen gewissen Ursachen aus ihrem eigenen Willen nicht erklären können, oder wenn der Erbe minderjährig ist, so haben derselben Curatoren oder der Vormund die Erbserklärung zu überreichen, und zwar mit Vorbehalt der Rechtswohlthat.

der Inventur fließenden Rechtswohlthaten sich als Erbe erklärt, so ist dieß eine bedingte Erbserklärung, im Gegentheil aber ist sie eine unbedingte. Jene, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens haben, können nach Belieben sich bedingt erbserklären. Wenn man sich unbedingt erbserklärt, so muß man, wenn mehr Schulden der Erblasser, als Vermögen hinterlassen hat, aus eigenem Beutel alle Schulden zahlen; erklärt man sich aber bedingt und läßt man also eine Inventur errichten, so zahlt man nur so viel Schulden, als in der Inventur Vermögen vorkömmt und der Erblasser hinterlassen hat.

Weibsbilder, wenn sie auch mit ihrem Vermögen allein frey schalten können, müssen wenn sie unbedingt sich erbserklären wollen, sich von einem Advokaten, auf dem Lande von einem Justiziär oder Syndikus cercioriren, das heißt, sich über den Nachtheil, der aus einer unbedingten Erbserklärung für sie entstehen kann, unterrichten lassen. Daß dieß geschehen, bestättigt der Anweiser mit wenigen Worten auf die einzureichen kommende Erbserklärung.

Formular
einer bedingten Erbserklärung.

Der N. N. ist laut beyliegender Sperrsrelazion ohne ein Testament gestorben;

Da mir nun als deſſen leiblichen Sohne das Erbrecht gebühret, ſo will ich mich mit dieſer Erbſchaft mit Vorbehalt der Inventur als Erbe hiemit erkläret haben.

Oder wenn ein Teſtament vorhanden:

Der N. N. iſt mit Hinterlaſſung der in Abſchrift beykommenden letztwilligen Anordnung geſtorben und da er mich zum Erben eingeſetzt hat, ſo will ich mich zu ſeiner Verlaſſenſchaft als Erb mit Vorbehalt der Inventur und des Gebrauchs des falcidiſchen Geſetzes hiemit erkläret haben.

(L.S.)

NB. Erklärt man ſich unbedingt, ſo ſagt man: ohne Vorbehalt der Inventur.

Anmerk. Die Inventur iſt eine vom Gericht veranlaßte, mit Zuziehung der geſchworenen Werkverſtändigen vorgenommene genaue Beſchreibung und Schätzung aller in der Verlaſſenſchaft befindlichen Güter. Die Wohlthat des falcidiſchen Geſetzes beſteht darin, daß der Erbe, wenn er mit Vermächtniſſen ganz beſchwert iſt, den 4ten Theil des reinen Verlaſſenſchaftsvermögens von den Vermächtniſſen abziehen kann.

Die eingereichte Erbserklärung wird bey der Abhandlungsinſtanz in der Regiſtratur zu ewigen

Zeiten aufbewahrt, nur Abschriften davon muß diese gegen Entrichtung der Taxen ertheilen, eine Abschrift muß man von der Erbserklärung sich geben lassen, (wie diese zu bestellen, und bey organisirten Gerichtsstellen zu beheben sind, ist schon bey dem Absatz: Von Behebung der Abschriften gesagt worden.)

In diesem Fall muß man dem Anbringen um Abhandlung der Verlassenschaft das Vermögensbekenntniß beylegen, dieses wird nach folgendem Muster gemacht:

Eidesstättiges Bekenntniß
des von dem verstorbenen N. N. hinterlassenen
Vermögens.

An baarem Gelde
wurde vorgefunden .. .. .. 180 fl. —

An Activ-Schulden
eine Bankoobligation dd. 1. July 1808
mit dem Nro. 361 auf dem Erblasser
lautend mit .. .. 180 fl. —
Hievon das Interesse zu 5 prCnt.
vom 1. July 1808 bis 1. August 1808
als den Sterbtag .. .. .. — 30

Latus 240 fl. 30 kr.

Translat.	240 fl.	30 kr.
An Silber		
6 Esslöffel von 1glöthigem Silber wiegen 18 Loth das Loth 2 fl.	36	—
An Leibeskleidern		
ein braunthüchener Kaput	20	—
ein blauer Frack	15	—
6 weiße Westen	6	—
2 Beinkleider	18	—
An Wäsch		
3 Tischtücher a 1 fl.	3	—
6 Handtücher zu 20 kr.	2	—
8 weißleinerne Tücher zu 1 fl. ..	8	—
8 schon abgetragene Hemden zu 1 fl.	8	—
An Bettgewand		
2 Tuchet mit weißer Leinwand überzogen sammt 4 Pölster zusammen	40	—
2 Decken zu 2 fl.	4	—
An Hauseinrichtung		
2 harte Schubladkästen á 8 fl. ..	16	—
1 harter Tisch	4	—
6 Sessel mit Rohr geflochten zu 1 fl.	6	—
2 Bettstatt von weichen Holz zu 3 fl.	6	—
Summe der sämmtlichen Verlassenschaft	432 fl.	30 kr.

An Passiv-Schulden.

Der Verstorbene soll dem N. N. an Schneiderarbeit schuldig seyn .. .. .. 18 fl.

Dem Schuster .. .. 12 —

Wien den 20. August 1808.

(L.S.) N. N. als Erbe.

N. N. geschworner Schätzmeister.

N. N. geschworner Schätzmeister.

Anmerk. Dieses Vermögensbekenntniß muß so wie die Erbserklärung von dem Erben eigenhändig unterschrieben werden. Das Vermögensbekenntniß muß von Schätzleuten nach vorausgegangener Schätzung derjenigen Güter, welche der Erbsteuer unterliegen, wenn der Fall der zu entrichtenden Erbsteuer vorhanden ist, unterschrieben werden, oder es ist diese Schätzung in dem Vermögensbekenntniß anzuführen im Fall die geschwornen Schätzleute eine besondere Schätzungsurkunde*) ausgestellet hätten. — Da das Vermögensbekenntniß nichts anders als eine vom Erben selbst errichtete Inventur ist, so ist die Verfassung des Vermögensbekenntnisses falsch, wenn

*) Diese Erbsteuerschätzungen können auch ohne Stempel beygelegt werden, weil in Erbsteuersachen kein Stempel erforderlich ist.

man die Kapitalsposten per Bausch und Bogen, die Effekten eben so angiebt, wie viele zu thun pflegen.

Nachdem man eine Abschrift der Erbserklärung von der Abhandlungsinstanz behoben hat, so verfasset man die zum Anbringen um Abhandlung der Verlassenschaft nöthigen Beylagen. Die gewöhnlichsten sind nach Verschiedenheit des Sterbfalls folgende Ausweise: des Vermögens 1), der befolgten letztwilligen Anordnung, des seinen Kindern gebührenden Pflichtheils,*) dann der Erbsteuer.

1) Anmerk. Der Vermögensausweis erhält zur Beylage den Ausweis über die befriedigten Gläubiger.

Auf die Beylagen aller gedachten Ausweise muß man aussen anmerken, zu welchem Ausweise sie gehören, damit, wenn die Akten auseinander gelegt werden, sie um so leichter in Ordnung wieder gebracht werden können.

Hier folgen die Formularen zu gedachten Ausweisen.

*) Es versteht sich von selbst, wenn ein Testament vorhanden und darin etwas angeordnet worden ist, so auch vom Pflichttheil, wenn Personen vorhanden sind, denen der Pflichttheil gebührt.

Formular
des Vermögensausweises.

Ausweis
über das Verlassenschaftsvermögen des N. N.

Die ganze Nachlassenschaft besteht nach

		fl.
A.	Inhalt der gerichtlichen Inventur A. (oder, — meines Vermögensbekenntnisses A.) in	6016
	Hievon sind zur Ausmessung der Todenfallstaxe abzuziehen	
B.	die in B. verzeichneten und bereits bezahlten Schulden mit	58
C.	Das, vermög Quittung C. dem Erblasser zugebrachte Heyrathgut pr.	200
D.	Die in dem Heurathskontrakte D. auf Uiberleben bedungene Widerlage pr.	400
	Die von dem Erblasser auf heil. Messen	
E.	zugedachte und — laut Quitt. E. gezahlten	30
	Die von ebendemselben dem Armeninstitute vermachten und laut Quittung F.	
F.	berichtigten	50
	Endlich der zum Schulfond vermög Quit-	
G.	tung G. abgeführte	1
	Zusammen	739

Von dem reinen Vermögen pr. 5277 fl. —
kommt die Todesfallstaxe zu 3 kr.
vom Gulden zu entrichten mit 263 fl. 51 kr.
N. N.

Die Beylage zu diesem Vermögensausweis ist wie oben gesagt worden folgende:

Ausweis

über die aus der Verlassenschaft des verstorbenen N. N. bezahlten Schulden und Leichkösten.

1. Dem Schneidermeister N. N. wurden laut Quittung 1. bezahlt .. .. 18 fl.
2. Dem Schuster N. N. laut Quittung 2. 12 —
3. Dem Apotheker vermög Quittung 3. 10 —
4. Dem Hrn. N. N. Doctor der Arzney laut Quittung 4. .. .. 8 —
5. Die Begräbnißkosten laut Quittung 5. 10 —

Summa 58 fl.
N. N.

Formular
des Pflichttheilsausweises.

Pflichtausweis

aus der Verlassenschaft des N. N. für dessen zurückgelassene Kinder und Enkel.

An baarem Gelde

wurde nach Inhalt der gerichtlichen Inventur (des Vermögensbekenntnisses) vorgefunden 192 fl. kr.

An Schulden herein

in vereinigtem Betrag	120	30
Aus dem in der Inventur vorkommenden Silber, Leibeskleidern Wäsch, Bettgewand, Hauseinrichtung wurde vermög des Lizitazionsprotokolls gelöset	214	—
Es beträgt also die sämmtliche Verlassenschaft	526	30

*) Der Pflichttheil ist nach dem Lizitationsbetrag der Verlassenschaftsgüter und nicht nach der Schätzung zu berechnen, er gebühret den Kindern oder Enkeln des Verstorbenen, und besteht in dem Drittheil wenn 4 oder weniger Kinder vorhanden sind, falls aber mehrere vorhanden sind, gebühret ihnen die Hälfte der reinen Verlassenschaft. Wenn keine Lizitation gehalten wird, so wird gemeiniglich ein Drittel über den Schätzungswerth zugeschlagen.

Hievon sind abzuziehen die in dem, dem Vermögensausweise sub B. beyliegenden Verzeichnisse spezifizirten Schulden sammt Krankheits- und Leichkosten pr. .. .. 58 fl. —

468 fl. 30 kr.

Gebühret den vier am Leben befindlichen großjährigen Söhnen als Andreas, Johann, Kaspar, Vinzenz; dann den drey minderjährigen von dem verstorbenen Sohne Michael vorhandenen Enkeln Peter und Anton die Hälfte zum Pflichttheil pr. 234 — 15 —

und zwar dergestalt, daß der Andreas 46 — 51 —

der Johann .. .. 46 — 51 —

der Kasper .. .. 46 — 51 —

der Vinzenz .. .. 46 — 51 —

und die zwey Enckel Peter und Anton zusammen zu drey gleichen Theilen zu erhalten haben .. .. 46 — 51 —

R. R.

Anmerk. Die hier vorkommenden Ausweise will der Verfasser nur als Entwürfe zur leichteren Verfassung ordentlicher Verlassenschaftsausweise angesehen haben.

Wenn eine Erbsteuer zu entrichten ist, oder es doch zweifelhaft ist, ob eine zu zahlen sey, so muß ein Erbsteuerausweis gemacht und zweymal abgeschrieben werden, ein Exemplar bleibt bey der Abhandlungsinstanz, und das andere wird an die Landesstelle abgegeben.

Wenn nun die Beylagen zum Gesuche um Abhandlung beysammen sind, so wird das Anbringen um Abhandlung der Verlassenschaft verfaßt und bey der Abhandlungsinstanz eingereicht. Hier folgt ein solches Anbringen für einem Fall, in welchem ein minderjähriger Erbe vorhanden und vom Gerichte ein Curator ad actum in der Person eines Rechtsfreundes aufgestellet worden ist. Ich wählte vorsätzlich diesen Fall, weil er selten ist; denn ich habe die Absicht auch Jenen die mit den gewöhnlichen Gesuchen schon bekannt sind, durch Lieferung mehrerer Formularen zu Gesuchen für besondere Fälle, dieses Werkchen brauchbar zu machen.

Löblicher Magistrat!

A. Nach Ausweis der Sperrs-Relation A. vom ist Barbara N. eines Tvglöhners Wittwe mit Hinterlassung einer Tochter Elisabeth nun verehlichte

B. N. verstorben, der ich in B. v. 1. März als Curator ad actum aufgestellet wurde. Ich habe mich zu der dießfälligen Verlassenschaft im Na-

C. men meiner Curandin in C. am 27. Septem-
ber bedingt erbserklärt, und da ich aus Ab-
gang allfälliger unbekannten Schulden die Aus-
fertigung der gewöhnlichen kostspieligen Con-
vocations-Edicten wegen der gänzlichen Unbe-
trächtlichkeit dieser Verlassenschaft für unnöthig
erachte, den mit A. und B. belegten Vermö-
D. gensausweis D. zur Berechnung der Sterbtaxe
verfaßt. Ich bitte nun, nachdem der Fall ei-
ner Erbsteuer nicht eintritt.

Der löbliche Magistrat geruhe die Abhandlungsveranlassung zu schöpfen.

N. N. D. als Curator ad actum
der m. Elisabeth N.

Auffen.

N. N. D. als Curator ad actum
der m. Elisabeth N.

Um Abhandlung der
Barbara N.schen Ver-
lassenschaft.

Ein Anders.

A. Unterfertigter, der sich in A. mit Vor-
behalt der Juventur (unbedingt) zur Ver-
lassenschaft des N. N. erbserklärte, über-
reichet nunmehr die Ausweise des Vermö-

gens, der befolgten letztwilligen Anordnung, des seinen minderjährigen Kindern gebührenden Pflichttheils, dann der
B. C. Erbsteuer in B. C. D. und E. und bittet
D. E. um Abhandlung der Verlassenschaft.

N. N.

Ein Anders.

A. Vermög Sperrsberichts A. ist N. N. mit Hin-
B. terlassung des Testaments B. vom 1808 gestorben, worin er seinen Kindern den Pflichttheil vermacht, mich aber zum Universalerben eingesetzt. Der Erblasser hat ausser diesen so viele andere Vermächtnisse angeordnet, daß mir nicht einmal der 4te Theil der reinen Verlassenschaft übrigblieben. Ich habe deßhalb nicht nur die Vermögensausweisung C.
C. D. und die Erbsteuerausweisung D. verfaßt, son-
D. E. dern auch in der Testamentsausweisung E. mich
E. F. auf die Ausweisung des Pflichttheils F. bezogen, und darin gezeigt, daß ich in Gemäßheit der von mir ebenfalls verfaßten Ausweisung des falcidischen Abzugs G nicht nur die
G. Vermächtnißnehmer befriediget, sondern auch die Notherben mit ihrem ausgewiesenen Pflichttheile ausbezahlet habe. Da alle an dieser Verlassenschaft theilhabende Partheyen mit mei-

nem Antrags in Folge der von ihnen in der Testamentsausweisung beyliegenden Erklärungen zufrieden sind: so bitte ich den Abhandlungsverlaß zu schöpfen und mir das Verlaßlenschaftsvermögen einzuantworten.

Wegen diesen Anbringen muß man sich nach einiger Zeit bey Gerichte anfragen. Der Bescheid der hierauf geschrieben wird, heißt Abhandlungsverlaß (das heißt eigentlich Abhandlungsveranlassung). — Das Anbringen um Abhandlungsveranlassung wird bey Gericht aufbewahrt, nur eine Abschrift erhält man davon und von dem darauf vorkommenden Bescheid zurück, diese muß man wie schon gesagt worden, wie alle andere Abschriften, wenn der Magistrat Abhandlungsinstanz ist, in dessen Registratur bestellen, und nachdem man diese erhält, zu Befolgung der darin enthaltenen Aufträge schreiten.

Nachdem der Erb alles was ihm in der Abhandlungsveranlassung aufgetragen worden ist, befolgt hat; so muß er mit einem Anbringen die Eröffnung der Sperre, und die Einantwortung der Verlassenschaft begehren, und darin die geschehene Vollziehung eines jeden Punctes darthun, sonst erhält er einen Weiser; er muß daher die erforderlichen Urkunden als z. B. die Quittungen über bezahlte Sterbtaxe, über bezahlte Expensen des Curators

und dergleichen dem Einantwortungsgesuche beylegen.

Formulat

eines Anbringens um Einantwortung der Erbschaft.

Ich habe als Erbe des N. N. zufolge der A. Abhandlungsveranlassung A. vom die B. Sterbtaxe laut Quittung B., den Schuldbeytrag C. laut Quittung C. (u. s. w. wenn und was in dem Abhandlungsverlaß noch zu thun anbefohlen und zufolge dessen befolgt worden ist) berichtiget.

Da nun dadurch die gedachte Veranlassung befolgt ist, so bitte ich

Der löbliche Magistrat geruhe, die an die Verlassenschaft des N. angelegte Sperre abnehmen und mir die Verlassenschaft einantworten zu lassen.

N. N.

Die Abnahme der Sperre und Einantwortung ist ein Geschäft des Sperrkommissärs, dieser nimmt, wenn ihm auf kurzgedachtes Gesuch die Auflage zukömmt, das angelegte Gerichtsinsiegel wieder ab, und bedeutet dem Erben, daß er mit der Verlassenschaft frey schalten und walten könne, und relatio-

niret dann hierüber. — Oft liegt dem Erben daran, daß diese Einantwortungsrelazion bald erstattet werde, um sie in vidimirter Abschrift beheben zu können; man muß also den betreffenden Sperrskommissär betreiben, daß er relazionire.

Hier folgt noch eine Expensnote in einer Verlassenschaftssache; diese hier anzuführen, glaubt man Anfängern einen Dienst zu erweisen, theils leichter zu übersehen, was für Geschäfte bey einer Abhandlung vorkommen, theils im nöthigen Falle ein Muster zu einem Expensverzeichniß und einen Maßstab zur Ansetzung der Expensen zu haben.

Expensen
in der Barbara N.schen Verlassenschaft.

1808		Angesetzt.		Gemässigt	
		fl.	kr.	fl.	kr.
29. Jan.	Sperrsrelation behoben, Tax und Stempel.				
23. May	Curatels Decret	—	15		
	Inventursgesuch verfaßt.	1	15		
	Abschrift sammt Stempel	—	10		
	Erbserklärung verfaßt ..	1	—		
	Abschrift sammt Stempel	—	10		

	Gesetzt		Gem.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Gerichtliche Abschrift der Erbserklärung sammt Stempel	1	3		
Abhandlungsgesuch verfaßt	1	—		
Abschrift sammt Stempel	—	10		
Ausweis erhoben über die lizitirten Fahrnisse ..	—	10		
Gerichtliche Abschrift des Abhandlungs-Gesuches sammt Stempel und Ausschlag				
3. Okt. Legat an den Normalschulfond	1	—		
Mortuarium bezahlt ..	2	15		
20. d. Vermögensausweis behoben sammt Stempel ..	—	11		
Moderirungsgesuch verfaßt	1	—		
Stempel sammt Abschrift	—	10		
Stempel zur Expensnote ..	—	3		
Stempel sammt Tax für den Rathschlag invid.	1	59		
Erfolglassungsgesuch der Expensen verfaßt ..	1	—		

		Gesetzt.		Gemäß.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
30. Dec.	Stempel sammt Abschrift	—	10		
	Hiezu Depositen-Extract behoben	—	30		
	Allfällige Commission über das Erledigungsgesuch	1	—		
	Erledigungstax	—	12		
	Der Erfolglassung beygewohnt	1	—		
	Zählgeld bezahlt	—	24		
	Quittung sammt Stempel im Depositen-Amt bezahlt	—	20		
	Finalausweis verfaßt ..	1	—		
	Stempel sammt Abschrift	—	7		
	Gesuch um dessen Genehmigung	1	—		
	Stempel sammt Abschrift	—	7		
	Vid. Tax der Genehmigung sammt Stempel	1	59		
	Einantwortungsgesuch verfaßt	1	—		
	Stempel sammt Abschrift	—	7		
	Gerichtl. Abschrift erhoben sammt Stempel ..	1	3		

	Gesetzt.		Gemäß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Depositen-Extrakt zur Ausweisung über die befolgte in der Abhandlungsveranlassung aufgetragene Zuschreibung sammt Stempel		30		
Curatels - Remuneration	1	—		

Aus der Kanzley des Herrn Dris. N. N.

Anmerk. Wenn diese Expensnote um Moderirung bey Gericht eingereicht wird, so müssen alle hier genannte Posten mit den gehörigen Schriften zum Beweise ihrer Richtigkeit belegt werden. Die Rubrik: Gemäßigt wird dann vom Gerichte ausgefüllt. Wird diese Expensnote nicht zur Moderirung bey Gericht eingereicht, sondern um der Parthey zur Bezahlung der Expensen gegeben, so muß man die Rubrik; Gemäßigt weglassen.

Übrigens erwartet der Verfasser von dem bescheidenen Leser nicht den Vorwurf: Aus dem bisher von Abhandlungssachen Gesagten kann man nicht lernen alle Abhanglungen zu machen. — Freylich nicht; denn dazu gehört Studium der Gesetze über Verlassenschaftssachen, und eine ausführliche Anlei-

sung zu geben, hatte ja der Verfasser nicht die Absicht, weil dieses Handbuch, das nur seine Bestimmung hat, unerfahrne Kanzleypersonen bey Advokaten u. dgl. bald möglichst brauchbar zu machen und Partheyen die nöthigsten Begriffe vom gerichtlichen Geschäftsgange und den rechtlichen Grundsätzen zur Vermeidung mancherley Gefahren, auch Schadens und Nachtheils an ihrem Eigenthum beyzubringen.

Siebentes Hauptstück.

Von den Gerichtsstellen in Wien.

Das kaiserl. königl. niederösterreichische Appellations- und Kriminal-Obergericht ist in der Herrengasse Nro. 69.

Das k. k. u. ö. Landrecht *) ist in dem nemlichen Haus.

---

*) Bey diesem werden die Tagsatzungen alle Mittwoch und Samstag früh gehalten.

Das k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgericht ist in eben gedachter Gasse und Hause.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien ist in der Wiplingerstrasse im Rathhaus Nro. 416. Zu diesem gehört die Alstervorstadt, Leopoldstadt, mit Ausschluß der Jägerzeil, Landstraße, Roßau, Weißgärbergrund und Wieden, Währinger und Alstergasse mit Ausnahme des Michaelbayrischen Grundes, Laimgrube, Wien, Rennweg. Bey diesem werden Mittwoch und Samstag keine Tagsatzungen in Justizangelegenheiten, sondern nur Kommissionen in politischen Angelegenheiten gehalten.

Das Schottengericht ist unweit dem Schottenthor im Schottenhof zur Erde, bey diesem werden die Tagsatzungen alle Wochen Dienstag und Freytag gehalten. Zu dem Schottengericht gehört der Neubau, Neustift, Schottenfeld und Platzl.

Das Domkapitel ist ohnweit St. Stephan im Zwettlhof, zu diesem Gericht gehört Mariahülf, Herrnhals.

II. Abſchnitt.

Von Beſorgung der Geſchäfte und Betreibung derſelben bey Gerichte,

oder

von dem ſogenannten Sollizitiren.

Erstes Hauptstück.

Kurze Belehrung zur Vermeidung gramatikalischer und ortographischer Fehler in Aufsätzen und Abschreiben derselben.

Da man nicht von jeden, der sich den Geschäften bey Advokaten und Gerichten widmet, die richtige Sprachkenntniß erwarten kann und daher bey dem Concipiren sowohl und Abschreiben der Schriften häufige Fehler begangen werden, so findet der Verfasser es nicht ganz überflüssig für einige Fehler, die er oft in Satzschriften und Gesuchen bemerkte, sie mögen nun vom Verfasser oder vom Abschreiber gemacht worden seyn, zu warnen. Diese betreffen mehrentheils die Verwechslung der sich ähnlich lautenden Wörter, auch wird wider die Abwandlung und Wortfügung gefehlt, wie hier folget:

1tens Verwechselt man den Ausdruck vor und für. Für bedeutet das lateinische pro und for-

dert die 4te Endung. Z. B. eine Lehre für Aeltern; dieses gehöret für mich; eine Arzney für den Kranken. — Vor bedeutet entweder den Ort, und dann begehret es bisweilen die 4te, bisweilen die 6te Endung, je nachdem es eine Bewegung oder eine Ruhe andeutet. Z. B. ich trete vor dem Richter, ich stehe vor dem Richter. Dann sagt man nicht fürmerken, nicht fürladen, nicht Fürsicht, Fürkehrung, sondern vormerken, vorladen, Vorsicht, Vorkehrung.

Den für dem, ihn für ihm zu schreiben, wird sehr vernachläßigt. Z. B. ich habe ihm gesehen, ist falsch, es muß heißen: ich habe ihn gesehen. — Ihm wird also gesetzt, wenn ich sagen kann dir, hingegen ihn, wenn ich in einer ähnlichen Redensart statt ihn dich setzen kann. Z. B. ich habe es dir gesagt, folglich muß es in einer Redensart, wo statt dir, ihn oder ihm geschrieben werden soll, ihm heißen; also ich habe es ihm gesagt, nicht ihn gesagt.

Man sagt ohne mich, ohne allen Erfolg, ohne allen Nutzen; nicht ohne mir ohne allem Erfolg, ohne allem Nutzen.

Das e am Ende eines Hauptworts wird auch häufig unrichtig demselben angehängt. Z. B. er weiß sich im Unglück nicht zu fassen, er ist mit Bey-

fall aufgenommen worden, nach Sonnenschein folgt oft Regen, er schläft bey Tag und arbeitet bey der Nacht, also nicht im Unglücke, nicht mit Beyfalle, nicht nach Sonnenscheine, nicht bey Tage.

Nicht weniger ist es unrichtig, wenn man bey bestimmten Beywörtern, denen das Geschlechtswort der, die, das, vorausgeht in der mehreren Zahl den Endbuchstaben n wegläßt. Z. B. die nachläßige Advokaten müssen durch Pönfall betrieben werden, für die nachläßigen. Dieser Endbuchstab fällt nur dann weg, wenn das Wörtchen die ganz wegbleibt und das Beywort allein ohne Geschlechtswort vor dem Hauptwort steht. Z. B. nachläßige Advokaten müssen durch Pönfall betrieben werden; mit vielen Kindern beladene Mütter verdienen eine Aushülfe.

Nicht selten werden die Geschlechts- und Fürwörter verwechselt. Gewöhnlich werden bey Aufsätzen oder bey dem Comiren der Unterschied zwischen dem Geschlechtsworte und dem Fürworte der, die, das in der 2ten, 3ten und 6ten Endung der vielfachen Zahl vernachläßigt. Der, den ist das Geschlechtswort; — deren, denen sind anzeigende oder beziehende Fürwörter. Man sagt daher richtig das Verzeichniß der Gerichtskösten, nicht deren Gerichtskösten; den Gewerbsleuten

wird gestattet, nicht denen. — Kommen die beziehenden Fürwörter ohne Hauptwort zu stehen, dann wird bey dem weiblichen Geschlechte in der 4ten Endung der einfachen Zahl deren, in der 3ten Endung der vielfachen Zahl denen und zwar in allen drey Geschlechtern gebraucht. Z. B. die Kirche, deren Mauern baufällig sind; Advokaten, denen die Befugniß zu advociren ertheilet worden ist.

Da nun die Geschäftsaufsätze so schnell und unleserlich von Advokaten und andern Geschäftsmännern geschrieben werden, so ist es gar nicht zu wundern, wenn Schriften fehlerhaft abgeschrieben werden. Allein grobe Sprach und orthographische Fehler in Geschäftsaufsätzen, besonders an den Regenten sind unverzeihlich. Aufsätze von Privatpersonen an Stellen sind aus Mangel der Sprachrichtigkeit und Ortographie schwer zu verstehen. Manche Satzschriften von Advokaten sind so schleppend, so langweilig*) und dabey zugleich so unverständlich, daß

*) Die schleppende Weitläuftigkeit, die den Schriften der meisten Advokaten noch immer mit Grunde vorgeworfen wird, kommt daher, weil sie ihre Arbeiten nach Bogen berechnen (gewöhnlich für einen mit Ausdehnung geschriebenen Bogen 3 fl.) Solang bey Moderirungen mehr auf die Zahl der Bogen als auf

es dem Richter oft mehr Mühe kostet, sie zu verstehen als das Urtheil zu schöpfen. Man sieht also, daß es nothwendig sey, daß jeder, sogar der Schreiber bey Advokaten, Sprachrichtigkeit und Ortographie haben müsse. Ich kenne selbst Männer, welche eben nicht Profane in Geschäftsaufsätzen sind, die in kurzgedachter Hinsicht häufige Fehler begehen, welche blos Erziehungs- und Unterrichtsfehler sind.

Zweytes Hauptstück.

Vom Kopiren oder Abschreiben der Aufsätze und Beylagen.

Jeder Aufsatz im Justizfache, der zu Gericht gelangen soll, muß zweymal kopirt*) (abgeschrieben) werden. Jede Schrift, sie sey eine Klage oder ein

die Arbeit und Geschicklichkeit des Verfassers gesehen wird, so lang ist in ihren Schriften keine körnige Kürze (Präzision) zu erwarten.

*) Die Geschäftsaufsätze, die von Privatpersonen in eigenen Geschäften an die Stellen gerichtet werden und in Kanzleyen der Advokaten und Agenten von

Fristerstreckungsgesuch *) u. dgl. wird per extensum auf einen 3kr. Stempelbogen geschrieben. Auch die Beylagen dazu müssen auf 3kr. Stempelbogen geschrieben werden. Wenn bey einer Gerichtsstelle eine dem Stempel unterliegende Schrift oder eine Beylage eingebracht wird, welche gar nicht oder nicht nach der vorschriftmässigen Klasse gestempelt ist; so wird dieses Versehen dadurch gehoben, daß von dem Einreichungsprotokoll oder von dem Referenten dieser Sache, oder von demjenigen Amte oder Individur, wo sonst die Sache vorkommt, dieses Gebrechen sogleich auf der Schrift angemerkt, und dieselbe dem Taxamte oder insofern die Besorgung des Tax- und Stempelgefälls dem Expedite, oder einem andern Beamten anvertraut wäre, dem-

---

den Kanzleyindividuen abzuschreiben sind, sind alle Gattungen der Schriften, welche in rechtlichen Angelegenheiten bey einer Gerichtsstelle eingereicht werden und die Bittaufsätze in politischen Fällen.

*) Die Klagen, Einreden, Replik, Duplik u. s. w heißen Satzschriften, dann die Appellations- Revisions- Rekurs- Beweisschriften heißen größere Schriften, beyde Gattungen nennt man überhaupt Hauptschriften. Die kleinern nemlich die Anbeingen z. B. um Erstreckung einer Tagsatzung, um Ertheilung einer weitern Frist zur Erstattung einer Satzschrift, um Ertheilung der Exekution u. dgl. heißen Läufer.

selben zu dem Ende übergeben werde, damit ein Stempelbogen der angemessenen Klasse, mit der Anmerkung, wozu solcher gehört der mangelhaften Urkunde oder Beylage beygelegt, der Geldbetrag aber einsweilen bis zur Ausfertigung der Note, welche wegen der Taxen der Parthey gewöhnlichermassen hinausgegeben wird, vorgemerkt werde; wo sonach mittels derselben nicht nur der Betrag des beygelegten Stempelbogens, sondern auch der Betrag, der durch die Nichtbeobachtung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe zugleich mit der Taxgebühr eingebracht, und der Stempelbetrag zu Handen der Siegelgefällsverwaltung abgeführt werden soll.

Inwendig wird oben der Name des Gerichts oder Stelle und vor diesem das Wort löblich oder hochlöblich geschrieben, und wenn es ein k. k. Gericht ist, so drückt man dieses auch aus. Hochlöblich pflegt man jene Gerichtsstellen zu nennen, die einen k. k. Rath zum Präsidenten haben. Man schreibt also hochlöblich an die oberste Justizstelle und den Hofkriegsrath, an das k. k. Appellationsgericht. Auch einigen Gerichten aus den ersten Instanzen giebt man daher auch hochlöblich als: dem k. k. n. ö. Landrecht, dem Wechselgericht, dem judicio delegato in militaribus mixto. Die

übrigen Gerichtsstellen erster Instanz erhalten löbl. z. B. löblicher Magistrat, löbl. Herrschaft.

Wendet man sich an die Hofstellen, welche unmittelbar den Landesfürsten vorstellen und ihre Bescheide An dessen Namen erlassen. Z. B. an die oberste Justizstelle, so schreibet man aussen: An Seine Majestät, inwendig: Euere Majestät!

Drittes Hauptstück.

Von der äussern Form der Prozeßschriften, dann der äussern Aufschrift derselben oder der sogenannten Rubrik.

Formular davon:

Alle Schriften werden in Oktav zusammengelegt; hat aber eine Schrift z. B. eine Replik, welche die Antwort des Klägers auf die erste Schrift des Geklagten ist, so viele Beylagen, daß sie nicht füglich in Oktav zusammen gelegt werden könne, so bleibt sie in Quart.

Nachdem nun die Prozeßschrift gehörig zusammengelegt ist, so wird aussen oben die Stelle, wo

sie eingereicht werden soll angesetzt (dieses geschieht auf die nemliche Art wie auf Bittschriften, die bey einer politischen Stelle eingereicht werden, davon wird bald gehandelt werden.

Gleich darunter wird der Name des Impetranten (diesen nennt man den, der eine Schrift, in welcher um etwas bittet einreicht; oder denjenigen auf dessen Veranlassung etwas verfüget werden soll) und dessen Charakter und Wohnung geschrieben und wenn er sie nicht in eigenen Namen erstattet, sondern z. B. als Erbe, als Zessionär, als Sachwalter eines Dritten, so wird dieses gleich dazu durch die Worte: hered. nóe, ceff nóe, mandat. nóe, oder ganz ausgeschrieben, z. B. als Erbe seiner Mutter N. N., gleich dazu wird die Wohnung des Klägers gesetzt. Weiter unten wird auf einer besondern Zeile das Wort: w i d e r, (contra) aber gewöhnlich dergestalt abrevirt Ca. geschrieben. Hierauf folgt auf einer neuen Zeile der Name sammt Charakter des Gegners; dabey wird, wenn er nicht in eigenen Namen geklagt wird, dieß mit den Worten hered nóe, oder fidejuss. nóe u. dgl. angezigt. Unmittelbar darneben muß die Wohnung des Gegners, oder ebenfalls der Umstand angezeigt werden, daß er unbekannt sey. Endlich folgt unten

zur Rechten der Gegenstand des Streits mit wenigen Worten.

Hat ein Doktor der Rechten die Vollmacht von einer Parthey um sie zu vertretten, erhalten; so schreibt man noch dieses dazu: durch Hrn. Dr. N. N. — Wird die Parthey wegen Armuth umsonst vertretten, so schreibt man: durch Hrn. Dr. N. ex offo. Hat die Parthey wegen Armuth die Befreyung der Stempel und Taxen erhalten, so schreibt man aussen bey der Rubrik quer herunter: Tax und Stempel ad notam und die Zahl darneben unter welcher bey dem betreffenden Gericht die Vormerkung der Taxe angemerket ist.

Sind (consortes litis) mehrere Streitgenossen, so muß für jeden ein Rathschlag, wie dieser gemacht werde, wird unten gesagt werden, beygelegt, und auf dem Rücken unten diese Anmerkung beygesetzt werden:

Dem Hrn. N. N. mit dem Anhange zuzustellen: daß diese Schrift (z. B. Klage) ihrem ganzen Inhalt nach bey dem N. (nemlich bey dem, der in der Klage zuerst genannt ist) einzusehen sey.

Wenn die in der Schrift angeführten Beylagen, solche sind, die der Gegner selbst auch in Händen hat. z. B. ein Urtheil, so werden sie zwar beygelegt; aber man schreibt an den erstgedachten Ort:

Dem Hrn. Gegner (oder der Fr. Gegnerinn) ohne Beylagen zuzustellen.

Da hier nun die Rede von beylegen (alegiren) der Beylagen ist, so muß ich auch meine Leser warnen, daß sie ja nicht unterlassen, einem Exekuzionsgesuch das Urtheil oder den gerichtlichen Vergleich, oder eine gerichtliche Urkunde, wodurch schon ein Grad der Exekuzion verwilligt worden ist, beyzulegen, sonst folgt ein Weiser. Diesen nennt man einen Bescheid, wodurch man angewiesen wird, was man vorläufig zu thun hat, um den begehrten Grad der Exekution zu bewirken oder überhaupt was von der Parthey zu verfügen sey, damit von der Gerichtsstelle in das Begehren des Bittstellers gewilligt werden könne.

Besonders muß man nicht vergessen, dem Pfändungsgesuche oder Vormerkungsgesuche das Urtheil oder den gerichtlichen Vergleich beyzulegen. Der Schade, dessen Urheber in diesem Falle meistens Einer aus dem Kanzleypersonale des Advokaten ist, ist oft sehr groß und nicht mehr zu heilen, wenn ein anderer die Pfändung der beweglichen Sachen oder die Vormerkung auf ein Grundstück bewirkt.

Anmerk. Diese obgedachte Anmerkung auf den Rücken unten in Betreff der Zustellung der Beylagen heißt Direktorium, nach diesem Direktorio

halten sich die Gerichtsdiener, sie stellen jene Beylagen mit der Schrift zu, oder legen diejenigen in die Schrift, welche die Parthey im Taxamt abholt, die in dem Direktorio zuzustellen oder nicht zuzustellen begehrt sind: Man muß deutlich ausdrücken, welche Beylagen man zugestellt haben will; wie sie in dem Direktorio ausgedrückt worden, so wird sie der Gerichtsdiener in dem Zustellungsschein ausdrücken, es ist aber oft zu thun, dem Gegner beweisen zu können, daß gerade diese Beylagen zugestellt worden seyn; daher muß das Direktorium verläßlich gemacht werden.

Zu mehrerer Deutlichkeit des Gesagten von der Aufschrift (Rubrik) folgt hier ein Beyspiel:

Magistrat!

Paul N. Schneidermeister wohnhaft in der Stadt Nr. durch Hrn. Dr. N.

Cá.

Peter N. Sattlermeister wohnhaft auf der Wieden Nr.

Tax und Stempel ad notam

Um Abführungsauflage schuldiger 600 fl. nebst 5 prCnt. Interessen vom 1. Jul. 1808. Ersatz der Gerichtskösten und Tagsatzungs-Anordnung. Doctor N.

(wenn einsweilen die Parthey von der Taxentrichtung verschont wird, wovon auch besonders umständlich gehandelt werden wird.)

NB. In den Auszlehungsgeschäften in der Stadt Wien und derselben Vorstädten müssen die Schriften mit den Worten: In Auszlehungssachen, von aussen bezeichnet werden. Patent v. 18. Okt. 1782.

Uebrigens ist zu bemerken, daß alle Exhibita der Partheyen reinlich, leserlich und ohne übertriebene Ausdehnung geschrieben seyn müssen, so wie alle Rechtsgesuche in Folio und nicht halbbrüchig geschrieben werden, so müssen auch die Beylagen geschrieben werden, und die Partheyen reden in förmlichen Rechtsgesuchen in der ersten Person: ich, wir, ein anders ist bey Bittschriften ꝛc. da sagt man der Unterzeichnete, die Untergefertigte ꝛc.

Wenn die Prozeßschrift z. B. die Duplik aus mehreren Bogen besteht, so wird sie zwar ordentlich zusammgenäht, aber nicht, wie viele glauben, die beyden Ende des Fadens mit einem Petschaft gesiegelt, dieses ist nur bey Urkunden vorgeschrieben.

Viertes Hauptstück.

Von der Legalisirung und Vidimirung der Urkunden.

Die Beylagen zu Prozeßschriften und überhaupt Urkunden müssen oft legalisirt oder vidimirt werden; durch die Legalisirung, Authentisirung, Koramisirung wird bezeuget, daß diese Urkunde sowohl von demjenigen, der darauf unterfertigt ist, ausgestellt sey, als auch, daß er berechtigt gewesen, sie auszustellen. Z. B. ich hätte in Prag ein Legat gegen meine Quittung zu empfangen, so müßte ich die Quittung vor Abschickung an den Erben, zuerst legalisiren lassen, sonst wird er die Quittung nicht annehmen, um so weniger, wenn ihm meine Fertigung unbekannt ist. Manchmal sind öfters mehrere Legalisirungen nöthig, so daß die eine durch die andere legalisirt wird. So z. B. stellet irgend ein unbekannter Magistrat in einem Auslande eine Amtsurkunde z. B. eine Legalisirung einer Privaturkunde oder einer Quittung aus; die Fertigung dieses Magistrats und ob er das Recht habe, solche Urkunden auszu-

stellen, ist bey uns unbekannt; unserer Gesandtschaft in diesem Auslande ist all dieses auch unbekannt, es muß also noch eine Legalisirung vorausgehen, die die Gesandtschaft kennet. Z. B. die Legalisirung des Appellazionsgerichtes unter dem der Magistrat stehet, diese legalisirt hernach die Gesandtschaft.

Anmerk. Manchmal muß eine öffentliche schriftliche Bescheinigung beygebracht werden, aus welcher zu ersehen ist, daß der Aussteller berechtigt sey, eine solche Urkunde auszufertigen, und zwar in dem Falle, wenn es nicht offenbar ist, daß dem Aussteller der öffentlichen Urkunde das Recht eine solche zu errichten, zusteht. Dergleichen Fälle ereignen sich gewöhnlich, wenn Jemand Urkunden aus dem Auslande in einem Prozeß anführt.

Eine Urkunde vidimiren, heißt durch eine öffentliche Bestättigung eines dazu geeigneten Beamten unter einer Abschrift von irgend einer Urkunde auf dem nemlichen Papier bezeugen, daß diese Abschrift der Original- oder vidimirten Urkunde durchgehends gleichlautend sey. Wo es nicht um die Aechtheit der Unterschriften auf dem Originale zu thun ist, da haben die vidimirten Kopie die nemliche Beweiskraft, wie das Original. Deswegen pflegt man, wenn man irgend eine Urkunde im Originale oder in vi-

dimirter Kopie beſitzt, zu ſagen, man beſitze ſie in forma authentica.

Eine Urkunde vidimiren laſſen, heißt: Auf einer Abſchrift von einer obrigkeitlichen Perſon beſtättigen laſſen, daß ſie mit dem Originale gleichlautend ſey. Bey dem Magiſtrat vidimirt der Expeditor des politiſchen Faches; man giebt das Original ſammt einer Abſchrift demſelben, dieſer läßt beyde Schriften collationiren, nach dieſem beſtättigt er durch ſeine Unterſchrift: daß dieſe Schrift mit dem, mit dieſem oder jenem Stempel verſehenen Original gleichlautend befunden worden ſey. Mit der vidimirten Abſchrift muß man zum Taxamt gehen und die Tax für das vidimiren bezahlen, welche darauf angemerkt wird, und nachdem man ſich über gezahlte Taxe in dem Expedite ausgewieſen hat; ſo erhält man auch das einſtweilen zurückgehaltene Original zurück.

Die Legaliſirung wird wie die Vidimirung gleich zu Ende der zu legaliſirenden Urkunde angeſetzt, oder wenn kein Platz in der Urkunde unten mehr iſt, um die Beſtättigung füglich darauf ſchreiben zu können, ſo muß ein neuer Bogen der Urkunde beygeheftet und die beyden Enden des Fadens mit dem die Urkunde und der Bogen zuſammengenähet iſt, mit dem Sigill

des Beamten der die Legalisirung vornahm, und hartem Siegelwachs verwahrt werden.

Fünftes Hauptstück.

Von Bittschriften in politischen Angelegenheiten.

Die Bittschriften in politischen Angelegenheiten werden, nachdem die Bogen der Länge nach zusammengebogen worden, auf die rechte Spalte nur einmal (also nicht wie die gerichtlichen Schriften per extensum und nicht zweymal geschrieben. Der Stempel hiezu ist *) ein 6kr. Stempel. Wegen Aufferachtlassung des Stempels solcher Schriften nemlich die bey politischen Stellen eingereicht werden, ist folgendes verordnet worden: Bey Politischen - Militär - und Finanzstellen, wie auch bey andern Aemtern und Obrigkeiten darf in keinem Falle ein ungestempeltes Gesuch einer Parthey angenommen wer-

*) Die Beylagen in Schriften in politischen Angelegenheiten müssen auch auf 6kr. Stempelbogen geschrieben werden.

den, sondern dasselbe soll entweder gleich bey der Ueberreichung zurückgegeben werden, oder insoferne es unter Couvert einlanget, hat solches ohne Wirkung liegen zu bleiben. Sind hingegen einem gestempelten Anbringen ungestempelte Beylagen angeschlossen, so ist sich in Ansehung derselben eben so, wie in rechtlichen Angelegenheiten nach obiger Vorschrift zu benehmen, und der Strafbetrag sammt der Stempelgebühr ist zugleich mit der Taxgebühr, oder insoferne die letztere nicht zu entrichten wäre, die erstere allein, mittelst der Taxnote, von den Partheyen einzutreiben.

NB. Aus diesen sieht man, daß man beym Abschreiben auf das Stempelpatent denken und um vorsichtig zu seyn, dasselbe vor dem Copiren fleißig nachschlagen müsse.

Obschon es bey jeder Bitschrift auf den Inhalt und die Gestalt derselben ankömmt, so will ich hier nur von der Gestalt der Bitschriften handeln, weil in diesem Absatz eigentlich nur die Rede von Abschreiben der Aufsätze ist: Die Gestalt einer Bitschrift fordert eine dreyfache Aufmerksamkeit. 1tens Wie der Bitaufsatz geschrieben werde, 2tens mit welcher Förmlichkeit er von aussen und 3tens mit welchen er von Innen versehen seyn müsse.

Der Bogen wird der Länge nach gebrochen und die Bitschrift auf diejenige Spalte geschrieben, welche zur rechten Hand liegt. Aus Achtung für denjenigen, an welchen man schreibt, muß die Bitschrift, wenn sie auch noch so kurz ist, auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die Formalien von Innen bestehen in der Ueber- und Unterschrift. Die Ueberschrift ist die Anrede und besteht in Bitschriften an den Landesfürsten oder an eine Behörde in dem Ausdrucke: Euere Majestät, sonst aber in der Benennung: Hochlöblich oder Löblich. An die Regierung schreibt man hochlöblich, an das Kreisamt, löblich. Die Unterschrift besteht in dem Namen des Bittstellers ohne allen Zusatz, daher sind die Beywörter: unterthäniger, gehorsamer, überflüssig. Der Name wird so unterzeichnet, daß er die Hälfte der Spalte zur rechten Hand einnimmt. Zur linken Seite noch etwas ober der Unterschrift pflegt man den Ort und die Zeit der Einreichung anzumerken, dieses letztere ist sogar gesetzlich durch eine Regierungsverordnung vorgeschrieben.

Die Förmlichkeiten von Aussen sind: a) die Benennung der Behörde, an welche die Bitschrift gerichtet wird ohne weitere Zusätze. Z. B. Magistrat, Regierung, Appellazionsgericht, oder wenn

sie an dem Landesfürsten geht: An Seine Majestät.

In einigem Abstande von der Aufschrift folget der Tauf- und Zuname des Bittstellers mit dem Beysatze seines Standes, Amtes oder sonst seiner Beschäftigung und seiner Wohnung, noch tiefer unten mit zur linken gelassenen Raume wird die Rubrik des Gesuches gestellt, welche aber ohne allen Beweggrund so kurz als möglich zusammengezogen werden muß, weil sie keinen andern Endzweck hat, als den Protokollen bey der Vertheilung die Richtschnur zu geben.

Sechstes Hauptstück.

Von Beylagen und Allegirung derselben in den Prozeßschriften.

Die Beylagen werden bey Prozeßsachen auf 3kr. Stempel geschrieben, und wie sie in der Hauptschrift, der sie beygelegt werden, angeführt sind, so werden sie nach alphabetischer Ordnung, wenn es Beylagen des Klägers sind (wie gesagt) mit Buchsta-

ben *); sind es aber Beylagen der Geklagten, so werden sie mit Ziffern bezeichnet, und zwar nach

*) Die Beylagen die in den Prozeßschriften vorkommen, sind entweder verschiedene Anbringen, Gesuche oder briefliche Urkunden, instrumenta. Wer eine Urkunde unterfertigt heißt der Ausstellet der Urkunde. Jene Urkunde die der Aussteller eigenhändig unterschrieben oder nach Vorschrift der A. G. Ordnung hat fertigen lassen, heißt die Originalurkunde, das Original, die Urschrift; ehe er sie noch gefertigt hat, heißt sie: Konzept, Entwurf; wenn sie schon vollkommen ausgestellt ist, und abgeschrieben worden, so heißt das abgeschriebene Exemplar Kopie, Abschrift, und zwar, wenn sie nicht vidimirt ist: simple Abschrift. Der Aussteller muß sich aber hüten, seine eigene Urkunde selbst abzuschreiben, weil sonst die Abschrift statt eines Originals gebraucht werden kann.

Der Buchstabe oder die Ziffer wird um die Urkunde anzuführen, gleich nach der Gattung der Urkunde gesetzt, um sie aber auszuzeichnen wird der nemliche Buchstabe, der im Konterte der Schrift ist, so viel es möglich ist, gerade von dort heraus, wo der eine oder der andere im Konterte steht, als auch die Urkunde selbst geschrieben. Ist das Alphabet zu Ende, so fängt man es wieder an, und schreibt entweder A. a. B. b. oder A. 2. B. 2. Wenn eine Schrift schon ganz, oder zum Theil verfaßt ist, und man noch Urkunden zwischen hinein nachzutragen hat, so pflegt man, um nicht die Buchstaben oder Ziffer überall ändern zu müssen, welches oft sehr schwer wäre, sie mit Bruchzahlen folgendermassen nachzutragen. Z. B.

der Zahlenreihe, wie sie in der Hauptschrift angeführt sind.

Beylagen kommen vor, wenn das Factum durch Urkunden bewiesen werden soll. Die Original-Urkunde aus den Händen zu geben, ist nicht rathsam; daher ist die Beylegung der Urkunden in copia (in Abschrift) gewöhnlich. Ob die Urkunden in original, in einer bloßen Abschrift oder vidimirt beygelegt werden soll, ist in den Gesetzen nicht vorgeschrieben, dieß hängt daher von der Willkühr der Partheyen ab. Doch müssen diese nicht vergessen, daß die Schrift mit den Beylagen dem Gegentheil zugestellt wird, und nicht ganz unvorsichtig seyn, daß wenn bey künftiger Inrotulirungstagsatzung der Gegentheil nicht erscheint, folglich die ihm zugestellte Satzschrift mit den Beylagen nicht legte, die die Beylagen entweder in originali oder in copia legen zu können.

---

man wollte zwischen A. und B. noch drey nachtragen, so läßt man A. und B. wie sie sind, die nachzutragenden 3 Urkunden aber werden $A\frac{1}{2}$ $A\frac{2}{2}$ und $A\frac{3}{2}$ bezeichnet. Diese muß man aber ja nicht vergessen auszuzeichnen, sonst vergißt man bey der Inrotulirung sie einzulegen. Zuweilen werden Urkunden oder Schriften angeführt, die selbst wieder Beylagen haben.

NB. Den Satzschriften vidimirte Abschriften beyzulegen ist überflüssig; doch können sie eine Rekognoszierungstagsatzung ersparen, wenn sich der Gegner mit den vidimirten Abschriften begnügt und die Einsicht der Originalurkunden nicht verlangt. Uibrigens ist es bey dem Concepiren und rücksichtlich Allegiren gleichgiltig, ob die ganze Erzählung des Factums voraus geschickt, und am Ende erst die Beweise angeführt, oder obgleich jedem erzählten Umstande der Beweis beygefügt wird, doch ist diese letztere Art besser, weil die unnöthige Wiederhollung des Gesagten vermieden wird; die erstere Art mag nur denen lieber seyn, welche ihre Schriften gern ausdehnen. Nur fordert das Gesetz die Beylegung der Urkunden ohne alle Ausnahme, es muß daher auch ein instrumentum commune oder judiciale oder ein schon in einem andern zwischen den nemlichen Partheyen bey dem nemlichen Richter, zur nemlichen Zeit anhängigen Prozesse angeführtes Beweismittel beygelegt werden. Unter den Urkunden, welche der Vorschrift gemäß beygelegt werden müssen, sind Vollmachten ausdrücklich genannt, weil es sehr wichtig ist, daß der Prozeß nicht mit einer hierzu nicht berechtigten, oder nicht als berechtigt erscheinenden Parthey abgeführet werde, und dann die Parthey, so die Sache betrifft, dem richterli-

chen Sprüche mit der giltigen Entschuldigung, oder dem Vorwande, daß sie an der Rechtsführung keinen Antheil genommen habe, und ihr folglich eine fremde Verhandlung keinen Nachtheil zufügen könne, sich entziehe. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß die vorhergehende Satzschrift in der nachfolgenden immer angeführt und beygelegt werden müsse.

Hofdekret vom 15. Jenner 1787.

Siebentes Hauptstück.

Von den Büchern der Advokaten.

Ist nun Alles, was bey einem Gerichte eingereichet werden soll, gehörig abgeschrieben, so muß man die Schrift mit ihren Beylagen, ehe sie aus der Kanzley des Advokaten getragen wird, in die Bücher, welche bey jedem Advokaten vorhanden sind, einzutragen nicht unterlassen. Die einzureichende Schrift trägt man 1tens in das Einreichungsprotokoll des Advokaten, um den Tag zu wissen, wenn die Schrift eingereichet worden ist, damit man im nöthigen Fall bey dem gerichtlichen Einreichungs-

protokoll sich erkundigen könne; denn da muß man den Tag angeben, wann die Schrift eingegeben worden ist. 2tens In das Expensenbuch; darein wird alles verzeichnet, was der Parthey für Schriften verfaßt und geschrieben worden sind, wie auch was für Stempel dazu verwendet und Taxen bezahlt worden sind. Endlich ist noch das Tagsatzungs- und Fristen-Vormerkungsbuch zu merken; von diesem wird unten bey dem Beheben und Zustellen gehandelt werden.

Achtes Hauptstück.

Vom Einreichen der Schriften.

Alle müssen beym Einreichungsprotokoll eingereicht werden; dieses ist zweyfach, eines für Justiz, das andere für politische Geschäfte. In Wien bey dem löblichen Magistrate befinden sich beyde im ersten Stock. Das erste für Justizgeschäfte, bey diesen werden alle Schriften in Streitsachen und Verlassenschaften, als: Klagen, Einreden, Replik, Duplik, Erbserklärungen, Gesuche um Abhandlung, um Einantwortung der Verlassenschaft ꝛc.; in Grundbuchs-

sachen z. B. Gesuche um Ertheilung der Gewöhr, um Vormerkung, Präsentirung oder Tilgung einer Schuld (Satzes)) eingereicht. Bey dem politischen Einreichungsprotokoll aber Schriften in Gewerbssachen, um das Bürgerrecht, Meisterrecht, auch Gesuche der Handwerksgesellen um sich verehelichen zu dürfen, in politischer Hinsicht. Wird aber die obervormundschaftliche Einwilligung z. B. wegen noch obwaltender Minderjährigkeit, auch erfordert, so wäre in letzter Hinsicht auch noch ein Gesuch bey dem Justizeinreichungsprotokoll einzureichen. die Schriften die zu den Justizeinreichungsprotokoll gelangen sollen muß man, wenn man sie Nachmittag überreichen will sowohl bey dem löbl. Magistrate, als dem hochlöbliche Landrechte noch vor 5 Uhr einreichen, sonst muß man sie bis zum folgenden Tag nach Haus tragen, weil sie an diesem Tag später nicht mehr, sondern nur nur bis 5 Uhr angenommen werden.*)

*) Nach geschlossenem Einreichungsprotokoll ist keine Schrift vom Tage der Einreichung bey dem Präsidium, sondern von dem folgenden Tage zu präsentiren, und kann folglich durch die Einreichung bey dem Präsidium die Fallfeist nicht gerettet werden. Hofdekret vom 27. July 1789. Es ist immer besser die Schriften früher zu erstatten, damit man, wenn sie verworfen werden Nachträge machen kann. Vor Ausgang der Frist aber kann man jede Schrift nach

Will man sich über die geschehene Einreichung einer Schrift einen Beweis verschaffen, so schreibt man die Rubrik (die äussere Aufschrift einer Schrift) auf einem Stempelbogen, und verlangt von dem Einreichungsprotokollisten ein Protokollsauszug, dieser vergleichet dann die Abschrift mit dem Originale, und findet er sie gleichlautend, so schreibt er auf diese Rubrik das Nummer und das Präsentdatum, dieser Protokollsauszug ist dann eine öffentliche Urkunde. Die Parthey verlangt öfters eine solche Urkunde, wenn ihr darangelegen ist, sogleich einen Beweis der geschehenen Ueberreichung zu erhalten. Z. B.

Belieben erstatten. Wenn aber dem Gegner eine Frist läuft, so muß sie ihm ganz zu Statten kommen, wenn in einem solchen Falle ehe noch dem Gegner zur Erstattung seiner Schrift die bestimmte Frist verstrichen ist, z. B. das Aktenprotulirungsgesuch einreichen wollte, so würde man einen Weiser bekommen und zwar dergestalt: der Bittsteller hat die dem Gegner zur Erhaltung seiner (z. B. Einrede) bestimmte Frist abzuwarten. In einem solchen Falle ist es hernach, wenn die Frist wirklich verstrichen ist, nicht nöthig, ein neues Anbringen zu machen, sondern man schreibt auf dem alten nur unter dem Bescheid: Ist verstrichen und reicht es noch einmal ein. Eben so schreibt man, wenn man durch einen Bescheid etwas nachzutragen angewiesen worden ist: ist geschehen oder liegt bey.

des an die Regierung gestellten Rekurses. Bey jeder Behörde ist zu dem Einreichungsprotokoll ein eigenes Zimmer bestellt, wo alle Exhibita von dem Protokollisten Exhibitorum übernommen werden. Dieser kann ausser dem Amte keine Exhibita annehmen, in dem Amte aber zu den vorgeschriebenen Stunden nemlich früh bis 11 Uhr und Nachmittag von 3 bis 5 Uhr die Annahme unter keinem Vorwande verweigern. Nur bey politischen Stellen geschieht es bisweilen, daß der Protokollist, wenn er die von aussen geschriebene Rubrik liest, und findet, daß der Aufsatz nicht vorschriftmässig verfaßt ist, oder die Schrift mit dem gehörigen Stempel versehen, diese der Parthey mit einer mündlichen Belehrung zurückgiebt, welches auch da es Niemand schadet, allerdings erlaubt ist; im Justizfache aber gieng dieß nicht an, weil daraus der Parthey leicht ein Nachtheil erwachsen z. B. eine Fallfrist verstreichen könnte, und weil überhaupt die Gegenparthey aus der eingereichten Schrift eine Art jus quaesiti erwirbt, welches ihr der Exhibitenprotokollist nicht entziehen kann. Zu dem Exhibiten-Protokolle kommt auch das, was auf der Post an die Stelle einlauft, denn der Gerichts- oder Rathsdiener holet es von der Post ab, und giebt es zu dem Einreichungsprotokolle. Der Regel nach ist also jede Schrift bey dem Exhibiten-

Protokolle einzureichen, nur wenn der Gegenstand ein Geheimniß, oder so bedenklich und richtig ist, kann dieselbe verschlossen unmittelbar an das Präsidium gesendet werden. Dieses letztere geschieht in politischen Fällen häufiger als in Justizfällen. Da die Aufschrift unmittelbar an das Präsidium, z. B. An Herrn Regierungs-Präsidenten, oder: An des k. k. Raths und Bürgermeisters Herrn N. von N. Hochedelgebohren, gerichtet ist, so darf die Schrift nicht eröffnet werden, wenn sie zum Einreichungs-Protokoll kommt. Uebrigens werden auch diejenigen Schriften allzeit verschlossen überreicht, welche eine untere Stelle einer höhern einsendet.

Wenn mit einem Exhibitum zugleich etwas anders z. B. 1000 fl. für einem Pupillen überreicht wird, so muß bey Justizstellen diese Einreichung an einem Gerichtstage bey versammelter Sitzung im Pleno geschehen. Hier hat der Sollizitator oder die Parthey das Depositum selbst, dann auch die Anbringen dazu in 3 Exemplaren zu überreichen und darin nebst den Namen des Deponenten genau auszudrücken, worin das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht es eingelegt werde. Die 3 Exemplare werden mit Erlagsscheinen versehen, ein Exemplar mit dem Erlagsschein wird der Parthey

auf Anmelden gegen Entrichtung der Taxe hinausgegeben. *)

Ein Testament kann zwar bey dem Exhibiten-Protokoll eingereicht werden; man kann aber auch ein Testament sogleich dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten, bey dem Magistrate dem Bürgermeister oder Vice-Bürgermeister übergeben, welches man dazumal zu thun pfleget, wenn daran gelegen ist, daß es so geschwind als möglich publiziret werde. Ist der Vorsitzende abwesend, so ist es dem, der dessen Stelle vertritt, zu geben.

Bey dem Einreichungsprotokoll kann nichts mündlich angebracht werden, weil hiebey die vorgeschriebene Manipulazion nicht beobachtet werden könnte. Hofdekret vom 5ten April 1791. Wegen Anbringung mündlicher Klagen besteht eine eigene vorschriftmässige Anstalt, wenn sich daher jemand bey einem Gericht meldet, um eine mündliche Klage vorzubringen, so wird die Klage von einem Amtsin-

*) Den Bescheid über einen Erlag nennt man: ein Fürzuhalten, weil er von Uralters her mit diesen Worten anfängt. Die Erfolglassung eines Erlags wird durch ein gemeines Anbringen, worin die Gründe zur Erfolglassung ausgedrückt werden und welches, wie alle Exhibiten beym Einreichungsprotokoll übereicht wird, angesucht.

dividuo zu Protokoll genommen und ein Auszug der Klage dem Gegner mit Bestimmung des Tags und Stunde zugestellt.

Anmerk. In den Vorstädten Wiens geht man wegen Anbringung einer mündlichen Klage zu dem Gerichtsschreiber, dieser bestimmt den Kläger gleich einen Tag und Stunde an welchen er zu erscheinen hat und der Geklagte wird zu eben dieser Zeit vorgefordert. Gewisse Fälle werden aber bey den Magistratischen Grundgerichten nicht verhandelt und daher von dem Gerichtsschreiber gar nicht angenommen, sondern man wird von diesem zur Anbringung der Klage auf dem Rathhause angewiesen. So z. B. wird vom Gerichtsschreiber auf einen bürgerlichen Grund die Klage in Betreff einer thätigen Beleidigung (Realinjurie) obschon man nur auf eine Privatgenugthuung klagt, und einen Betrag von 25 fl. nur einklagt, nicht angenommen, sondern man muß eine solche Klage bey dem Magistrat (versteht sich wenn der Geklagte seiner Person nach diesem untersteht) anbringen.

Von dem Einreichungsprotokollisten wird jede Eingabe präsentirt oder mit dem Tage der Einreichung bezeichnet, und auf Verlangen der Partey muß dieß alsobald geschehen gleichwie über den Empfang gleich, oder nach Ueberreichung auf Verlan-

gen ein Empfangsschein ertheilt werden muß. Auf dem Präsentatum wird die Zahl angesetzt, welche der Eingabe mit Rücksicht auf die vom ersten Jenner bis letzten Dezember eines Jahrs fortlaufende chronologische Ordnung zukömmt.

Anmerk. Für einen solchen Empfangs- oder sogenannten Protokollsauszug ist Zufolge Hofdekret vom 13. July 1797 gar keine Taxe zu zahlen. Dieses Hofdekret lautet: Es ist vorgekommen, daß hier und da bey den Einreichungsprotokollen der Gebrauch bestehe, den Partheyen auf Verlangen sogenannte Protokollsextracte oder Zeugnisse, daß sie ein Gesuch oder Vorstellung bey dem Protokolle eingereicht haben gegen Entrichtung einer Taxe hinauszugeben. Dieser Gebrauch wird hiemit allgemein abgestellt, und dagegen verordnet, daß diejenige Parthey selbst, welche eines solchen Protokollsextractes oder Zeugnisses bedarf, eine mit dem Stempel versehene Copiam rubri des eingereichten Anbringens zu dem Protokolle zu bringen habe, und von dem Protokollsdirektor sodann das Präsentatum mit seiner Unterfertigung beyzusetzen, hierfür aber keine Abgabe oder Bezug, unter was immer für Namen bey schwerester Verantwortung zu fordern oder anzunehmen sey.

Da das Einreichungsprotokoll die Uebersicht der ganzen Behandlung eines jeden bey der Behörde vorkommenden Geschäfts vom Anfange bis zum Ende, das ist von der Ueberreichung an bis zur Hinausgabe oder Beylegung in die Registratur enthält, so kann man auch bey demselben in Betreff der überreichten Schrift was mit dieser geschehen, wo sie sich wegen einen allfälligen Anstand befindet, Auskunft erhalten. Bey dem politischen Einreichungsprotokoll erhält man leichter und öfter Auskunft über eine bey diesem eingereichte Schrift, als bey den juridischen und zwar vielleicht theils wegen häufigern Geschäften, theils wegen dem bestehenden Hofdekret vom 12. Februar 1788 *) kann sich das letztere mit Auskunftgeben nicht immer abgeben.

Besonders muß man bey dem politischen Einreichungsprotokoll fleißig nachschlagen lassen, wenn die eingereichte Schrift in dem Taxamte lang nicht zu haben ist; denn manchmal bleibt die Schrift oder was auf diese zu geschehen hat, so lang in dem Expedite lie-

*) Dieses Hofdekret sagt: Das Einreichungsprotokoll ist allein zur Ueberreichung der Schriften, und was in dessen Folge in dem ersten Abschnitte der Instruction befohlen ist, bestimmt; dasselbe kann also keinerdings zu Auskünften für nachfragende Partheyen verwendet werden.

gen bis ein Stempel gezahlt wird (ich rede hier von dem Wiener-Magistrate). Wenn man also bey dem Einreichungsprotokoll in Ansehung seines da eingereichten Gesuchs, Auskunft haben will, so muß man den Tag der geschehenen Überreichung wissen und dem nachschlagenden Protokollsindividuo angeben, so auch den Namen, Karakteur des Bittstellers, und um was er eingekommen sey.

Die Schriften muß man bey besetzten Gerichten, oder auch bey Gerichten wo viele Schriften einlaufen, wenn man sie Nachmittag übereichen will noch vor 5 Uhr einreichen, sonst muß man sie bis auf den folgenden Tag nach Haus tragen.

Jede Satzschrift muß längstens den letzten Tag, an welchem die dazu bestimmte Frist zu Ende gehet, übereichet werden; allein doch muß ich zum Troste eines Individuums bey Advokaten, das wegen Ueberhäufung der Geschäfte oder wegen unvorgesehenen Zufalls die Einreichung der Schrift am letzten Tage versehen hat, noch bemerken, daß man auch noch manchmal nach Ausgang der Frist seine Satzschrift wirksam überreichen könne, wenn nur der Gegner die Inrotulirung nicht angesucht hat; denn bis zu diesem Tag kann man giltig überreichen.

Nachdem die Schrift in duplo eingereicht ist, so kömmt vom Gericht ein Bescheid auf den Rücken der

ſelben, ein Exemplar (das Original nemlich) wird von einem Gerichtsdiener dem Gegner zugeſtellt, auf das andere, auf das Duplikat wird vom Gerichtsdiener nach geſchener Zuſtellung der Zuſtellungsſchein geſchrieben. Von dieſem wird ſpäter gehandelt werden.

Die Schriften aber die nicht eine Streitſache betreffen, ſondern ein Befugniß als eine Gewerbsverleihung, die Ertheilung des Meiſterrechts, die Erlaubniß ſich verehelichen zu dürfen in politiſcher Hinſicht u. dgl. werden bey dem politiſchen Einreichungsprotokoll eingereicht, wobey die Vorſteher der Innung zu erſcheinen haben. Man muß ſich, wenn man ein dergleichen Anbringen eingereicht hat, wenn ſolches nicht in 8 Tagen im Taxamt iſt, beym politiſchen Einreichungsprotokoll erkundigen, was damit geſchehen ſey, manchmal hat man bey dergleichen Schriften einen Stempel im Expedit zu zahlen. Ehe dieſe beym politiſchen Einreichungsprotokoll eingereichte Schriften zugeſtellt werden, muß man allzeit vorher die Zuſtellungstax bezahlen.

Neuntes Hauptstück.

Von Beheben oder Abholen der Schriften vom Gericht und Vormerkung derselben in den Büchern (Protokollen) der Advokaten und von den Folgen einer unterlassenen Vormerkung der Tagsatzungen u. s. w.

Die eingereichte Schrift muß auch wieder abgeholet werden; man muß daher nicht glauben, wie viele der Meynung sind, es werde ein Exemplar von der eingereichten Schrift auch dem Impetranten zugestellt. Daher muß man sich öfters im Taxamt anfragen, und nicht im Expedit; denn dieses giebt keine Schriften der Partheyen hinaus, man wendet sich blos zur Zahlung eines Stempels zu einer Expedition an das Expedit. Das Taxamt befindet sich beym Magistrat im ersten Stock neben dem Expedite, bey andern Gerichten ist der Ort, wo die Schriften zu beheben sind, leicht zu erfragen. Ist der Name eines Advokaten auf der eingereichten Schrift unterschrieben, so nennt man

im Taxamt nur den Namen desselben, und dann bekömmt man alle, seinem Prinzipalen betreffende Schriften, weil jeder Advokat beym Magistrat sein besonders Fach, ein sogenanntes Ladl hat, worein die Schriften, die hinausgegeben werden, gelegt werden, auch beym Landrecht im Taxamt ist diese Einrichtung.

Ist aber kein Advokat auf der zu erhebenden Schrift unterschrieben, so muß man den Namen dessen, der als Bittsteller (Impetrant) auf der Schrift steht, Einem von dem im Taxamte angestellten Personale nennen, so wird man selbe sicher erhalten, wenn sie schon expedirt ist; ist sie aber noch nicht im Taxamte, so muß man sich in einigen Tagen wieder anfragen. Mir ist noch ein Beyspiel im frischen Andenken, daß Einer, da er anfangs die Zustellung seiner eingereichten Schrift zu eigenen Handen erwartete, und endlich als ihm die Zeit zu lange wurde, selbe im Expedit beheben wollte, ganze sechs Wochen einen Bescheid erwartete, bis er endlich in das Taxamt gewiesen wurde.

Hat einer nun von dem Taxamtspersonale die verlangte Schrift hervorgesucht, so wird sie dem Taxamtskassier gegeben, dieser giebt sie dann, nachdem ihm die Taxe bezahlt ist, hinaus.

Die endlich behobene Schrift muß von den Kanzleypersonen der Advokaten in die in der Kanzley be-

ſindlichen Bücher eingetragen und die gezahlte Taxe genau eingeſchrieben werden, nemlich 1tens in das Journal (Tagebuch) in dieſes wird jeder Empfang und auch eine jede Ausgabe und die Urſache derſelben eingeſchrieben. 2tens In das Buch in welchen die Verdienſte und die Auslagen, die für jede Parthey gemacht worden ſind, verzeichnet.

Wenn in dem Beſcheide eine Tagſatzung z. B. wenn der Beſcheid lautet: Beyde Theile ſollen den 2ten d. M. erſcheinen, angeordnet, oder eine Friſt in dem Beſcheid beſtimmt worden iſt, ſo muß 3tens der zur Tagſatzung beſtimmte Tag oder die Fallfriſt auch in das Buch, in welchem die Tagſatzungen und Fallfriſten angemerket ſeyn, eingeſchrieben werden. Dieſes muß auch geſchehen, wenn in dem auf der behobenen oder zugeſtellten Schrift befindlichen Beſcheid eine Friſt beſtimmt iſt, binnen welcher entweder von dem Impetranten oder von dem Gegner etwas zu geſchehen hat. Würde nun der Sollizitator oder der Praktikant eine ſolche Anmerkung des zur Tagſatzung beſtimmten Tages in dem zu dieſem Ende vorhandenen Buch unterlaſſen, ſo wird der Prinzipal gewiß auf die Tagſatzung vergeſſen und nicht erſcheinen, die Folge davon wird ſeyn, daß die Tagſatzung nicht angemeldet wird (wie die Anmeldung der Tagſatzung geſchehe, wird bald geſagt

werden) und daß selbe nicht vor sich gehe, dann entstehen wieder neue Schreibereyen um Anordnung (um Reasumirung einer Tagsatzung) hievon wird ausführlicher an seinem Orte gehandelt werden.

Wenn der Doktor bey der Tagsatzung ausbleibt, weil sein Sollizitator die Anmerkung der Tagsatzung in dem bestimmten Buch einzuschreiben vergessen hatte, so kann durch eine solche Nachläßigkeit des Sollizitators, Praktikanten oder andere Kanzleyindividuums, das diese Protokollirung zu besorgen hatte, der Prozeß verlohren gehen; es wird der Regel nach ein Urtheil in contumaciam geschöpft, daß heißt: der bey Gerichte anwesenden Parthey wird in Betref des Faktum ohne allen Beweis alles geglaubt und ihrem Begehren gemäß erkennet, was Rechtens ist.

Steht auf der vom Gericht behobenen Schrift: daß der Gegner in einer gewissen Zeit eine Schrift erstatten soll. Z. B. dem Gegner um seine Einrede zuzustellen, welche er binnen 30 Tagen zu erstatten hat, so muß von der Kanzleyperson in dem obgedachten Buche, in welchem der Ausgang einer jeden Frist aufgezeichnet zu werden pflegt, bey dem Tag, an welchem die Frist zur Erstattung der Schrift zu Ende gehet, die Anmerkung zu machen, nicht unterlassen werden.

Die Eintragung muß auch geſchehen, wenn von einem Gerichtsdiener eine Schrift, auf welcher eine Friſt zur Erſtattung einer Einrede, Replik u. dgl. zugeſtellt wird; denn wenn in dieſem Fall die Eintragung in das dazu beſtimmte Vormerkbuch (Protokoll) unterlaſſen wird, ſo wird der Doctor in der gehörigen Zeit ſeine Einrede und dergleichen nicht erſtatten, die Prozeßſchriften und Urkunden werden dann auf Begehren des Gegners inrotulirt, und auf eine ſolche Art kann ebenfalls das Urtheil wider die von einem Advokaten, der einer unerfahrnen oder nachläſſigen Kanzleyperſon ſeine Geſchäfte anvertraut vertrettene Parthey ausfallen.

Zehentes Hauptſtück.

Von der Art und Weiſe der Anmerkung der zugeſtellten Schrift in dem Tagſatzungs- und Friſten-Vormerkbuch bey Advokaten.

Will man nun den Tag, an welchem die auf der zugeſtellten Schrift in dem vorkommenden Beſcheid beſtimmte Friſt zu Ende geht, anmerken,

so muß man auf dem unter dem Bescheid befindliche Zustellungsschein sehen, und von diesem die Tage, binnen welchen etwas zu leisten ist, dergestalt zu zählen anfangen, daß man den Tag, an welchem die Schrift zugestellt worden, nicht zähle, der letzte Tag an welchem der Termin ausgeht, muß gezählt werden. Z. B. es kommt auf einer Einrede der Bescheid vor: Dem Gegner um seine Replik zuzustellen, welche er binnen 14 Tagen zu erstatten hat. Nun ist die Einrede den 1ten zugestellt worden, so muß die Anmerkung in dem Fristenprotokoll bey dem fünfzehnten Tag gemacht werden und zwar dergestalt: N. N. contra N. N. Replik zu erstatten.*)

Anmerk. In dem beym Advokaten befindlichen Tagsatzungs: und Fristenvormerkbuch (Protokoll) sind die Monathe und Tage so, wie sie in dem Kalender nach der Reihe aufeinander folgen, aufgezeichnet, wenn nun an einem gewissen Tag etwas geschehen soll, so wird nur zu diesem schon im Vormerkbuch eingeschriebenen Tag die Anmerkung, was zu leisten sey, beygefügt.

*) Damit es gleich evident ist, daß der Gegner an diesem Tag etwas zu leisten hat, so pflegt man noch hinzu zu setzen: ab Adverso.

Wenn man in eine Kanzley eines Advokaten kommt, so muß man sich mit diesen Büchern und die Art sie zu führen bekannt machen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Zustellung der gerichtlichen Verordnungen und andern Schriften.

Jeder ist berechtigt seine Einwendungen gegen die von einem andern geforderten Rechte anzubringen; dieserwegen muß jeder, wider welchen ein Recht behauptet werden will, von der zu diesem Ende gerichtlich veranlaßten Einleitung verständiget werden, damit er ermessen könne, in wie weit er die Unstatthaftigkeit des von seinem Gegner gestellten Begehrens darzuthun vermöge, oder es räthlich seyn dürfte, sich dem Begehren der Gegenparthey ausdrücklich, oder stillschweigend zu fügen. Die Verständigung einer Parthey von dem, was der Richter auf das gestellte Anlangen zu verfügen befunden hat, geschieht mittelst der Zustellung der dießfälligen gerichtlichen Verordnung. Derjenige, auf dessen

Anlangen eine richterliche Verfügung erlassen wird, muß sich darum erkundigen, es wird der Regel nach demselben die seinem Begehren gemäß erfolgte Erledigung nicht zugestellt. Nur dazumal, wo das Gericht eine andere Verfügung, als begehret worden ist, zu erlassen befunden hat, oder wo eine Fallfrist lauft, oder wo dem Begehren nicht statt gegeben, oder wo überhaupt der Verzug in der Sache dem Kläger nachtheilig seyn könnte, hat die Zustellung an beyde Theile zu geschehen; es werden daher Urtheile und überhaupt Entscheidungen beyden Theilen zugestellt.

Ueber die geschehene Zustellung muß der Kläger, wenn sie bezweifelt würde einen Beweis beybringen, daher muß der Gerichtsdiener *) dem Exekuzionswerber einen Zustellungsschein ausstellen.

Wie gesagt worden ist, müssen die Satzschriften und überhaupt die Prozeßschriften die mit contra gezeichnet sind, in duplo eingereicht werden. Nachdem nun die Schrift in duplo eingereicht ist, so kömmt vom Gericht ein Bescheid auf dem Rücken derselben; ein Exemplar (das Original nemlich) wird von ei-

*) Ueber Handlungen oder Unterlassungen der Gerichtspersonen kann man sich an den Kanzleydirektor oder Expeditor wenden.

nem Gerichtsdiener dem Gegner zugestellt, das andere (auf die Abschrift) wird vom Gerichtsdiener nach geschehener Zustellung der Zustellungsschein geschrieben.

Da nun manche den irrigen Begriff hatten und viele noch haben werden, als wäre der Zustellungsschein eine besondere förmliche Urkunde, so folgt zur Aufklärung ein Beyspiel: eines

Zustellungsscheins

Am 15. July 1808 dem Geklagten mit der Beylage A. B. und C. in originali zugestellt.

N. N. Gerichtsd.

Die Zustellungen sind im Justzwesen von gröster Wichtigkeit, daher müssen sie durch einen beeidigten Gerichtsdiener geschehen. Ist aber der Aufenthaltsort der Parthey, an die die Zustellung zu geschehen hat, entfernet, so muß diese durch die Post geschehen. Ein Postzustellungsschein ist aber ganz anders, er wird auf einen besondern Bogen geschrieben und zwar von der Kanzley desjenigen Advokaten, der eine Zustellung einzuleiten hat und auf der Post zur Aufgab mitgebracht, so daß er nur von den betreffenden Postbeamten oder der Parthey an die die Zustellung geschieht unterschrieben werden kan. In dem Zustellungsschein, wo also die Zustellung durch die Post geschieht, muß genau ausgedrückt seyn, was zugestellt werde, welche Beylagen u. dgl.

Vermög Hofd. vom 4ten Dekr. muß einem dergleichen Rezesse der Tag, das Monath und Jahr der geschehenen Zustellung, wie auch ob diese zu eigenen Handen geschehen sey oder nicht, beygesetzt werden.

Aufgeben muß man aber die zuzustellenden Schriften mit dem sogenannten großen Zustellungsschein auf der kleinen Post, welche sich im Hof im ersten Stock befindet, nach einiger Zeit holet man den Postzustellungsschein da wieder ab, um damit im erforderlichen Falle sich bey Gericht über die wirkliche an diesem oder jenen Tag geschehene Zustellung ausweisen zu können.

Der Gerichtsdiener bezeichnet in Partheysachen, wenn nun die Zustellung an die Parthey durch ihn geschieht, das zugestellte Exemplar mit dem Zustellungstage und seinem Namen; auf dem Duplikat hingegen, welches der Bittsteller zurück zu empfangen hat, muß er den Zustellungsschein, von dem oben die Rede war, ausschreiben, das ist anmerken, wann, durch wem, und was er zugestellt habe.

Die Parthey muß auf den Rücken der Schrift, die der Parthey zuzustellen ist schreiben, daß diese Schrift mit oder ohne Beylagen zuzustellen sey. Diese Anmerkung nennt man das Direktorium. An einem genauen Direktorio ist sehr viel gelegen; denn sonst entstehen Irrungen und Verzögerungen. Der Exek-

tionswerber muß die Einleitung treffen, daß jenem Exemplar, welches zur Zustellung bestimmt ist, alle darin angeführten Beylagen angeschlossen werden; sonst kann der Richter mit der Entscheidung nicht vorgehen.

Das mit dem Zustellungsschein versehene Exemplar, welches der Exekuzionswerber zurückzuempfangen hat, kömmt, wenn nicht dessen Zustellung verordnet ist, in das Taxamt, und die Parthey, oder ihr Vertreter hat dort solches gegen Berichtigung der Taxe zu erheben, wie schon oben gesagt worden ist.

Sind mehrere Streitgenossene, so braucht man nicht jedem eine Abschrift sammt den in der Schrift angeführten Beylagen zuzustellen, weil dieß eine mühsame unnütze Schreiberey wäre. In dergleichen Fällen wird die Schrift mit der Verordnung sammt Beylagen jenem, welcher der erste in selber genannt ist, den übrigen ein Rathschlag davon, das ist, die Rubrik mit der ergangenen Verordnung und der beygefügten Anmerkung giltig zugestellt, daß ihnen frey steht, die Schrift und Beylagen bey jenen einzusehen, welchen sie zugestellt worden sind.

Wenn an ungarische oder siebenbürgische Insassen etwas gerichtlich zuzustellen ist, so ist die zuzustellende Schrift an die betreffende Hofkanzley von dem Gerichte mit dem Ersuchschreiben einzubegleiten,

daß wegen Zustellung das Nöthige an die Behörde erlassen werde. Damit aber die erforderliche Expedition bey der Hofkanzley nicht liegen bleibe, muß man bald die Taxe zahlen.

Eine gerichtliche Verordnung kann nur vom Tage der geschehenen Zustellung wirken. Die Fristen, die den abwesenden Partheyen laufen, werden nicht vom Tage der Aufgabe auf die Post, sondern von jenem der wirklichen Zustellung berechnet.

NB. Auch während den Ferien kann eine giltige Zustellung geschehen.

Wenn man seine Behelfe gerichtlich zustellen lassen will, so muß man sich nach Verfassung eines jeden Gerichts entweder an die Gerichtsdiener, welche die Zustellung zu besorgen haben, oder an das Expeditamt, unter welchem sie unmittelbar stehen, oder an das Taxamt damit wenden. Man veranlaßt aber gewöhnlich die Zustellung mittelst eines Anbringens, wie schon oben bey der Mittheilung der Urkunden gesagt worden ist.

Zwölftes Hauptstück.

Vom Rekognoscíren der gegentheiligen Urkunden.

Der Verfasser bemerkte sehr oft, daß Kanzleypersonen bey Advokaten, die so wichtige Sache der Rekognoscirung der vom Gegner in seiner Satzschrift allegirten Beylagen sowohl auffergerichtlich, als gerichtlich anzusuchen ganz auffer Acht lassen. Der Advokat kann bey seinen häufigen Geschäften nicht an Alles denken; geübte und verständige Individuen kann er nicht allzeit bekommen; Anfänger im Sollizitiren können nicht gleich abgerichtet seyn; daher ertheilt der Verfasser über die Rekognoscirung eine umständliche Belehrung um sie in die Kenntniß zu setzen, was Rekognoscirung der Urkunden heiße, in welcher Zeit sie anzusuchen sey, und was aus der Unterlassung derselben für nachtheilige Folgen entstehen können. Da es nicht genug, ist die laufende Frist in das Fristenprotokoll, um diese nicht verstreichen zu lassen,

anzumerken, sondern da auch die Verfassung derselben gewöhnlich den Kanzleypersonen bey Advokaten obliegt, so folgen zugleich mehrere Muster auf verschiedene Fälle.

Jeder der briefliche Urkunden angeführt hat, der ist schuldig seinem Gegner zu gestatten, daß dieser die Originalien von den, ihm mit der Satzschrift in Abschrift zugestellten Urkunden, auffergerichtlich genau einsehen könne, um die daran etwa befindlichen sichtbaren Mängel, das ist die allfälligen Korrekturen, oder die etwa fälschlich angegebene Handschrift wahrzunehmen, die mitgetheilten Abschriften mit den Originalien gegeneinander zu halten und in dieser Gegeneinanderhaltung zu erheben, ob die Abschriften mit den Originalien gleichlautend seyn.

Die Einsicht ist nur damals zu gestatten, wenn der Gegner dieselbe binnen der Hälfte*) der ihm zu Ueberreichung seiner Satzschrift anberaumten Frist verlanget.

Würde aber die Einsicht binnen der gedachten Hälfte nicht begehret, so wäre für wahr zu

*) Binnen der Hälfte der ihrem Geklagten zur Einrede bestimmten Frist muß dieser die Einwendung machen, daß dem Richter bey welchem er geklagt wird, Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache nicht gebühre.

halten, a) daß die mitgetheilten Schriften mit dem Original gleichlautend seyen; b) daß die Originalien keine Korrekturen haben; c) daß sie von jenem, der für den Ausstesler angegeben wurde, und zwar auf eben jene Art ausgestellet seyen, wie der, welcher sie anführte, in der Satzschrift vorgab.

Anmerk. Es giebt aber auch Fälle, wo die Einsicht der Urkunden überflüssig und daher die Unterlassung derselben unschädlich ist. Z. B. wenn der Kläger in seiner Klage selbst sagt, daß der Schuldschein von dem Geklagten nicht durchaus eigenhändig geschrieben sey. In einem solchen Falle hat der Geklagte die Einsicht des Schuldscheins gar nicht nöthig, er kann Zufolge des Geständnisses des Klägers die Einwendung in der Einrede machen, daß der Schuldschein, weil er nicht ganz eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist, keinen Glauben verdiene und daher nichts beweise.

Z. B. der Kläger gründet seine Klage auf einem Schuldschein und sagt in derselben, daß der Schuldschein von dem Beklagten eigenhändig geschrieben und unterschrieben sey; diese Klage wird sohin dem Beklagten um seine binnen 30 Tagen, oder wenn er nicht im Orte des Gerichts, aber doch in der Provinz ist, um seine binnen 45 Tagen zu erstattende Einrede zugestellt und die Ein-

ſicht des Originalſchuldſcheins vor Verſtreichung der Hälfte der 30 oder 45 ꝛc. Tagen nicht begehret; in einem ſolchen Falle würde dem Beklagten es nichts nützen, wenn er widerſprechen wollte, daß der Schuldſchein von ihm geſchrieben und unterſchrieben ſey, weil der Umſtand: daß der Schuldſchein wirklich von ihm eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben worden, in Rückſicht der, in gehöriger Zeit nicht verlangten Einſicht ein für allemal wahr zu halten iſt.

Die Rekognoscirung iſt entweder auſſergerichtlich oder gerichtlich. Die auſſergerichtliche Einſicht wird unmittelbar bey jener Parthey, welche dieſelbe zu geſtatten hat, mündlich angeſucht.

Wenn die auſſergerichtliche Einſicht wäre verweigert worden*) oder wenn bey der auſſergericht-

*) Jenem, dem die auſſerordentliche Einſicht verweigert worden iſt, muß, wenn er hernach die gerichtliche Einſicht binnen 3 Tagen nach Verſtreichung der Hälfte der zur Erſtattung der Satzſchrift beſtimmten Friſt anſuchet, gehörig darthun, daß er die auſſergerichtliche Einſicht vor Verlauf der gedachten Hälfte begehret habe, er muß daher in dem Geſuch mit welchem er um die gerichtliche Rekognoszirung anlanget, auf eine oder die andere Art z. B. durch Zeugen, durch den Haupteid u. dgl. die Verweigerung der Rekognos-

lich vorgenommenen Einsicht bedenkliche Originalien gefunden und versiegelt worden sind (die Originalien sind von beyden Theilen gleich an der Stelle zu versiegeln, wenn bey der aussergerichtlichen Einsicht sichtbare Mängel (vitia visibilia) ausgestellt worden) so ist die gerichtliche Einsicht von jenem, wider welchen die briefflichen Urkunden angeführt worden sind, längstens 3 Tage nach Verstreichung der Hälfte der, zur Erstattung nachfolgenden Satzschrift angeordneten Frist anzusuchen, widrigens werden die Originalien auf gleiche Art, als ob die aussergerichtliche Einsicht in der gehörigen Frist nicht wäre begehret worden, für unbedenklich gehalten.

Es kann aber auch ohne vorläufig angesuchter aussergerichtlicher Einsicht, sogleich die gerichtliche begehret werden, und steht jeden frey, wenn wider ihn briefliche Urkunden in den Satzschriften beygelegt sind, ob er die aussergerichtliche Einsicht begehren oder gleich die gerichtliche ansuchen wolle, wenn er nun das letzte thun will, so muß er sein dießfälliges Gesuch binnen der Hälfte der zur Erstattung

---

zirung erweisen, dieß kann auch geschehen durch einem vom Gegner ausgestellten Schein. Kommt er mit dem Beweise nicht auf, so wird dafür gehalten, daß er die Frist verschlafen habe.

der nachfolgenden Satzschrift anberaumten Frist über reichen, weil nach Verlauf dieser Hälfte, wie schon gesagt worden, die Originalien für unbedenklich gehalten werden, falls binnen derselben keine Einsicht verlanget worden ist.

Wenn die Sache in das mündliche Verfahren eingeleitet worden und auf die Klage in welcher Beylagen vorkommen, eine Tagsatzung angeordnet ist, so ist bey der mündlichen Nothdurftshandlung die Einsicht derselben vorzunehmen.

Formular

eines Anbringens um gerichtliche Einsicht, wenn vorher keine auffergerichtliche begehret worden ist.

Löblicher Magistrat!

Der Herr Gegner reichte wider mich beylie-
A. gende Klage A, de praes. 1. Juny d. J. und Abführungsauflage schuldig seyn sollenden 600fl. c. s. c. ein; die Richtigkeit dieser Forderung will er mit einem von mir eigenhändig geschrieben und unterschrieben seyn sollenden, mir in der
B. Abschrift B, mitgetheilten Schuldschein dd. 30. May 1807 darthun.

Da ich aber weiß, daß das Original dieses Schuldscheins sichtbare Bedenken habe, so bitte ich

Ein löbl. Magistrat geruhe eine Rekognoszirungstagsatzung anzuordnen.

Oder ausführlicher

geruhe eine Tagsatzung mit dem Anhange anzuordnen, daß der Gegner bey derselben das Original des erwähnten Schuldscheins mir so gewiß vorzuweisen habe, widrigens auf diesen Schuldschein bey Erledigung des Prozesses keine Rücksicht getragen werden solle.

Formular

des Gesuchs der gerichtlichen Einsicht im Falle, da die auffergerichtliche begehret und von der Gegenparthey verweigert worden ist.

Der N. N. belanget mich mit der unterm
A. 1. Juny d. J. überreichten Klage A. auf Bezahlung eines Betrages von 2000 fl.; die Richtigkeit dieser Forderung zu beweisen, legte
B. er den in Copia mir zugestellten und in B. beyliegenden Schuldschein dd. 30. May 1807, seiner Klage bey.

Da ich aber überzeugt bin, daß das Original dieses von mir eigenhändig geschrieben und unterschrieben seyn sollenden Schuldscheins sichtbare Bedenken habe, begehrte ich von ihm;

mir denselben auſſergerichtlich einsehen zu laſſen, und obschon ich dieſes Begehren den d. M. folglich noch in der gehörigen Frist ſtellte, wie ich es im erforderlichen Falle durch die Zeugen C. N. N. und N. für welche ich die Weisartikel C. beylege zu erweiſen bereit bin, ſo weigerte er ſich doch mir die Einſicht zu geſtatten. Ich bitte daher, (wie beym erſten Formular.)

Formular

des Anbringens um die gerichtliche Einſicht, wenn bey der auſſergerichtlichen Einſicht die Urkunden bedenklich gefunden und verſiegelt worden ſind.

Löblicher Magiſtrat!

Bey der auſſergerichtlich genommenen Einſicht, habe ich das Original des Schuldſcheins dd. auf welchem der Herr Gegner ſeine wider mich wegen fl. unterm eingebrachte Klage A. gründet bedenklich gefunden, aus dieſem Grunde wurde auch das beſagte Original von mir und dem Gegner verſiegelt.

Da nun in einem ſolchen Falle nach Vorſchrift der A. G. O. die gerichtliche Einſicht angeſucht werden muß, ſo bitte ich u. ſ. w.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Anmeldung einer Tagsatzung.

Wenn eine angeordnete Tagsatzung vor sich gehen soll, so muß sie gehörig angemeldet werden. Das Anmelden einer Tagsatzung ist durch kein Gesetz bestimmt und ein Jurist, wenn er auch mit allen Gesetzbüchern versehen ist, würde dieselben vergebens um einen Begriff davon zu erhalten durchblättern. Nicht einmal in der A. G. Ordnung wird eine Erwähnung davon gemacht; sie wurde aber als eine vorhin bestandene Gewohnheit beybehalten, weil sie, besonders bey ordentlich besetzten Gerichten zu Erhaltung der Ordnung in Austheilung der Tagsatzungen unter die Räthe, ihren guten Nutzen schaffet. Da nun die Art wie die Anmeldung der Tagsatzung doch allen Kanzlepersonen bey Advokaten, und allen Partheyen die Geschäfte bey Gerichte haben, zu wissen sehr nothwendig ist, so finde ich es auch für nöthig, diese meinen Lesern bekannt zu machen:

Das ganze Geschäft einer Tagsatzungsanmeldung besteht darin; man trägt die Schrift, auf welcher eine Tagsatzung vorkömmt den Tag vorher Nachmittag*) zu dem Magistrat (es versteht sich, wenn die Sache da anhängig ist) legt sie in dem Zimmer, in welchem das Einreichungsprotokoll im Justizfach ist, auf den ersten Tisch links bey der Thür, ohne etwas zu sagen. Geschieht dieß nicht, so wird die Tagsatzung nicht vor sich gehen. Ist die Tagsatzung auf einem Montag angeordnet, so wird sie den Samstag angemeldet. Gewöhnlich meldet der Kläger die Tagsatzung an, sie kann aber auch von

*) Oefters nimmt die nicht gehörig angemeldete Schrift auch am Tage der Tagsatzung selbst noch jener Senat an, bey welchem die Tagsatzung vor sich gehen soll, besonders wenn der Fall dringender ist, und die Tagsatzung im Taxamte später erhalten worden ist, und beyde Theile zugegen sind. In einem solchen Fall wendet man sich gewöhnlich an dem Gerichtsdiener, der die Parthey bey dem betreffenden Kommissionszimmer vorruft, ihm aber gute Worte geben muß, denn die Tagsatzung noch anzubringen, ist von ihm nur eine Gefälligkeit. Man muß es aber, wenn es möglich ist, darauf nicht ankommen lassen, und jene Stücke, worauf eine Tagsatzung angeordnet werden kann, fleißig sollizitiren.

dem Geklagten angemeldet werden *), welches von diesen auch manchmal zu geschehen pflegt, wenn ihm daran gelegen ist, daß die Tagsatzung richtig vor sich gehe, und er voraussieht, daß von dem Kläger absichtlich die Tagsatzung nicht angemeldet werde, damit sie nicht vor sich gehen sollte. Es ist immer eine bedenkliche Sache, wenn der Kläger in der Meinung, weil die Tagsatzung von ihm nicht angemeldet worden ist, daß an diesem Tage nichts nachtheiliges für für ihn bey Gericht erfolgen könne, gar nicht zu Gerichte gehet; weil, wenn sein Gegner angemeldet, die Tagsatzung vor sich gehen, und er kontumaziret werden könnte.

Die am Tage vor der Tagsatzung Nachmittag zu dem Einreichungsprotokolle des betreffenden Gerichtes gebrachten Klagen und Anbringen werden noch am nemlichen Tage dem Vorsitzenden zugeschickt, damit er dieselben unter die Räthe vertheilen könne, vorher werden die Partheyen bey dem Einreichungsprotokoll in ein besonders zu führendes Protokoll eingetragen.

*) Auch der Geklagte meldet die Tagsatzung an, wenn er seine letzte Schrift mit der angeordneten Inrotulirungstagsatzung bey Gerichte behebet.

Anmerk. Da nun die angemeldeten Tagsatzungen bey Gerichtsstellen, wo es ihrer viele giebt, zur Zeit der Tagsatzungen in jenem Zimmer wo die Partheyen die Tagsatzungen erwarten, in ein daselbst liegendes hiezu bestimmtes Buch, oder auf einen Zeddel, welcher zur Zeit der Tagsatzungen in das Advokaten- und Partheyenzimmer gelegt wird, geschrieben werden, so soll jede Parthey, oder Advokat fleißig darinnen nachsehen, ob ihre Tagsatzungen richtig vorkommen.

Von der Regel: daß der Kläger die Tagsatzung anmeldet, ist gleich eine Ausnahme zu machen: bey der eingereichten Duplik, wenn der Bescheid darauf vorkömmt: Dem Gegner zur Einsicht; übrigens sollen beyde Theile zur Inrotulirung der Akten den d. M. früh um 9 Uhr in der Kanzley dieser Herrschaft erscheinen. Diese Inrotulirungstagsatzung meldet der Geklagte an.

Wenn die Tagsatzung aber nicht angemeldet worden ist, und zugleich beyde Partheyen ausbleiben, so hat der Richter, welcher ohnehin nichts in Händen hat, worauf er einen Bescheid ertheilen könnte, bloß abzuwarten bis eine oder die andere Parthey die Reassumirung *) der Tagsatzung begehret.

*) Eine Tagsatzung reassumiren heiß: statt einer ganz

vorhergegangenen Tage angemeldet worden und es bleiben beyde Theile bey der Tagsatzung aus, so wird kein Urtheil geschöpft, sondern es steht einer oder der andern Parthey frey um Reassumirung anzulangen.

Der Geklagte muß die Urkunden, worauf er seinen Beweis oder Gegenbeweis gründen will dem Kläger binnen der Hälfte*) jener Zeit mittheilen lassen, welche zwischen dem Tage der ihm zugestellten Klage bis zum Tage der Tagsatzung zu laufen hat; widrigens wird falls der Kläger auf solche Urkunden nicht freywillig Red und Antwort geben wollte, die Tagsatzung auf Unkosten des Geklagten erstreckt.**)

Ausbleibens nicht auskungen sollte, anmelden soll, ist die Sache des Advokaten; des Sollizitators aber nur den Ausgang der zur Rechtfertigung und zur Appellazionsanmeldung bestimmten Frist von 14 Tagen vor zu merken und bey Zeiten an Beydes den Prinzipal zu erinnern.

*) Der Sollizitator muß diese Frist in dem Fristenprotokoll genau anmerken, damit die Kommunizirung nicht unterlassen werde.

**) Die Parthey muß in einem solchen Falle alle Ausgaben, die die Gegenparthey dieser Erstreckung wegen hat, vergüten. Es ist aber gut, wenn diese sogleich unter den Partheyen berichtiget, oder wenigstens verglichen und in den Erstreckungsbescheid gesetzt werden.

Solche Mittheilung kann nach Willkühr des Geklagten entweder gerichtlich mit einem Begleitungsanbringen oder auffergerichtlich geleistet werden, es wird aber Zufolge Resoluzion vom 11. September 1784 erfordert, daß der Geklagte die dem Gegner geleistete Mittheilung der Urkunden gleich bey der Tagsatzung darzuthun im Stande sey, welches bey der gerichtlichen Mittheilung mit dem auf das Duplikat des Begleitungsanbringens angesetzten Zustellungsscheine, und bey der auffergerichtlichen, mit einem von dem Kläger, oder dessen Bevollmächtigten ausgestellten Empfangsscheine geschehen kann. NB. Gewöhnlich geschieht die Mittheilung der Urkunden so wie die Rekognoszirung derselben gerichtlich mittelst eines Anbringens.

Formulat
eines Begleitungsanbringens.

Den 5. M. wurde mir beyliegende, von dem Hrn. Gegner wider mich wegen schuldig seyn sollenden 600 fl. unterm 20. des vorigen Monaths eingereichte Klage A. zugestellet.

Da ich nun wider diese Klage bey der hier auf den 9. M. angeordneten Tagsatzung erhebliche Einwendungen, welche sich auf die zwey Quittungen

B: und C. gründen, anzubringen gedenke) ſo liegt mir ob zu bitten

Der löbl. Magiſtrat geruhe dieſe beyliegende Quittungen dem Gegner zuſtellen zu laſſen.

Vierzehntes Hauptſtück.

Von der Art, zu erfahren in welchem Kommiſſionszimmer ſeine Tagſatzung gehalten wird.

Wenn die Tagſatzung auf kurzgefaßte Art den Tag vorher von einer oder der andern Parthey gehörig angemeldet worden, ſo wird wenn die Streitſache beym hieſigen Magiſtrat anhängig iſt, ſelbe im 2ten Stock in einem Kommiſſionszimmer gehalten werden. Um zu erfahren, in welchem Zimmer ſie gehalten werde, muß man die bey jedem Zimmer befeſtigten Zettel leſen, auf welchem der Name ſeiner Parthey oder Doctors und der Name des Gegners vorkömmt; in dieſem Kommiſſionszimmer wird ſeine Tagſatzung gehalten. Auch findet man auf dieſem Zettel die Nummer des Kommiſſionszimmer angezeigt

Wird ein Sollizitator, Mittelschreiber oder Praktikant von seinem Doctor zu einer Tagsatzung geschickt, um in dessen Namen etwas vorzukehren, z. B. die Verlängerung der Tagsatzung ꝛc. zu bitten, so muß er sich vorläufig um einen andern Advokaten umsehen, der in seinem Namen oder besser zu sagen, im Namen seines Advokaten, die Tagsatzung verrichtet. Partheyen aber können in ihren Angelegenheiten als Kläger und Geklagte erscheinen, und selbst ihre Rechte vertheidigen.

Anmerk. Diese den Kanzleypersonen bey Advokaten bisher gegebene Instruktion ist auch für alle Partheyen eine Richtschnur, wenn sie Geschäfte bey einem Gerichte haben, und alles dieses, was hier von Einreichen, Beheben der Schriften und von der Anmeldung einer Tagsatzung ꝛc. gesagt wurde, haben alle Partheyen, wenn sie Fehler vermeiden wollen, genau zu beobachten.

Fünfzehntes Hauptstück.

Vom Kostenverzeichniß.

Dem Advokaten ist vorgeschrieben bey Uiberreichung der letzten Schrift sowohl in erster Instanz, als im Appellazionszug seine Gebühren in einem Verzeichniß der letzten Schrift beyzulegen. Bey dem mündlichen Verfahren aber muß er am Ende der Tagsatzung bey seiner letzten Rede in der Rothdurftshandlung seine Expensnote dem Richter übergehen, oder seine Gebühren mündlich zu Protokoll geben. Wenn er aber die Beybringung des Kostenverzeichnisses oder die Anzeige zum Protokoll unterläßt, so ist der Gegentheil in dem Ersatz der Gerichtskösten niemals zu verfällen; wenn nun sonst seiner Parthey die Bezahlung der Gerichtsunkösten zugesprochen worden wäre, so verliert der Advokat durch die Unterlassung der Beylegung der Expensnote das Recht von seiner Parthey die Bezahlung der gehabten Auslagen an Stempel und Taxen und seines Verdienstes zu fordern und die Parthey wird dadurch berechtigt,

die allfallsige geleistete Zahlung oder den gemachten Vorschuß vom Advokaten zurückzubegehren. Dieses wird auch in dem Urtheil ausgedrückt.

Hier muß ich die Kanzleypersonen bey Advokaten, denen gewöhnlich die Verfassung des Kostenverzeichnisses obliegt, warnen, ja nicht zu unterlassen es der letzten Schrift, welche entweder wenn der Beklagte (Partheh) als Kläger auftritt die Replik oder Schlußrede ist, oder wenn er als Beklagter erscheint, die Duplik oder Gegenschlußrede ist, beyzulegen; sonst verliert der Advokat seine baaren Auslagen und Verdienst (Expensen). Die Verdrüßlichkeiten, die dann das unerfahrne fehlende Kanzleyindividuum zu gewärtigen hat, kann man sich leicht vorstellen.

Das Kostenverzeichniß wird aus dem Buche, welches für Partheyen zur Verzeichnung des Verdienstes und der gehabten Auslagen bestimmt ist, herausgeschrieben und zwar auf den klassenmässigen Stempelbogen. Man nimmt daher einen Stempelbogen pr. 3 kr. wenn die Summe 25 fl. nicht übersteigt. Uiber 25 fl. bis 100 fl. muß ein 6kr. Stempel; über 100 bis 250 ein 15kr., über 250 bis 500 ein 30kr., über 500 bis 750 ein 45 kr. und über 750 bis 1000 ein 1fl. Stempel genommen werden.

Da die Verfassung desselben ganz leicht ist, so habe ich hier nichts zu erinnern, als daß es 2 Rubriken haben müsse; über die erste wird geschrieben (angesetzt); über die zweyte (gemässiget), und da

fl. kr. fl. kr.

dieses die Arbeit einer Kanzleyperson (oft einer unkündigen) für welche ich größtentheils schreibe, ist, so folgt zur Erleichterung der Arbeit und richtiger Ausführung folgendes Formular:

Verzeichniß

des Advokatenverdienstes und der baaren Auslagen in der Rechtssache des Johann N.

wider

den Herrn Christian Gottlob N.

wegen schuldigen 600 fl. c. s. c.

		Angef.		Gemäf.	
Juni.		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Species facti verfaßt ..	3	—		
	Gewalt und Vollmacht aufgesetzt	1	—		
	Stempel zur Vollmacht ..	—	6		
	Klage verfaßt	2	—		
	Stempel dazu	—	6		
	Die Klage 2mal copirt ..	—	16		
	Die Klage behoben Taxe ..	—	6		
14.	Commissionirt	2	—		
22.	Klage mit der Erstreckung behoben	—	36		
30.	Nothdurften verhandelt ..	3	—		
	Urtheilstaxe gezahlt	12	—		
	Stempel zum Urtheil ..	—	15		
	Stempel zu diesem Verzeichnisse	—	3		

Pr. Kanzley des Hrn. Dr. N.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Ersatz der Unkösten zu verfällen hat, soll er die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advokatens wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mässigen; jene Gebühren aber, welche eine Parthey ihrem Advokaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mäßigen, wenn die Parthey die Mäßigung verlangt. Gewöhnlich muß der Sollizitator, wenn die Parthey in der Güte die Expensen nicht zahlt, um Moderirung derselben einkommen, um mit Zwangsmittel gegen die saumselige Parthey vorgehen zu können.

Wenn der Parthey die Expensnote zu überspannt zu seyn scheinet, so kann diese selbst auch um Bestimmung der Expensen einkommen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von Fristen.

Wenn eine Parthey seine Satzschrift in der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, so soll sie längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen. In dem dießfälligen Gesuche muß sie die Ur-

sache, welche sie dazu nöthigt, wie auch die Zeit, die zur Beischaffung ihrer Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun. NB. Das letzte wird in der Praxis bey Gerichten nicht so gar streng genommen.

Formular eines solchen Gesuchs.

Beyliegende Klage A. in pto. 600 fl. ist mir um meine binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede zugestellt worden.

Ehe ich diese erstatten kann, muß ich die Tax- und Stempelnotirung nach bereits erhaltenem Advokaten ex offo vorläufig bewirkt haben, weil ich nicht im Stande bin, diese zu bezahlen; ich langte zwar gleich darum an, aber ich erhielt hierüber noch keinen Bescheid.

Aus diesen erhellet, daß ich meine Einrede in der gehörigen Frist zu erstatten nicht vermöge, ich bitte daher

Ein löbl. Magistrat geruhe mir zur Erstattung der Einrede eine weitere Frist von 30 Tagen nach Verlauf der ersten anzunehmen, zu ertheilen.

Anmerk. Wenn über ein Terminsgesuch eine Tagsatzung angeordnet worden ist, und beyde Theile bey derselben vernommen worden, so fängt die er-

theilte Frist erst vom Zustellungstag des Bescheids mittelst dessen der Termin verwilliget worden, das ist von der zweyten Instellung zu laufen an. Wider den Bescheid, wodurch die weitere Frist abgeschlagen worden, kann der Rekurs ergriffen werden. §. 267. d. A. G. O. Wäre nun der Fall vorhanden, daß zum Besten der Parthey gedachter Rekurs zu ergreiffen wäre, so muß das Rekursgesuch bey dem Appellazionsgericht binnen 14 Tagen eingereicht werden.

Der Richter kann die gebetene weitere Frist zu Erstattung einer Satzschrift so oft, als erhebliche Ursachen eintretten, ertheilen; und zwar oft ohne Vernehmung der Gegenparthey, oft auch mit Einvernehmung derselben bey einer Tagsatzung, dieses letztere muß geschehen, wenn die Parthey eine Frist ansuchet, die für sich allein, oder mit Zusammennehmung der schon ertheilten die gesetzmässige überschreitet. Z. B. die Parthey suchet das erstemal zu ihrer in 30 Tagen zu erstattenden Einrede eine Frist von 14 Tagen an, das zweytemal eine von 15 Tagen; diese zwey kann der Richter ohne Vernehmung der Gegenparthey ertheilen. Ist aber sucht sie noch, also zum drittenmal eine 8tägige an, bey diesem dritten Gesuch muß der Richter zu Vernehmung

der Gegenpartheyen eine Tagsatzung *) anordnen, weil 14, 13 und 8 Tag nicht mehr 50 Tag sind und daher die gesetzliche Frist überschritten ist.

NB. Diese Zergliederung ist dem Sollizitator selbst dem angehenden Advokaten nützlich; beyde müssen doch wissen, wenn sie eine Frist ansuchen, wie viel Tage sie zur Frist begehren können, um keine unnütze Tagsatzung, die immer mit Zeitverlust und Kosten verbunden ist, zu veranlassen, welches leicht durch einen einzigen zu viel begehrten Tag geschehen kann.

Von den oben Gesagten haben Viele einen unrichtigen Begriff, sie glauben, daß der Richter allzeit ohne Vernehmung der Gegenparthey Fristerweiterungen ertheilen könne, wenn nur nicht mehrere Tage begehrt werden, als zu der zu erstattenden Schrift gesetzlich bestimmt sind. Z. B. sie glauben: wenn die Klage mir um die binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede zugestellt worden ist, so kann der Richter mir eine Frist von 30 Tagen, dann

*) Die erste Einvernehmung geschieht durch Zustellung des Terminsgesuches an den Gegner um seine Aeusserung, erst dann, wenn dieser sich negativ erkläret und der Richter doch nöthig findet, eine nochmalige Frist zu ertheilen, ordnet er eine Tagsatzung an. Ueber eine verweigerte Fristerweiterung kann der Rekurs ergriffen werden.

den ist. Folgende Tage sind für Justizferien bestimmt: 1tens Alle Sonn und gebothene Feyertage. 2tens Der Weihnachtstag und die darauf folgende Tage bis an dem Tag der heiligen drey Könige. 3tens Die Tage vom Palmsonntag bis an dem Ostermontag. 4tens Die drey Bettage in der Kreuzwoche. 5tens Der Frohnleichnamstag und die darauf folgenden 6 Tage.*)

Die hier aufgezählten Tage werden in jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmt werden miteingerechnet, nicht aber in jene Fristen, welche nur 14 Tage oder weniger betragen.

Jene Schriften, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch während den Ferien, doch ausser den Sonn- und gebothenen Feyertagen eingereicht werden. Unter den Schriften, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, werden alle diejenigen verstanden, die zu überreichen sind, ohne daß sie durch einen vorausgehenden richterlichen Bescheid abgefordert warden, wie z. B. die Appellazionsanmeldung, die Revisionsanmeldung und Beschwerden, die Beweisschriften **)

*) Die Regierungsferien werden eben auf diese Art gehalten.

**) Wenn Zeugen verhört worden sind, so werden von

die Schriften zur Antrettung eines vorbehaltenen Beweises, zur Ablegung eines aufgetragenen Eides u. dgl. sind. Anmerk. Bey diesen Schriften werden die Ferialtäge in die Frist eingerechnet.

Die obgedachten Ferialtage sind aber nicht einzurechnen bey Schriften, die durch richterlichen Bescheid abgefordert werden, wenn auch der Richter bey Bestimmung der Frist zu ihrer Erstattung sich nach der Bestimmung der Frist des Gesetzes achten muß. So werden die Ferien bey der bestimmten Frist von 14 Tagen zur Replik und Duplik nicht in die Frist eingerechnet.

Anmerk. Diesen von Gesetzen in Betreff der Einrechnung der Ferialtage in die Frist gemachten Unterscheid begreifen und merken sich wenige Subjekte bey den Advokaten. Da dem Kanzleypersonale die Berechnung einer Frist in einem solchen Falle

---

ihren Aussagen Abschriften ertheilt, der Tag an welchen man solche beheben kann, wird auf einen halben Bogen geschrieben und bey Gericht (beym Magistrat beym Expedit) angeschlagen, daher muß man sich öfters das umsehen; von diesem Tage an läuft die 14tägige Frist zur Uiberreichung der Beweisschrift deßwegen muß der Sollizitator von diesem Tage, 14 vierzehn Tage zählen, und auch im gehörigen Orte in dem Fristenvormerkbuch den Ausgang dieser Frist anmerken.

und die Vormerkung in dem Fristprotokoll äusserst schwer ankommt, so ertheile ich denselben diesen folgenden Rath, wodurch sie auch sicherer und leichter manipuliren, und doch nichts versehen: Hat der Gegner eine Schrift zu erstatten, so zähle man die Ferialtage ohne Unterschied; hingegen hat man selbst eine Schrift einzureichen, so nehme man gar keine Rücksicht auf Ferien, und überreiche seine Schrift so, als wenn gar keine Ferialtage existiren.

Der Richter darf auf einen Ferialtag keine Tagsatzung anberaumen, weil er dadurch wider das Gesetz handeln würde, eine Ausnahme hievon ist, wenn periculum in mora ist, wenn durch den Aufschub ein von dem streitenden Theil Schaden oder Gefahr leiden könnte. Aus dieser Ursache kann auch während der Ferien die Pfändung angesucht und vorgenommen werden, jedoch ausser den Sonn- und gebothenen Feyertagen; sonst hat aber kein weiterer Exekutionsgrad Statt. Z. B. keine Schätzung, weil durch Aufschiebung der Schätzung u. dgl. kein periculum in mora entstehen kann.

Die Schriften können auch während der Ferien überreicht werden und sie müssen sogar während diesen eingereicht werden, wenn die Ferialtage in die Frist eingerechnet werden müssen. Anmerk. Wenn der letzte Tag, an welchem die Schrift einzureichen

ist, ein Sonn- oder gebothener Feyertag ist, so kann Zufolge Hofdek. die Uibertreichung auch den nachfolgenden Tag geschehen. Hofdek. vom 11ten September 1807.

NB. Wenn der Richter eine Tagsatzung auf einen Ferialtag anordnet, z. B. auf einen Sonntag was ist zu thun? Es ist doch immer besser zu erscheinen, und zu sehen, was vorgehe, denn der Richter könnte allenfalls diese Tagsatzung in der Meinung, daß der eine oder der andere Theil durch den Verzug Schaden leiden, angeordnet haben, und in einem solchen Falle dürfen Tagsatzungen auch in den Ferien vorgenommen werden. Da das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, daß so eine Anordnung und Vornehmung einer Tagsatzung wo Gefahr in Verzug ist, ein Nullität sey, so kann ungehindert dieses unterlaufenen Formalitätsgebrechens das Urtheil mit Gründlichkeit gesprochen werden. Wenn unvermuthet ein Ferialtag einfiel, an welchem eine angeordnete Tagsatzung vor sich gehen sollte, so ist dafür an folgenden Rathstag zu erscheinen, in einem solchen Falle muß man sich umsehen, ob in dem Partheyenzimmer ein Zettel angeschlagen ist, worin die Partheyen auf den folgenden Rathstag vorgeladen werden. — Wenn eine Tagsatzung auf einem Ferialtag anberaumet worden und beyde Partheyen

hierbey erschienen sind und die Nothdurften verhandelt, sonach das Urtheil geschöpfet worden ist, so kann von einer Nullität dieser richterlichen Verhandlung nie eine Frage seyn, weil sich beyde Theile ihrer Rechte begeben haben. Wenn aber bey der auf einen Ferialtag angeordneten Tagsatzung ein Theil ausblieb, und darüber das Urtheil in Contumaciam geschöpft worden, so stehets dem ausgebliebenen allerdings bevor, darüber die Nullitätsbeschwerde zu überreichen, weil das Ausbleiben der Parthey in keinem Falle für eine Begebung ihres Rechtes zu achten ist, und eine Vorrufung, zu welcher der Richter in dem Gesetze nicht berechtigt war, gegen die ausgebliebene Parthey nie eine rechtliche Wirkung haben kann. Sollte es der Ausgebliebene bey dem Contumaceurtheile selbst belassen, so kann sich der Richter in solchen Falle von Amtswegen in eine Nullitätserkenntniß nicht einlassen. Hofdek. vom 16ten Juny 1788.

Es giebt also Fälle, wo zur Erstattung der Schrift die Ferialtage auszuschließen sind, allein leichter und sicherer handelt man, wenn man eine Schrift zu erstatten hat, daß man alle Tage fortlaufend zählt, weil es immer besser ist eine Schrift mehrere Tage zu früh als nur um 1 Tage zu spät einzureichen. Nebst diesen wissen und verstehen wenige Ju-

dividuen bey Advokaten die Fälle, wo das Gesetz die Einrechnung oder Ausschlüssung der Feriatage vorschreibt. Wenn man aber die Inrotulirung ansuchen will und also der Gegner eine Schrift zu erstatten hat, so muß man genau wissen und berechnen, welche und wie viel Feriatage ihm zu Guten kommen.

Achtzehntes Hauptstück.

Verfertigung des Aktenverzeichnißes.

Wenn alle Satzschriften eingebracht worden sind, so wird die letzte dem Gegentheil zur Einsicht verbeschieden und beyden Theilen der Tag zur Inrotulirung der Akten bestimmt d. h. eine Inrotulirungstagsatzung angeordnet. Diese Tagsatzung muß auch wie alle übrigen bey besetzten Gerichten angemeldet werden. Hier ist aber zu merken, daß der Sollizitator der die letzte Schrift eingereicht hat, die Inrotulirungstagsatzung anmelde und daß er nicht glaube, der Sollizitator des Gegners müsse die Tagsatzung anmelden, weil dessen Parthey Impetrant

schrift nicht zugestellt wird, daß der Gegner nicht eingereicht habe. Wenn er also gleich um Inrotulirung ansuchte, so würde er auf die eingereichte gegnerische Satzschrift gewiesen werden. Dieses ist dem Verfasser selbst geschehen. Um Schreibereyen, Tag- und Stempelausgaben zu vermeiden, so muß man sich bey dem Einreichungsprotokoll erkundigen, ob bis zu diesen oder jenen Tag die Gegnerische Satzschrift eingereichet wurde.

Auf ein solches Gesuch oder wenn alle Satzschriften eingereichet worden sind, wird vom Gerichte Tag und Stunde bestimmt; bey dieser Inrotulirungstagsatzung hat jeder Theil die ihm zugestellte gegentheilige Schriften und Beylagen einzulegen und ist nicht schuldig andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden die Originalien zu legen, ausgenommen, wenn der Gegentheil denselben sichtbare Mängel ausgestellt hätte. Wenn in einer Schrift eine Urkunde nicht gelegt werden kann, weil sie den Gegentheil nicht zugestellet worden ist, so merket der Rath, der die Inrotulirung vornimmt, in der Schrift, an dem Orte, wo hievon Meldung gemacht wird an: Wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt; ist aber die Legung streitig, so nimmt er die beyderseitigen Gründe, aus welchen beyde Theile zu ihrer Widersetzlich

keit ein Recht zu haben vermeinen, zu Protokoll.*) Wenn eine Schrift bey der Inrotulirung nicht beygebracht wird, die doch in der Satzschrift angeführt ist, so wird die Gerichtsperson, die die Inrotulirung vornimmt an dem Orte der Satzschrift angemerket: Nicht beygebracht.

Anmerk. Kurz vorher, ehe die Inrotulirungstagsatzung anfängt, geht man mit den Prozeßaktenvorlage, man schon zu Hause mit dem Gegnerischen Solligitator in Ordnung gebracht hat, in das Taxamt und zahlet die Inrotulirungstax, diese muß jeder ganz zahlen. Hofdek. vom 9. Okt. 1787. Man zahlt bey dem Magistrate, Landrechten, Wechselgericht 1 fl. Bey dem Schottengericht, Domkapitel u. dgl. 15 kr. Diese Taxe pr. 15 kr. wird für Inrotulirung auch bey Gerichten der geringsten Städte, Märkte und Dörfer gezahlt.

Wenn nur eine Parthey zur bestimmten Stunde erscheint, und die Gegenparthey nach einer vorübergegangenen ganzen Stunde noch nicht zugegen ist, so kann die anwesende Parthey mit den zur Inrotulirung bestimmten Gerichtspersonen die Inrotulirung vornehmen und seine eigene Satzschriften und

*) Die streitige Urkunde wird aber doch gelegt, nur wird der Widerspruch angemerket.

Beylagen nebst den vom Gegner ihm zugestellten einlegen. Z. B. er wäre der Geklagte, so leget er bey Ausbleiben des Klägers die gegentheilige Klage und Replik, dann die Duplikaten seiner Einrede und Duplik.

Es kann sich oft auch der Fall ereignen, daß obschon die Advokaten zu Inrotulirungen persönlich erscheinen sollen, doch zu erscheinen gehindert sind, und sie ihre Kanzleypersonen mit der Erinnerung einen bey Gericht vorhandenen Rechtsfreund in das Kommissionszimmer mit hineinzunehmen, zur Inrotulirungstagsatzung schicken; diese Kanzleypersonen, wenn sie von der Inrotulirung keinen Begriff haben, werden nichts anders thun können, als die Tagsatzung zu ihrer Schande und zum Verdrusse ihres Prinzipalen erstrecken zu lassen. Um nun diese Personen auch bey diesem gerichtlichen Geschäfte brauchbar zu machen, und sie in einen solchem Falle aus der Verlegenheit zu reißen, so theilet der Verfasser ihnen hier so viel Aufschlüsse von diesem Gegenstande mit, als zur Hintanhaltung einer Unordnung bey einem vorkommenden dießfälligen Geschäfte ihnen zu wissen nothwendig ist.

Wenn es sich ereignet, daß bey der Inrotulirungstagsatzung die Gegenparthey ausgeblieben, und der erschienene Sollizitator der andern Parthey die zur

Inrotulirung erforderlichen Beylagen nicht hätte, sondern diese in den Händen der Ausgebliebenen Parthey sich befänden, so bleibe ihm nichts übrig, als daß er in die Erstreckung der Inrotulirungstagsatzung willigte.

NB. Wenn man zu einer Inrotulirungstagsatzung geht, so muß man mit allen Akten versehen seyn, damit das Gericht auf Ausbleiben der Gegenparthey mit dem Anwesenden allein die Inrotulirung vornehmen könne. Dieses muß man auch thun, wenn man zu einer andern Tagsatzung gehet, wobey man den Gegner contumaciren lassen will (dasheißt, nach von dem Richter mit den Anwesenden allein aufgenommenen Nothdurften die Akten zum Spruche einlegen.)

Die Inrotulirungstagsatzung wird durch folgenden Bescheid auf einer Schrift veranstaltet: Beyde Theile sollen den d. M. früh um Uhr zur Inrotulirung der Akten vor dem Magistrat (Herrschaft) ꝛc. erscheinen. Wenn nun auf einer behobenen oder zugestellten Schrift gedachter Bescheid vorkommt, so werden an dem in dem Bescheid bestimmten Tag die Akten des Prozesses, in Betreff welcher die Schriften gewechselt wurden, bey Gericht zur Schöpfung des Urtheils in Ordnung gebracht (inrotulirt).

Uiber alle verhandelte Akten muß ein Verzeichniß (rotulus actorum) verfertigt werden; dieses wird gewöhnlich von dem Impetranten zu Haus gemacht

und zur Inrotulirungstagsatzung mitgebracht. Weil nun die Verfertigung deſſelben auch ein Geſchäft des Sollizitators oder einer andern Kanzlepperſon, des Advokaten iſt, ſo will ich allen Unerfahrnen, damit ſie bey einem vorkommenden Falle nicht in Verlegenheit gerathen, zur Verfaſſung eines ſolchen Aktenverzeichniſſes eine Anweiſung geben, und zugleich ein Formular anführen.

In den mehreſten Fällen kommen bey einem Prozeſſe 4 Haupt- oder Satzſchriften vor, nemlich: Klage, Einrede, Replik und Duplik. Die Klage und Replik wird von dem Kläger; die Einrede und Duplik aber von dem Geklagten erſtattet.

Die Klage wird auſſen gezeichnet mit Nro. I.

Die Einrede mit Nro. II.

Die Replik bekömmt Nro. III.

Die Duplik Nro. IV.

Kommen noch 2 Reden, nemlich die Schluß- und Gegenſchlußſchrift vor, ſo bekömmt die Schlußſchrift Nro. V. und die Gegenſchlußſchrift Nro. VI. zu zeichnen. Die Beylagen der Klage, der Replik und allfälligen Schlußſchrift werden mit Buchſtaben, die Beylagen der Einrede, Duplik und Gegenſchlußſchrift werden mit Ziffern gezeichnet; *) wenn nun die Pro-

*) In jeder der gedachten Schriften muß mit dem Buch-

geßschriften gehörig gezeichnet sind, so wird das Verzeichniß dazugemacht, welches von den Partheyen, wie auch von der Gerichtsperson am Ende der Inrotulirung gefertigt wird. Folgendes ist ein Formular des Aktenverzeichnisses:

Verzeichniß
der Akten in der Rechtssache

des N. N.

wider N. N. wegen von dem N. N. angesprochenen 600 fl.

Nro. I.

Klage de praes. im Original.

Beylagen.

A. Zeugniß des N. N. dd. 24ten in copia.
B. Weisartikel auf dem N. N.
C. Vollmacht dd. in copia.

Nro. II.

Einrede de praes. im Original.

Beylagen.

1. Ist die Klage.
2. Zeugniß des N. N. dd. in copia.

---

staben A. oder mit der Ziffer 1. angefangen werden; bey jeder Beylage ist von aussen anzumerken, zu welcher Schrift die Beylage gehört z. B. ad Num. I. A. ad Num. I. B. etc. — ad Num. II. 1. ad Num. II. 2. u. s. w.

3. Weisartikel
4. Vollmacht dd. in copia.

Nro. III.

Replik de praes. im Original.

Beylagen.

A. Ist die Einrede.
B. Gerichtsunkostenverzeichniß.

Nro. IV.

Duplik de praes. im Original

Beylagen.

1. Ist die Replik.
2. Expensnote.

Den 24. Juny 1808.

N. N. Magistratsrath. N. N. als Rechtsfreund des N. N.
N. N. Kanzellist. N. N. als Rechtsfreund des N. N.

Gewöhnlich macht zu Hause der Advokat, Sollizitator des Klägers den rotulum. Jeder Advokat leget seine Akten in Ordnung und bey Gericht im Advokatenzimmer legen sie dieselben gemeinschaftlich zusammen.

Sind endlich die Satzschriften gehörig mit fortlaufenden Zahlen gezeichnet, die Beylagen des Klägers ordentlich litterirt und die des Geklagten numerirt und zwar so wie sie in den Satzschriften vorkommen; ist nun auch das Verzeichniß übereinstim-

mend gemacht, so werden alle Akten in Quart gelegt, mit einem Spagat zusammgebunden, und so in Bereitschaft gehalten, damit der Doctor zur gehörigen Stunde durch das erst zu verfassende und noch nicht zu Stande gebrachte Aktenverzeichniß nicht aufgehalten werde; daher ist es rathsam das Verzeichniß gleich früh bey guter Zeit zu verfertigen und es ist nicht zu verschieben, bis die Stunde zur Jurotulirung schon nahe ist.

Anmerk. Damit die mhmlichen Beylagen, welche communicirt worden sind und bey der Jurotulirung, und so auch bey andern Tagsatzungen, bey denen Akten zur Schöpfung eines Urtheils eingelegt werden müssen, richtig eingelegt werden, so pflegen die Rechtsfreunde auf alles, was sie zustellen lassen, ihren Namen zu schreiben; um es dadurch sogleich zu erkennen. Die gegentheilige Advokaten pflegen aber diesen Namen auszustreichen, und dafür den ihrigen hinzusetzen, um bey der Aktenerhebungstagsatzung (von der gleich gehandelt werden wird) dadurch gleich zu erkennen, was für welche sie eingelegt haben, folglich ihnen gebühren. Eben deßwegen pflegen die Rechtsfreunde auch auf jene Satzschriften, die sie einlegen, ihren Namen zu schreiben und den gegentheiligen durchzustreichen.

Fall heißt das Urtheil Prioritäts-Urtheil. Ich habe die Eintheilung und Benennung der Urtheile darum angeführt, weil es doch für jeden Manipulanten nothwendig ist, sie zu kennen, da diese Benennung wenigstens im Reden in der Kanzleysprache, um nicht stets große Umschreibungen machen zu dürfen, üblich sind.

Ein Urtheil erhält in 14 Tagen die Rechtskraft, nach Verlauf dieser Frist kann man sich nicht mehr an einem höheren Richter wenden. (appelliren.) In dritter Instanz heißt es die Revision ergreiffen.

Um diese Frist von 14 Tagen bestimmt in dem Fristenbuch bey dem darin vorkommenden Tag anmerken zu können, muß man auf dem Zustellungsschein, der von dem Gerichtsdiener auf das zugestellte Urtheil geschrieben worden ist, sehen. Man muß sich aber nicht in dem auf dem zugestellten Urtheile vorkommenden zweyfachen Datum irren, und also die 14tägige Appellazionsfrist nicht von dem Tage, an welchem das Urtheil geschöpft sondern vom Tage an welchem das Urtheil zugestellet worden ist, berechnen. Z. B. es bringt der Gerichtsdiener in die Kanzley ein Urtheil darauf steht:

Urtheil in der Rechtssache
des N. N. contra N. N.
in pto. 900 fl.
dd. 1. September 1808.
Zugestellt den 3ten September 1808.
N. N. Gerichtsdiener.

so muß die Kazleyperson beym Advokaten sich nicht durch den 1ten September irre führen lassen, sondern die Tage vom dritten September zu zählen anfangen; doch muß sie den dritten September den Zustellungstag nicht zählen; der Tag an welchem eine Schrift zugestellet worden ist, wird nie gezählt; man zählt dann 14 Tage, und so wird in dem gegebenen Beyspiel das Urtheil den siebenzehnten rechtskräftig; folglich ist in dem Vormerkbuch bey dem 17ten September folgende Anmerkung zu setzen: N. R. C. a. R. R. Urtheil erhält Rechtskraft oder wenn die Parthey jene ist, die wider dem Gegner die Exekution ansuchen kann und will; so kann es auch heißen: Pfändung ansuchen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Was nach zugestelltem Urtheile zu besorgen sey.

Bald nachdem das Urtheil zugestellet worden ist, muß man die Beweggründe dazu bestellen, um die Appellazionsschriften oder wenn das Urtheil von der Appellazion ergangen die Revisionsschriften verfassen zu können.

Anmerk. Zur Bestellung der Beweggründe braucht man kein besonders Anbringen. Auch um die Hinausgebung der Beweggründe des Appellazionsurtheils hat man sich bey dem Richter erster Instanz zu melden.

Will man nun appelliren, so muß man die Appellazion in der gehörigen Zeit anmelden. Dazu kann man keine Frist ansuchen. Die Appellazion kömmt bey jenem Richter anzumelden, der das Urtheil, wider welches apellirt wird, geschöpfet hat. Die Appellazionsanmeldung geschieht in Form eines Anbringens. NB. Manchmal schadet die zu spät geschehene Anmeldung der Appellazion nicht, wenn der Gegner seine Appellazionseinrede dennoch erstattet, und diese dem Appellanten stillschweigend oder ausdrücklich nachsieht.

Formular
einer Appellazionsanmeldung.

Löbl. Magistrat!

A. Mit dem zwischen mir und dem N. N. geschöpften beyliegenden Urtheile A. finde ich mich beschwert, ich melde daher wider dasselbe die Appellazion an, und bitte (NB. im Fall die Beschwerden nicht in gehöriger Zeit erstattet werden können).

Ein löbl. Magistrat geruhe mir zur Erstattung der Appellazionsbeschwerden (NB. man muß die Ursache anführen, warum die Beschwerden nicht erstattet werden können) eine weitere 14tägige Frist vom Ausgang der gesetzlichen zu ertheilen.

Wird keine Frist angesucht und werden die Appellazionsbeschwerden nach verstrichener Frist eingebracht, so wird der Appellant auf die verstrichene Appellazionsfrist gewiesen.

Wenn in der gesetzlichen oder erwirkten weitern Frist die Appellazionsbeschwerden nicht eingereicht worden sind, so kann der Gegner dessen ohngeachtet seine Appellazionseinrede erstatten. NB. Hier ist aber wohl zu merken, daß sich Niemand zur Erstattung der Appellazionseinrede auf eine weitere Frist verlasse; denn zur Appellazionseinrede kann kein weiterer Termin ertheilet werden. Würde also der Gegner in der 14tägigen Frist weder die Appellazionseinrede beybringen, noch die Beförderung der Akten an den obern Richter ansuchen, so kann der Appellazionsanmelder um die Abgebung der Akten an dem höheren Richter bitten.

Anmerk. Die Revisionsschriften sind so wie die Appellazionsschriften bey dem Richter erster Instanz in duplo zu überreichen.

wenden kann. Man muß ja die Stelle nicht umgehen, bey der es vorgeschrieben ist. Z. B. die Streitsache, bey der Appellazion ꝛc. anzubringen, oder wohl gar wie es manche thun, Se. Majestät belästigen; denn damit ist nichts ausgerichtet, man wird überall auf die Gesetze verwiesen, indessen verstreicht Zeit, Fallfristen, es laufen vergebliche Kosten auf und ist alles verlohrne Mühe; denn durch Absprünge kann man auf dem Rechtsweg nichts ausrichten.

Man kann wider alle Urtheile appelliren, ausnommen wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind, 2tens wider ein Beyurtheil, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst. 3tens Uiber das Urtheil in Ausziehungssachen in der Stadt Wien und derselben Vorstädten ist nur ein Rekurs und keine Appellazion gestattet, der bey dem Richter erster Instanz längstens binnen den 6 Tagen von Zeit des zugestellten Urtheils zu überreichen; in den zwey ersten Fällen aber hat gar kein Rechtszug Statt.

Wenn der Gegner in den Appellazionsbeschwerden Beylagen anführt, die bey der Verhandlung in erster Instanz gar nicht vorgekommen sind, und wenn man gar nicht will, daß sie zum Appellazionsgerichte hinaufkommen sollen, so muß man in einem Anbringen um Rückerlag dieser neuen Beylagen und Erin-

nerung an das Expedit dieses Zurückerlags wegen bitten, oder um Anmerkung in dem Einbegleitungsberichte, daß diese Beylage, weil sie eine Neuerung ist, von dem Appellanten zurückzustellen gebetten worden sey.

Die Revisionsbeschwerden sind also auch beym Richter erster Instanz einzureichen, dieß versteht sich auch von der Revisionseinrede. Die Revision findet über jedes Appellazionsurtheil ohne Rücksicht auf dem Betrag des Gegenstandes des Prozesses statt, so weit nicht das Urtheil erster Instanz bestättigt worden ist.

Eine für Partheyen wichtige Erinnerung finde ich hier an seinem Orte zu machen, um nicht mit der Exekuzion überraschet zu werden, wenn sie einer irrigen Meinung, im Fall, daß ihre Prozeßsache auf dem Appellazions- oder Revisionsweg sich befindet, sind. Manche glauben die Exekuzion könne erst über das Urtheil der Hofstelle oder über das Appellazionsurtheil, wodurch dasjenige der ersten Instanz bestättigt wird, nach einer Frist von 14 Tagen angesuchet werden, und setzen sich der Gefahr aus exekutirt zu werden und neue Exekuzionskosten zu zahlen. Viele lang gediente Sollizitatores sind in solchen Irrthum; zur Belehrung wird in Kürze ihnen folgendes gesagt: Ein Appellazionsurtheil, wodurch

jenes der ersten Instanz bestättigt wird, und ein Revisionsurtheil ist gleich bey der Zustellung in die Rechtskräften erwachsen. NB. Eine Ausnahme von dieser Regel ist aber doch zu machen in jenem Fall, wenn Jemand einen Beweis oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, der hat drey Tage noch Zeit, nachdem der Spruch in Rechtskräften erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, so muß er binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruches den Eid antretten.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von Taxen und von dem, was jene zu thun haben, die zu einen Rechtsstreit die Tax- und Stempelgebühren nicht zahlen können d. i. von der Tax- und Stempeladnotirung.

Für jede richterliche Verfügung muß eine Taxe gezahlt werden. Eine Gerichtstaxe ist derjenige Betrag, der für eine richterliche Einschreitung zu entrichten ist. Die festgesetzte Taxe hat jener zu ent-

richten auf dessen Anlangen, die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist, kurz der Impetrant muß die Taxe zahlen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die Inrotulirungstax, wie schon gesagt worden ist; diese muß selbst von beyden Theilen abgenommen werden, wenn gleich der Gegentheil keine Einrede auf die Klage einbringet und gegen denselben in contumaciam gesprochen wird.

Es geschieht sehr oft, daß Partheyen, wenn schon das Urtheil von dem Richter geschöpft wird, um die Urtheilstaxe zu ersparen sich vergleichen und um Innhaltung mit Schöpfung des Urtheils einkommen: allein die Urtheilstax muß dann bezahlt werden, so bald das Urtheil von dem Richter nicht nur beschlossen, sondern dergestalt expedirt ist, daß es nur blos an der Zustellung beruht, wenn auch die Zustellung an die Parthey oder dem untern Richter auf Verlangen der Partheyen, die sich ausgeglichen haben, oder vom Prozesse abstehen, unterbleiben sollte.

Die Taxe über eine Verordnung u. dgl. muß man gleich im Taxamt, oder wo keins ist bey der Behörde, wo man seine Schrift behebt, bezahlen, sonst bekömmt man das Exhibitum u. dgl. nicht heraus.

Es wäre aber kränkend wenn wegen Unvermögenheit die Taxe zu zahlen jemanden die Rechtshülfe versagt würde; daher sind jene, welche durch obrigkeitliches Zeugniß oder sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß daß sie ausser den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu entheben.

Wenn man einen Prozeß zu führen hat, und wegen Armuth die Taxen und Stempel nicht zahlen kann, so erhält man anfangs die Vormerkung (Adnotirung) derselben, am Ende gewöhnlich die Nachsicht. Die Behörde zur Erwirkung der einen oder der andern, ist verschieden. Wenn die Taxen in das Aerarium eingehen sollen, so ist dieses Gesuch bey der Landesstelle zu überreichen. Wenn aber die Taxen in eine städtische oder Herrschaftskasse einfließen, dann ist die Vormerkung und Nachsicht der in erster Instanz zu entrichtenden Taxen bey der Herrschaft, der sie eigentlich gehören, oder bey dem Magistrate, der die Verwaltung des ganzen städtischen Vermögens hat, anzusuchen: Die von der untern Behörde erwirkte Adnotirung oder Nachsicht, bezieht sich aber nicht auf die Appellazions- und Revisionstaxen, deren Vormerkung oder Nachsicht muß die Parthey bey der Landesstelle ansuchen.

Anmerk. Das Gesuch um Taxadnotirung wenn der Prozeß bey dem Magistrat geführt wird, wird bey dem politischen Einreichungsprotokoll eingereicht, und im Taxamt behoben; wird aber der Rechtsstreit bey den Landrechten abgeführt. Z. B. wenn der Beklagte vom Adel, ein Geistlicher oder ein türkischer Unterthan u. s. w. ist, so wird dieses Gesuch bey der k. k. n. ö. Landesregierung eingereicht und im Taxamt bey dem Landrecht behoben.

Ehe man die Tax- und Stempelvormerkung ansuchen kann, so muß man vorhero einen ex officio Rechtsfreund eben wegen Unvermögenheit diesen zu zahlen von der Justizbehörde, wo der Prozeß geführt werden soll, erhalten haben. Die Manipulation ist folgende: Man läßt sich, wenn man so unbemittelt ist, daß man des Armenrechtes würdig ist, vom Hauseigenthümer ein Armuthszeugniß geben. Dieses läßt man, wenn man in einer Vorstadt wohnt, vom Grundgericht bestättigen. (Man geht zu dem Gerichtsschreiber, dieser unterschreibet den Namen des Grundgerichts und schicket einem zum Richter und Pfarrer um es unterschreiben zu lassen. Wenn man dieses Zeugniß hat, so macht man folgendes:

Gesuch
um einen ex offo-Rechtsfreund.

Löblicher Magistrat!

Ich habe wider den N. N. in pto. 600 fl. einen Rechtsstreit zu führen; vermög beyliegenden grundgerichtlichen Zeugniß A. bin ich
A. nicht im Stande einen Rechtsfreund für die dießfällige Vertrettung zu belohnen. Ich bitte daher

Ein löbl. Magistrat geruhe mir zur gedachten Rechtssache einen ex offo Rechtsfreund beyzugeben.

Oder

wenn man ein besonders Zutrauen zu einem Advokaten hat, der vielleicht schon von der Parthey zur Vertrettung ersucht worden und die Vertrettung auf sich zu nehmen bereit ist; so sagt man: geruhe mir zur gedachten Rechtssache den Hrn. Dr. N. N. welcher in allen schon instruirt ist, beyzugeben.

Aussen: Magistrat.

N. N. wohnhaft auf der Wieden Nro.

bittet um einen Rechtsfreund ex officio wider den N. N. zu Einklagung eines auf einen Schuldschein schuldigen Betrags von 600 fl.

Anmerk. Obschon man, wenn man den Prozeß verliert seinen ex offo Advokaten und die in der Rechtssache aufgelaufenen Tax- und Stempelgebühren nicht zahlen darf, so muß man doch nicht unvorsichtig in einem Prozeß sich einlassen oder gar anfangen; denn verliert die ex officio-Parthey den Prozeß und die Gerichtskösten sind in dem Urtheile nicht wechselseitig aufgehoben worden, so muß sie dem Gegner die Prozeßkosten binnen 14 Tagen nach zu Rechtskräften erwachsenen Urtheil ersetzen. Dieß ist für eine arme Parthey, die ohnehin wenig Vermögen hat, ein Unglück, welches sie dann gar ins Verderben stürzet.

Auf dem Rücken dieses Anbringens wird vom Magistrate folgender Bescheid kommen: Dem Bittsteller wird in seiner innberührten Rechtssache wider den N. N. Hr. Dr. N. als ex offo-Vertretter (Rechtsfreund) beygegeben, welcher demselben gegen Vorweisung dieser Verordnung pflichtmäßig und unentgeldlich; für dem Fall aber, als Bittsteller durch Behauptung dieses Rechtsstreites oder auf andere Art zu bessern Vermögensumständen gelangen sollte, gegen Belohnung zu vertretten hat. Uibrigens wird ihm aufgetragen wegen Adnotirung der Taxen und Stempel bey dem politischen Senate dieses Magistrates gehörig anzulangen und sich hierüber so

gewiß auszuweisen*), widrigens es von dieser ex officio - Aufstellung sein Abkommen erhalten würde. Ex Cons. Mag. Wien den 15. Horn. 1809.

N. N. Sekrt.

Wenn man nun diesen Bescheid hat, so langt man bey dem politischen Senat (weil in diesem gegebenen Beyspiele der Prozeß beym Magistrat geführt werden soll) um Tax- und Stempeladnotirung mit Beylegung dieses Bescheids mit folgendem

Anbringen um Tax- und Stempeladnotirung an.

A. Vermöge Beylage A. habe ich wider den N. N. in pto. 600 fl. einen ex officio - Rechtsfreund erhalten.

Da ich nun auch nicht im Stande bin die in dieser Rechtssache aufzulaufenden Tax- und Stempelgebühren zu bestreiten, so bitte ich

Ein löbl. Magistrat geruhe mir in gedachter Rechtssache die Tax- und Stempeladnotirung zu verwilligen.

---

*) Diese Ausweisung geschieht nicht in einem besondern Anbringen, sondern blos in der ersten Satzschrift; es wäre vergebene Mühe, wenn man wie Jemand gethan hat, sich dieses Auftrags durch ein besonderes Anbringen entledigen wollte.

NB. Bey diesem Gesuch um Taxadustirung muß man die Wohnung des Gegners entweder in dem Gesuche des Gegners oder aussen auf dem Rubro nahmhaft machen, sonst bekömmt man einen Weiser: Vorläufig die Wohnung des Gegners nahmhaft zu machen.

Auf dieses Gesuch kömmt folgender Bescheid: Wird bewilligt dem Bittsteller die Tax- und Stempelgebühren, welche demselben in der wider den N. N. einzuleitenden Rechtsklage werden aufgerechnet werden, gegen dem in Vormerkung zu nehmen, daß der demselben beygegebenen Rechtsfreund Hrn. Dr. N. von Amtswegen die in gedachter Rechtssache in Vormerkung genommenen Tax- und Stempelgebühren, wenn der Fall zu deren Entrichtung eintreten sollte, längstens binnen 14 Tagen nach Beendigung des Rechtsstreites bey eigener Dafürhaftung in das Taxamt abführen, widrigenfalls aber die Nachsicht derselben hierorts ansuche.

Dessen das Taxamt ex offo rathschlägl. zu verständigen ist. Ex Cons. Mag. Wien den

Rathschl. den

NB. Wenn man diese zwey Bescheide hat, so geht man damit zu dem aufgestellten ex offo-Rechtsfreund, dieser muß dann umsonst den Prozeß führen.

Anmerk. Diesen Gegenstand von Bewirkung eines ex officio-Rechtsfreundes und der Tax- und Stempelindotirung behandle ich vorsätzlich etwas umständlicher wegen seiner Gemeinnützigkeit bey diesen Zeitumständen, da sich die Zahl der Armen täglich vermehret, um ihnen eine Anweisung und Mittel an die Hand zu geben, um ihre allfälligen Rechte wider den Reichen zu vertheidigen, oder geltend zu machen. Manchen Armen, der nicht weiß, daß die Gesetzgebung auch gesorgt hat, daß dem Unvermögenden auf eine unkostspielige Art Justiz geleistet werde, läßt sich von einem Menschen in seinen Rechten Wehr thun und aus Bewußtseyn, daß er keinen Vorschuß auf Expensen einem Advokaten leisten, folglich sein Recht nicht auf dem Rechtswege geltend machen könne, alles gefallen.

Nimmt der Prozeß den weitern Rechtszug an das Appellazionsgericht, welches geschieht wenn ein Theil appellirt, oder wenn die ex officio-Parthey über einen Bescheid des untern Richters recurirt, so muß man bey der Regierung um Tax- und Stempelvormerkung anlangen, dem Gesuche legt man die Vormerkungsbewilligung der ersten Instanz bey.

Formular

eines derley Gesuches um Vormerkung der Taxen in zweyter Instanz.

Hochlöbl. k. k. n. ö. Regierung!

A. Vermög Beylage A habe ich wider N. N. in pto. 600 fl. die Tax- und Stempelaudvokirung erhalten.

Da nun diese Rechtssache ihren Zug in Recursen u. dgl. an das k. k. n. ö. Appellazionsgericht nehmen wird, so bitte ich gehorsamst

Eine hochlöbl. Regierung geruhe mir die Tax- und Stempelvormerkung in zweyter Instanz in gedachter Rechtsache zu verwilligen.

Da ich nun nicht im Stande bin, die beym Magistrat zu zahlen kommenden geringen Taxbeträge zu entrichten (weßwegen ich die Vormerkungsbewilligung erhielt) so bin ich noch weniger im Stande, die bey einer höheren Instanz aufzukaufenden größeren Taxen zu bestreiten; denn wer das Wenige nicht zahlen kann, der kann auch nicht das Mehrere zahlen, woraus nun gefolgert werden kann, daß ich zur Vormerkung der Taxen in zweyter Instanz wegen meiner Unvermögenheit geeignet bin. Wien den

N. N.

Der Bescheid auf diese Bittschrift wird so lauten:

Die angesuchte Vormerkung in zweyter Instanz in der Rechtssache wider den N. N. wird gegen dem bewilligt, das Bittsteller falls er sachfällig werden sollte, binnen 14 Tagen nach geendigtem Rechtsstreite mit Beyschlüssung des gegenwärtigen Bescheids und der Originalurtheile um die Nachsicht der vorgemerkten Gebühren anlange und zugleich die eidesmässige Erklärung seines ex officio-Vertretters beylege, daß er weder einen Vorschuß noch Belohnung erhalten noch je annehmen wolle, bevor nicht die vorgemerkten Gebühren berichtiget sind.

Dessen das vereinigte Justiz-Cam.-Taxamt rathschlägig zu erinnern ist.

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Wien den

Wenn die ex officio-Parthey den Prozeß verliert, so hat es wegen Bewilligung der Tax- und Stempelnachsicht keinen Anstand; hingegen hält es schon etwas schwerer, wenn sie den Prozeß gewonnen, obschon ihre Forderung von dem Gegner uneindringlich ist. In einem solchen Falle wäre das Gesuch um Nachsicht der Tax- und Stempelgebühren etwas umständlicher zu machen, und darzuthun, daß man ohngeachtet der Behauptung des Prozesses, dennoch, der Nachsicht

würdig sey. Man kann ein solches Gesuch machen beyläufig nach folgenden

Formular

eines Gesuchs um Nachsicht im Fall die ex officio Partheyen den Rechtsstreit behauptet hat.

Unterzeichneter bittet um Nachsicht der in der Rechtssache wider den N. N. in pto. 600 fl. auf-
A. gelaufenen vermög beyliegender Bewilligung Addotionem Tax- und Stempelgebühren.

B. Obschonner laut dem Urtheile B. den Prozeß gewonnen hat, so ist er doch in den Umständen, vermög er die Nachsicht der gedachten Gebühren würdig ist und glaubt auch die Bewilligung derselben als ein bedrängter Familienvater bey diesen schweren Zeiten, um nicht einen neuen Druck seines ohnehin wanigen Schicksals aus folgenden Gründen zu erhalten.

1tens ist er seit 3 Monathen ohne Bedienung und hat 4 Kinder zu ernähren.

2tens hat er laut Abschrift des Versatzamts-
C. zettel C. seine Effekten aus Noth versetzen müssen.

3tens ist er seinem Hausherrn laut Beug-
D. nis D. einen vierteljährigen Hauszins schuldig.

gerus hat er blos den Prozeß behauptet, E. aber laut Pfändungsrelazion E. nicht die geringsten Zahlungsmittel erhalten, seine Forderung ist zwar liquid aber uneinbringlich, die F. Gewißheit des letztern wird durch die Relazion F. über den vorgenommenen Personalarrest widergen den Gegner dargethan. Es wäre drückend, wenn Unterzeichneter blos weil er den Prozeß behauptet, obschon er sein Kapital verlahren hat, die Tax- und Stempelgebühren zahlen sollte; denn was nützt Jemand die Behauptung eines Prozesses von 100.000 fl. wenn der Schuldner nichts hat. Aus diesen Umständen ergiebt es sich, daß die Behauptung dieses Prozesses für Unterfertigten so wenig Nutzen, als die Sachfälligkeit hat, vielmehr führte erstere ihm Schaden herbey, weil er itzt Taxen zahlen soll, die er nicht dürfte, wenn er den Prozeß verlohren hätte.

Da nun die dießfällige Behauptung des Prozesses unmöglich als ein Grund zur Zahlungsverbindlichkeit der Tax und Stempel angesehen werden kann, so bitte ich

Ein löbl. Magistrat geruhe mir aus gedachten Gründen die Tax- und Stempelgebühren in der obgenannten Rechtssache, die für Denselben

den (ich meine für den Magistrat) nur ein geringfügiger, für Unterzeichneten aber ein Betrag ist, womit er sammt Familie 14 Tage leben kann, und den er aufzutreiben nicht im Stande ist, nachzusehen. N. N.

Aufsen: Magistrat.

N. N. bürgerlicher Sattlermeister wohnhaft auf der Wieden Nr.

Tax u. Stempel Lib. Fol.

bittet gehorsamst aus ingedachten Gründen, die Tax und Stempel ad notam die in der Rechtssache wider den N. N. in pto. 600 fl. angelaufen sind, nachzusehen.

Ueber so ein Gesuch wird der Bittsteller, ehe ihm diese Gebühren nachgesehen werden, vorher zur Kommission vorgefordert.

NB. Die Tax-Vormerkungsgesuche, wie auch um Nachsicht der Taxen und Stempel müssen, wenn die Sache zum Magistrat gehört, bey dem politischen Einreichungsprotokoll eingereicht werden.

Ausser denen ex officio-Parthenen zahlen auch keine Taxe Unterthanen in den zwischen ihnen sich ereignenden Streitigkeiten, die durch grundobrigkeitliche Wirthschaftsämter sogleich ohne ordentliche

Verhandlung und Entscheidung auseinandergesetzt, beygelegt oder auf andere Art behoben worden.

Die Prozeßschriften der ex officio-Partheyen (so die Rechte der Armuth erhalten haben) werden auf der Post postportofrey behandelt.

Die Taxe hat stets der Impetrant, das ist die Parthey zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist.

Der Betrag der Taxe wird vom Gericht auf edes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau angemerkt. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner Erledigung zurückzuhalten, sondern den Betrag der Taxen einstweilen vorzumerken, am Ende eines jeden Monaths sind die haftenden Ausstände einzutreiben. Die Abführung der Taxe muß an dem Richter selbst, oder an die von ihm zu Einhebung der Taxen eigends angestellte beeidigte Gerichtsperson geschehen: und hat die Parthey ungeachtet der an einem Dritten erweislich geschehene Entrichtung dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften.

Der Richter hat in dieser Hinsicht die Macht zur Eintreibung der Taxen Zwangsmittel anzuwenden; derjenige, der in Entrichtung der Taxen säumig ist, wird nach Verlauf des Monaths durch den Ge-

richtsdiener einnehmen: binnen der nächsten drey Tagen den Rückstand zu berichtigen. Wenn diese Erinnerung fruchtlos und die eingeraumte Zeit verstrichen ist, so wird der Rückstand dergestalt eingetrieben, daß der Gerichtsdiener dem Taxen Restirenden so viel von den vorfindigen Habschaften abnimmt, als die Taxenschuld beträgt. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthen besteht, soll bey der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe entrichtet, und der allfallsige Uiberrest den gewesenen Rückstandner zurückgestellt werden.

Zweyundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Extradirung der Akten.

Die zur Schöpfung eines Urtheils eingelegten Akten, es mag das Verfahren schriftlich oder mündlich gewesen seyn, können vor Verstreichung der zur Appellazion bestimmten Frist, oder ehe das erste Urtheil in appellatorio bestättigt oder das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, den Partheyen nicht hinausge-

geben werden, damit sie der Richter ersser Instanz, falls eine oder die andere Parthey sich an den höheren Richter wenden sollte, an diesen abgeben kann. Hat endlich kein weiterer Rechtszug Statt, so muß der Sollizitator, ohne sich von seinen Prinzipalen erinnern zu lassen, das Anbringen um Extradirung der Akten verfassen und es einreichen. Wenn er nun dieses Extradirungsgesuch mit dem Bescheid zurück erhält, so hat er sich einverständlich mit dem gegnerischen Sollizitator in das betreffende Expedit zu begeben und die Akten da und zwar jeder die ihm gehörigen*) zu beheben, und auf das Extradirungsgesuch den Empfang derselben zu bestättigen. Ein Formular eines Extradirungsgesuches ist:

Löbl. Magistrat!

Laut beyliegendem Appellazions-Urtheil A. wurde das Urtheil der ersten Instanz bestättigt.

Da nun kein weiterer Rechtszug Statt hat, so bitte

Ein löbl. Magistrat geruhe die Extradirung der Akten zu verwilligen, und dieserwegen das Nöthige zu verfügen.

*) Bey der Aktenextradirungstagsatzung erhält jeder Theil seine Akten zurück, die er eingelegt hat; nach dem Grundsatz: was mir mitgetheilt oder zugestellt worden ist, ist mein Eigenthum.

Oder

A. Laut beyliegendem Urtheil A. iſt die zur Appellazionsanmeldung beſtimmte Friſt ſchon längſt verſtrichen (übrigens wie oben).

Oder

Laut Beylage A. wurde die Streitſache ſchon am höchſten Orte entſchieden (weiters wie oben).

Auſſen. Magiſtrat.

N. N. bürgerl. Schneidermeiſter, wohnhaft in der Stadt Nr. durch Dr.

Ca.

N. N. bürgerl. Sattlermeiſter, wohnhaft auf der Wieden Nr.

P. Um Extradirung der Akten in pto. 600 fl.

Wenn kein weiterer Rechtszug Statt hat, ſo liegen ſie ohne Urſache bey Gericht, ſie ſind dieſem zur Laſt, den Partheyen ſind ſie oft von Wichtigkeit, manchmal brauchen ſie die Prozeßakten zu Beylagen eines andern Prozeſſes. Es werden gewöhnlich alle Akten, die die Partheyen eingelegt haben, zurückgegeben, nur der rotulus sotorum wird, und wenn irgend einem Theile der Erſatz der Gerichtskoſten zuerkannt worden iſt, folglich dieſe gemäſſigt worden ſind, das Koſtenverzeichniß, bey Gericht zurückbehalten.

Dreyundzwanzigstes Hauptstück.

Von Bestellen und Beheben der Abschriften von den bey Gericht aufbewahrten Aktenstücken.

Es geschieht sehr oft, daß eine Parthey oder Sollizitator, Mittelschreiber bey einem Advokaten, oder bey einem Agenten eine simple oder vidimirte Abschrift, z. B. bey Verlassenschaftsabhandlungen eine Sperr-Relazion, eine Erbserklärung; nach geführten Exekuzionen, eine Relazion des Gerichtsdieners u. dgl. von einer beym Magistrat, oder andern Gericht aufbewahrten Schrift zu beheben hat. — Damit Unerfahrne ohne Umwege und beschwerliches Nachschlagen selbe auf eine leichte und gehörige Art bestellen und beheben können, so zeige ich ihnen in diesem Kapitel dieses Werkchens den kürzesten Weg.

Alle Schriften, die den Bescheid erhalten, Aufzubehalten*) und Abschriften zu ertheilen, werden

*) Hier werden die mehrsten meiner Leser zu wissen wär-

den Partheyen nicht mehr vom Gericht hinausgegeben, sondern in der Regstiratur aufbewahrt. Die Regiſtratur des hieſigen Magiſtrats befindet ſich im Rathhaus im Hof zur Erde. Wenn man eine Abſchrift da beſtellen will, ſo muß man dieſe in der Regiſtratur und nirgens anders beſtellen. In der Regiſtratur wird da die aufbewahrte Schrift, von der man eine Abſchrift haben will, herausgeſucht, und von einem Kanzleydiener, mit welchem man gehen muß, in das im erſten Stock befindliche Expedit getragen, in welchen man im voraus den zur Abſchrift zu nehmendem Stempel zahlen muß. In einigen Tagen darauf erhält man die verlangte Abſchrift gegen Entrichtung der Taxe im Taxamte.

ſchen, welche Schriften dieſen Beſcheid: Aufzubehalten u. ſ. w. erhalten; allein, da es zu weitläufig wäre, die mehrſten Fälle, in welchen die Schriften vom Gericht zurückbehalten werden, aufzuzählen, ſo kann ich nur die Regel anführen: daß die eingereichte Schrift bey Gericht aufbehalten wird, wenn dem Gerichte daran gelegen iſt, ſich über die geſchehenen Einreichung derſelben in Zukunft ausweiſen zu können. Daher wird man ſich vergebens bemühen, jede dergleichen eingereichte Schrift, ſo wie ſie eingereicht mit einem Beſcheid im Taxamte zu bekommen.

Druckfehler und sonstige Berichtigungen.

Seite	Zeile	Statt	Lese
2	12	Camera	Kameral
4	15	Inspectoral	Inspectorats.
16	10	ex nexu	nicht ex nexu.
20	13	hier mit	hiemit.
28	21	aus nemlichen	aus dem nemlichen.
34	18	daraus	darauf.
35	5	in seinem	in seinem Gesuche.
37	13	Briefkontrakt	Kaufkontrakt.
40	3	ausdrückt	ausgedrückt.
46	6	nachstellende	nachstehende.
62	1		Bey dem Magistrate kömmt das eingereichte Pfändungsgesuch mit dem Bescheide auf dem Rücken desselben in das Gerichtsdiener-Zimmer; dieser Bescheid ist ꝛc.
67	12	Verwahrun	Verwahrung.
78	16	Rechies	Rechtes.
82	21	konn-	konnten.
33	8	Kaufschillingsrestes	Kaufschillingsrestes.
89	13	eingedachte	ingedachte.
91	13	depositire ich	depositire ich einen Betrag pr. —
138	11	Individue	Individuo.
113	19	k. k. Rath	k. k. geheimen Rath.
141	7	in welcher um	in welcher er um.
114	Ganz unten		muß das Wort Dr. R. am Rande quer herabgesetzt werden und zwar dergestalt: Dr. R.
157	18	Reblik	Replik.
160	12	die Schrift mit dem	Die Schrift nicht mit dem
177	2	Rezesse	Rezepisse.
dto.	22	die der Parthey	die der Gegenparthey.
181	16	und Abführungs-auflage	um Abführungsauflage.

Seite	Zeile	Statt	Lese
185	22	der ihrem Gklagten	Der dem Geklagten.
184	2	Siehe Anm. ausserordentliche.	ausſergerichtliche.
192	18	Oder Anfangs wie oben	Oder. Anfangs wie oben.
196	16	befeſtigten	affaigirten.
198	10	Anzeige	Angabe.
203		anzunehmen	anzurechnen.
205		nicht mehr 50 Tage	nicht mehr 30 Tage.